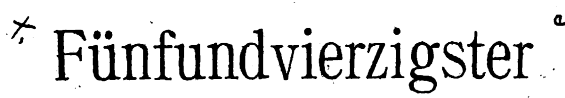

HDI
HL 0E4X L




Fünfundvierzigster

Jahres-Bericht

über die

Wirksamkeit

der

Juristischen Gesellschaft

zu

BERLIN

in

dem Vereinsjahre 1903—1904.



Fünfundvierzigster Jahres-Bericht

über die

Wirksamkeit der Juristischen Gesellschaft

zu Berlin

in dem Vereinsjahre 1903—1904.

Die ordentliche Generalversammlung (Statut §§ 17 und 18) fand am 25. April 1903 statt. Einschliesslich derselben hat die Gesellschaft wiederum 9 Sitzungen abgehalten, in welchen rechtswissenschaftliche Erörterungen gepflogen sind:

1. Am 25. April 1903 folgte auf die Erledigung der Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung ein Vortrag des Oberreichsanwalts Dr. Olshausen aus Leipzig über die Frage der Strafwürdigkeit des fahrlässigen Falscheides.
2. Am 23. Mai 1903 hielt der Professor der Rechte Dr. Seckel einen Vortrag über einzelne Arten der subjectiven Privatrechte.
3. Am 13. Juni 1903 sprach der ordentliche Professor der Rechte an der Universität zu Königsberg i. Pr. Dr. von Blume über die Fahrlässigkeit und ihre Abstufung im bürgerlichen Recht.
4. Am 10. October 1903 hielt der Professor der Rechte Dr. Martin Wolff einen Vortrag über die Neugestaltung des Familienfideicommissrechts in Preussen.
5. Am 14. November 1903 behandelte ein Vortrag des Justizraths Dr. Hermann Staub die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
6. Am 12. December 1903 hielt der ordentliche Professor der Rechte an der Universität zu Halle Dr. Endemann einen Vortrag über den Anspruch auf Schadenersatz und die Haftung für Schadenersatz des sogenannten mittelbar betheiligten Dritten.
7. Am 9. Januar 1904 sprach der ordentliche Professor der Rechte an der Universität zu Bonn, Geheime Justizrath Dr. Zitelmann über das Thema: „Aus der juristischen Kunstlehre."
8. Am 13. Februar 1904 hielt der ordentliche Professor der Rechte an der hiesigen Universität Dr. Kohler einen Vortrag über einfache und doppelte Rechtsordnung.
9. Am 12. März 1904 sprach der Oberlandesgerichtspräsident, Wirkliche Geheime Oberjustizrath Dr. Hamm aus Cöln über die Entlastung des Reichsgerichts.

Zu dem am 13. Juni 1903 stattgefundenen 50jährigen Dienstjubiläum unseres langjährigen Mitgliedes, Wirklichen Geheimen Rath, Präsidenten der Justizprüfungscommission, Professor Dr. Stölzel wurde dieser von dem Vorsitzenden der Gesellschaft beglückwünscht.

Unser langjähriger Vorsitzender, der Präsident des Reichsbank-Directoriums, Wirkliche Geheime Rath Dr. Koch, feierte am 2. November 1903 ebenfalls sein 50jähriges Dienstjubiläum; die Glückwünsche der Gesellschaft wurden von dem ersten Stellvertreter des Vorsitzenden, dem jetzigen Oberlandesgerichtspräsidenten Professor Dr. Vierhaus, in Begleitung der übrigen Vorstandsmitglieder dargebracht unter Ueberreichung einer Bronzestatue, die Arbeit darstellend, von Boucher, mit entsprechender Schrift auf schwarzem Sockel, ferner einer Schrift: „Festgabe der Juristischen Gesellschaft zu Berlin u. s. w." (452 Seiten), ein Porträt des Jubilars und folgende Abhandlungen von Mitgliedern der Gesellschaft enthaltend:

„Zur Geschichte der Juristischen Gesellschaft zu Berlin". Von Dr. Hugo Neumann, Rechtsanwalt beim Kammergericht zu Berlin.

„Sociale und wirthschaftliche Aufgaben der Civilprozess-Gesetzgebung". Von Dr. Felix Vierhaus, Geh. Oberjustizrath und vortragender Rath im preussischen Justizministerium, ordentlicher Honorarprofessor, Berlin.

„Betrachtungen über die Eigenthümerhypothek". Von Wilh. Kindel, Senatspräsidenten beim Kammergericht zu Berlin.

„Rechtswahrnehmung und Reurecht". Von Dr. Th. Kipp, ord. Professor an der Universität Berlin.

„Der Quittungsträger". Von Dr. Hugo Keyssner, Geheimem Justizrath, Kammergerichtsrath a. D. zu Berlin.

„Das Recht zum Besitze". Von Dr. Martin Wolff, a. o. Professor an der Universität Berlin.

„Aus den Grenzgebieten der freiwilligen und der streitigen Gerichtsbarkeit". Von Kammergerichtsrath L. Busch zu Berlin.

„Die Gestaltungsrechte des bürgerlichen Rechts". Von Dr. Emil Seckel, ordentlicher Professor an der Universität Berlin.

„Vom Bank- und Geschäftswesen der Papyri der Römerzeit". Von Dr. O. Gradenwitz, Professor an der Universität Königsberg in Preussen.

„Handelsverträge zwischen Genua und Narbonne im 12. und 13. Jahrhundert". Von Dr. J. Kohler, ordentlicher Professor an der Universität Berlin.

„Zur Aufsichtsrathsfrage". Von Dr. Riesser, Geh. Justizrath, Bankdirector zu Berlin.

„Der englische Actienschein" (share certificate). Von Dr. Ernst Schuster, Barrister-at-Law zu London.

„Ein Protest gegen den Wechselprotest". Von Justizrath Dr. Josef Stranz zu Berlin.

„Betrachtungen über Bilanzen und Geschäftsberichte der Actiengesellschaften aus Anlass neuerer Vorgänge". Von Dr. Hermann Veit Simon, Justizrath in Berlin.

„Das Verwaltungsstrafrecht im Verhältniss zur modernen Staats- und Rechtslehre". Von Dr. James Goldschmidt, Privatdozenten an der Universität, Gerichtsassessor zu Berlin.

Den Beschluss machen biographische Skizzen über den Jubilar von dem Geheimen Oberfinanzrath Dr. von Glasenapp.

Aus Anlass des 50jährigen Dienstjubiläums ihres Vorsitzenden hielt die Gesellschaft am 14. November 1903 eine ausserordentliche Generalversammlung ab, in welcher der Jubilar nochmals in bewegten Worten für die ihm Seitens der Gesellschaft zu Theil gewordenen Ehren dankte, und wählte zu Ehrenmitgliedern:

1. den Oberreichsanwalt Dr. Justus Olshausen zu Leipzig;
2. den Königlich Norwegischen Minister-Präsidenten, Staats- und Justizminister Dr. Francis Hagerup zu Christiania;
3. den Kaiserlich Oesterreichischen Sectionschef im Justizministerium, Geheimen Rath Dr. Fr. Klein zu Wien

in Anerkennung ihrer hohen Verdienste um die Förderung der Rechtswissenschaft wie der Gesetzgebung.

Die Gewählten haben die Wahl mit anerkennenden Worten für die Thätigkeit der Gesellschaft angenommen.

An dieselbe Sitzung schloss sich ein festlich gestaltetes Mahl, an welchem die meisten Mitglieder der Gesellschaft theilnahmen.

In Abweichung von dem sonstigen Brauch brachte dabei der zweite Stellvertreter des Vorsitzenden, ord. Professor, Geheime Justizrath Dr. Gierke, einen Trinkspruch auf den Gefeierten aus, für welchen dieser seinen wärmsten Dank aussprach, indem er auf die Gesellschaft und deren ferneres Gedeihen toastete. In beiden Tischreden, in welche vielfach Erinnerungen aus dem Leben der Gesellschaft eingeflochten waren, wurde übereinstimmend das Wesen der Gesellschaft als eine glückliche Verbindung

von Wissenschaft und Praxis geschildert und ihr eine fernere glänzende Zukunft verheissen. Schliesslich gedachte noch das Vorstandsmitglied, Geheimer Justizrath Dr. Riesser in einem dritten Trinkspruch der Gattin des Jubilars.

Als neue Mitglieder der Gesellschaft sind im abgelaufenen Jahre 33 Fachgenossen aufgenommen: Der Präsident des Oberlandesculturgerichts, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrath Rintelen, die Professoren der Rechte Geheimer Justizrath Dr. Hellwig, Dr. Stampe, Dr. Jung, Geheimer Justizrath Dr. Habicht, Kammergerichtsräthe Wienstein, Pohlmann, Regierungsrath Retzlaff, Landgerichtsdirector Fiebelkorn, Landgerichtsräthe Kade, Dr. Delius, Schultz-Völcker, Amtsgerichtsrath Fiegel, Landrichter Dr. Daberkow, Amtsrichter Dr. Karsten, Handelsrichter Heilmann, Rechtsanwälte Dr. Rothe, Hirsekorn, von Hülsen, Bleyberg, Schlomann, Dr. Eisermann, Dr. Strauss, Krügler, Fabian, Privatdocent Dr. Neubecker, Gerichtsassoren Dr. Jaffé, Dr. Lehmann, Kroner, Dr. Sontag, Dr. Moll, Richter, Kammergerichtsreferendar Pollack.

Von den Mitgliedern der Gesellschaft sind verstorben: Geheimer Oberjustizrath Werner, Landgerichtsrath Weber und Rechtsanwälte Benda, Berliner.

Ausgeschieden in Folge Verlegung ihres Wohnsitzes: Wirklicher Geheimer Rath Gutbrod und Landgerichtsdirector Germershausen.

Ferner sind ausgetreten: Rechtsanwalt Dr. Baumann, Gerichtsassessor Dr. Borchardt, Amtsgerichtsrath Laubhardt, Landesrath Meyer, Kammergerichtsrath Rabe und Amtsgerichtsrath Dr. Hartmann.

Für die Bibliothek der Gesellschaft, welche sich in einem besonderen Raum der Bibliothek des Königlichen Landgerichts I befindet, sind Schriften eingegangen von:

1. dem Vorsitzenden des Bayerischen Notariatsvereins,
2. der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur zu Breslau,
3. der Oberlausitzer Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz,
4. der Juristischen Gesellschaft zu Helsingfors in Finnland,
5. dem Verein der Deutschen Strafanstalts-Beamten,
6. der Rheinisch-Westfälischen Gefängnissgesellschaft zu Düsseldorf,
7. dem Ehrenmitgliede Professor Dr. Meili zu Zürich,
8. der Königlich Norwegischen Universität zu Christiania,
9. der Society of comparative Legislation zu London,
10. dem ord. Professor Dr. Georg Cohn zu Zürich,
11. dem Bar. Avo. Giorgis Enrico Levi zu Amsterdam,
12. dem Ehrenmitgliede der Gesellschaft Dr. K. d'Olivecrona, Justizrath zu Stockholm,
13. der Juristischen Gesellschaft zu München,
14. dem Fischereiverein für die Provinz Brandenburg,
15. dem Reichsjustizamt,
16. Otto Schmidt zu Berlin,
17. dem Correspondenten der Gesellschaft, Professor Todaro della Galia zu Palermo,
18. der Administration der Oesterreichischen Richterzeitung in Czernowitz,
19. dem Correspondenten, Professor G. Perroni Ferranti, Staatsanwalt zu Messina,
20. dem Ehrenmitgliede Königlich Norwegischen Minister-Präsidenten Francis Hagerup zu Christiania,
21. dem Ehrenmitgliede K. K. Wirkl. Geh. Rath, Präsidenten des Reichsgerichts Dr. Unger zu Wien.

Das Statut der Gesellschaft, der Bericht des Schatzmeisters und die Sitzungsprotokolle sind in den Anlagen I bis III abgedruckt.

Im Anschluss an den Jahresbericht wird über zwei Institutionen Mittheilung gemacht, welche von der Gesellschaft ins Leben gerufen sind und daher in enger Beziehung zu derselben stehen (siehe Anlagen IV, V).

Den Schluss bildet das Mitglieder-Verzeichniss (Anlage VI).

I. Anlage.

Statut der Juristischen Gesellschaft zu Berlin.

§ 1. In Berlin besteht seit dem 7. Mai 1859 eine den juristisch gebildeten Beamten- und Gelehrten-Kreisen angehörige Gesellschaft, deren Zweck es ist, die Rechtswissenschaft zu fördern und den Juristen einen Vereinigungspunkt zu gewähren.

Sie führt die Bezeichnung „Juristische Gesellschaft zu Berlin“ und hat in dieser Stadt ihren Sitz.

Nach Maassgabe des Generalversammlungs-Beschlusses vom 13. December 1884 nimmt die Gesellschaft an Stelle des bisherigen Statuts vom 7. Mai 1859 und der dasselbe abändernden und ergänzenden Beschlüsse das gegenwärtige Statut als ihre Grundverfassung an.

§ 2. Zur Erreichung des Gesellschaftszweckes werden monatlich — mit Ausschluss der Monate Juli, August und September — und zwar möglichst am zweiten Sonnabend jeden Monats, Abend-Versammlungen der Mitglieder veranstaltet und in diesen Versammlungen rechtswissenschaftliche Vorträge gehalten, sowie rechtswissenschaftliche Fragen discutirt. Der Vorsitzende bestimmt die Tagesordnung und den Ort der Versammlung und erlässt danach die Einladungen an die Mitglieder spätestens drei Tage vor der Versammlung durch Aufgabe zur Post.

Ueber jede Sitzung wird von dem Schriftführer der Gesellschaft ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet und dessen Inhalt — vollständig oder im Auszuge — veröffentlicht wird. Die Art der Bekanntmachung unterliegt dem Ermessen des Vorstandes.

Nach jeder Sitzung findet ein gemeinsames Abendessen statt.

Die Bezahlung für das Couvert der Mitglieder ist im Jahresbeitrag (§ 8) enthalten.

Die Anordnung anderweitiger gemeinschaftlicher Vergnügungen ist dem Vorstande überlassen.

§ 3. Die Mittel, welche der Gesellschaft behufs der Erreichung des im § 1 Abs. 1 gedachten Zweckes zur Verfügung stehen, sind:

a) das sich gegenwärtig auf 8100 Mark Westpreussische vierprocentige Pfandbriefe und 300 Mark Preussische Staatsprämien-Anleihe vom Jahre 1855 belaufende Capitalvermögen, für dessen Belegung der § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (G.-S. S. 439) maassgebend ist;
b) die Beiträge der Mitglieder;
c) die Bibliothek der Gesellschaft, welche mit der Königl. Universitätsbibliothek vereinigt ist.

§ 4. Mitglieder der Gesellschaft können nur Deutsche Richter, einschliesslich der Handelsrichter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Notare, Rechtslehrer an Deutschen Hochschulen oder solche Rechtskundige sein, welche mindestens eine juristische Staatsprüfung bestanden haben.

Ueber die Aufnahme von Personen, welche nicht in eine der genannten Kategorien gehören, als Mitglied der Gesellschaft, entscheidet der Vorstand der Gesellschaft.

§ 5. Jedes Mitglied hat das Recht, die Versammlungen der Gesellschaft zu besuchen, an den Vorträgen und Debatten, den gemeinsamen Abendessen und anderweiten Vergnügungen, sowie an dem für die Gesellschaft eingerichteten Lesezirkel Theil zu nehmen, auch die Bibliothek der Gesellschaft zu benutzen.

§ 6. Wer Mitglied der Gesellschaft werden will, hat dies dem Vorsitzenden anzuzeigen, welcher über die Aufnahme entscheidet, beziehungsweise im Falle des § 4 Abs. 2 die Entscheidung des Vorstandes herbeiführt. Die Aufnahme erfolgt durch Uebersendung der Eintrittskarte. Zur Ablehnung des Gesuches bedarf es der Zustimmung des Vorstandes.

§ 7. Die Einführung von Gästen, welche an einer Sitzung oder dem darauf folgenden Abendessen Theil zu nehmen wünschen, ist gestattet. Die Gäste müssen jedoch durch das sie einführende Mitglied dem Vorsitzenden der Gesellschaft vorgestellt werden.

Einheimische, zur Mitgliedschaft befähigte Personen dürfen als Gäste nur einmal eingeführt werden.

§ 8. Der Beitrag zu den Gesellschaftskosten beträgt für jedes Mitglied 20 Mark für das Kalenderjahr und wird vierteljährlich im Voraus entrichtet. Im Laufe eines Vierteljahres eintretende Mitglieder haben den Beitrag für das ganze Vierteljahr zu entrichten.

§ 9. Jedes Mitglied hat volles Stimmrecht in der Generalversammlung, welches jedoch nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden darf, und ist in den Vorstand wählbar.

§ 10. Wer aus der Gesellschaft auszutreten wünscht, hat dies dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen, und zwar, wenn der Austretende von der Zahlung des nächsten Vierteljahrsbeitrages befreit sein will, spätestens vier Wochen vor dem Vierteljahrsschlusse.

Wer mit dem Beitrage wiederholter Aufforderung ungeachtet rückständig bleibt, wird als ein solcher angesehen, der seinen Austritt erklärt hat, und kann nur gegen Nachzahlung aller in der Zwischenzeit fällig gewordenen Beiträge wieder eintreten. Ob dieser Fall des Austrittes vorliegt, entscheidet der Vorsitzende.

§ 11. Die Gesellschaft wird geleitet und in allen Angelegenheiten, einschliesslich derjenigen Geschäfte, für welche die Gesetze eine Specialvollmacht erfordern, vor Behörden und Privatpersonen gegenüber vertreten durch den Vorstand, welcher jedoch Substituten für einzelne Geschäfte bestellen darf.

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, nämlich:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. dem Bibliothekar,
4. dem Ordner für die geselligen Zusammenkünfte,
5. dem Schatzmeister,
6. dem Schriftführer,
7. dem Stellvertreter des Schriftführers.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder dient ein Zeugniss des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin, welchem deshalb die jedesmalige Wahlverhandlung mitzutheilen ist.

§ 12. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alljährlich in der ordentlichen Generalversammlung (§ 18).

Die Wiederwahl bisheriger Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§ 13. Urkunden, welche die Gesellschaft vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter deren Namen vom Vorsitzenden und vom Schatzmeister zu vollziehen; ist der Vorsitzende behindert, so geschieht die Vollziehung an seiner Statt durch seinen Stellvertreter; ist der Schatzmeister behindert, so geschieht die Vollziehung an seiner Statt durch den Schriftführer oder dessen Stellvertreter. Zum Nachweis der Behinderung genügt deren Bescheinigung durch den betreffenden Stellvertreter.

§ 14. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Verhandlungen des Vorstandes, sowie alle Versammlungen der Gesellschaft einschliesslich der Generalversammlungen.

Er beruft den Vorstand, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert, oder wenn zwei Mitglieder des Vorstandes darauf antragen. Die bezüglichen Einladungen erfolgen schriftlich unter Mittheilung der Tagesordnung durch Aufgabe zur Post.

§ 15. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters, des Schriftführers oder dessen Stellvertreters und noch mindestens eines dritten Mitgliedes erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

§ 16. Der Schatzmeister verwahrt die Gesellschaftskasse einschliesslich der zu derselben gehörenden Werthpapiere (§ 3a) und hat in der ordentlichen Generalversammlung (§ 18) über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Vereinsjahres Rechnung zu legen.

Die laufenden Ausgaben sowie die etwa von der Generalversammlung bewilligten ausserordentlichen Beiträge (§ 17d) sind von dem Vorsitzenden auf die Gesellschaftskasse anzuweisen.

§ 17. Zum ausschliesslichen Geschäftskreise der Generalversammlung gehören folgende Angelegenheiten:

a) die Wahl des Vorstandes;
b) die Ausschliessung eines Mitgliedes, welche nur wegen Verlustes der in § 4 bezeichneten Eigenschaften oder wegen Verletzung der Gesellschafts-Interessen erfolgen darf;
c) die Feststellung der Normen über die Benutzung der Bibliothek und des Lesezirkels, über die Einführung von Gästen (§ 7) und über die Veranstaltung gemeinschaftlicher Vergnügungen (§ 2 Abs. 5);
d) die Bewilligung von ausserordentlichen Beiträgen aus der Gesellschaftskasse zu wissenschaftlichen Zwecken, Denkmälern und dergleichen;
e) die Dechargirung der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr (§ 16);
f) die Entgegennahme des vom Vorstande alljährlich in der ordentlichen Generalversammlung zu erstattenden und dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin in zwei Exemplaren einzureichenden Berichts über die Wirksamkeit der Gesellschaft;
g) jede Abänderung des Statuts;
h) die etwaige Auflösung der Gesellschaft, welche indessen nur von drei Viertheilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden kann. In dem Auflösungsbeschlusse ist zugleich zu bestimmen, in welcher Weise das Gesellschaftsvermögen alsdann verwendet werden soll.

§ 18. Alljährlich findet in Verbindung mit derjenigen Monatssitzung, welche dem 7. Mai — dem Stiftungstage der Gesellschaft — unmittelbar vorangeht, die ordentliche Generalversammlung statt. Ausserdem sind ausserordentliche Generalversammlungen zu berufen, sobald der Vorstand es für nöthig erachtet oder mindestens zehn Mitglieder es bei demselben schriftlich unter Motivirung beantragen. In dem letzteren Falle muss die Berufung binnen 6 Wochen erfolgen.

Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung für die Generalversammlung fest und erlässt spätestens 8 Tage vorher die Einladung zu derselben, welche die Tagesordnung enthalten muss, an die einzelnen Mitglieder mittels Aufgabe zur Post unter der letzten bekannten Adresse des betreffenden Mitgliedes.

Zum Nachweise, dass die Einladungen vorschriftsmässig erlassen sind, genügt die darauf bezügliche mündliche, zu Protokoll zu nehmende Erklärung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters nach Eröffnung der Generalversammlung. Eines Nachweises der Zustellung bedarf es nicht.

§ 19. Zur Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von fünfzehn Gesellschaftsmitgliedern genügend.

Hat eine Generalversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden müssen, so ist die demgemäss einzuberufende neue Generalversammlung schon bei der Anwesenheit von mindestens elf Mitgliedern beschlussfähig; es muss jedoch auf diese Folge bei der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.

Abgesehen von dem Falle des § 17h entscheidet einfach absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen; bei Stimmengleichheit giebt das Votum des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber die Form der Abstimmung entscheidet das Ermessen der Versammlung.

§ 20. Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung, sowie über die Verhandlungen des Vorstandes hat der Schriftführer oder dessen Stellvertreter ein Protokoll aufzunehmen, welches von ihm und dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu vollziehen und gleich allen übrigen Schriftstücken der Gesellschaft von dem Vorsitzenden oder einem von diesem Beauftragten aufzubewahren ist.

§ 21. Gegenwärtig und bis zum Schlusse des laufenden Geschäftsjahres (das Geschäftsjahr beginnt mit dem 7. Mai und endet mit dem 6. Mai des folgenden Kalenderjahres) fungiren als Mitglieder des Vorstandes: (es folgen die Namen der sieben Unterschriebenen).

§ 22. Die Wahl jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes ist, sofern die Generalversammlung nicht anders beschliesst, in einem besonderen Wahlgange zu bewirken. Ergiebt sich bei einer Wahl nicht sofort die erforderliche Mehrheit, so sind bei einem zweiten Wahlgange nur diejenigen beiden Mitglieder zur engeren Wahl zu bringen, für welche vorher die der absoluten Mehrheit am nächsten kommende Stimmenzahl abgegeben worden war. Sind dies mehr als zwei, so müssen sie sämmtlich zur engeren Wahl gestellt, und es muss mit letzterer so lange fortgefahren werden, bis sich die erforderliche Mehrheit ergiebt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches von dem Vorsitzenden gezogen wird.

§ 23. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes, für welches ein Stellvertreter nicht vorhanden ist, innerhalb seiner einjährigen Functionsperiode aus dem Vorstande, so

ist für die Zeit, während welcher dieses Mitglied noch zu fungiren gehabt haben würde, eine Ergänzungswahl nach Maassgabe der §§ 17a, 22 zu veranlassen.

Tritt die Nothwendigkeit einer solchen Ergänzungswahl zu einem Zeitpunkt ein, in welchem die Lage der anderweiten Geschäfte nach dem Ermessen des Vorsitzenden die Einberufung einer besonderen Generalversammlung nicht nothwendig macht, so ist der Vorsitzende befugt, die Vornahme einer förmlichen Wahl bis dahin, dass aus sonstigen Gründen die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt, zu verschieben und das erledigte Amt einstweilen einem anderen Gesellschaftsmitgliede zu übertragen.

§ 24. Jeder Berathung über Veränderung der Statuten muss ein von 20 Mitgliedern der Gesellschaft unterzeichneter motivirter Antrag vorhergehen, der dem Vorsitzenden zu übergeben ist. Derselbe ist auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung zu bringen. Zwischen der Einbringung des Antrags und der Berathung muss jedoch ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.

§ 25. Abänderungen des Statuts, welche den Sitz, den Zweck und die äussere Vertretung der Gesellschaft betreffen, sowie Beschlüsse, welche die Auflösung der Gesellschaft zum Gegenstande haben, bedürfen landesherrlicher Genehmigung.

Sonstige Statutsabänderungen sind von der Zustimmung des Oberpräsidenten von Berlin abhängig.

Berlin, den 13. December 1884.*)

Koch. von Zur Westen. Dr. Rubo. Fleischmann. von Wilmowski. Meyen. Dr. von Kirchbach.

*) Das Statut vom 7. Mai 1859 war unterzeichnet:

Dr. Graf Wartensleben. Volkmar. Dr. von Holtzendorff. Simson. Borchardt. C. Hiersemenzel. Blümel. Golz. Heilborn. Jacobi. Joël. Johl. Rehbein. A. Hiersemenzel. Vogler.

Auf Grund des vorstehenden Statuts ist der nachfolgende Allerhöchste Erlass ergangen:

Auf den Bericht vom 25. April d. J. will ich der „Juristischen Gesellschaft“ in Berlin auf Grund des zurückfolgenden Statuts vom 13. December 1884 hierdurch die Rechte einer juristischen Person verleihen.

Berlin, den 7. Mai 1885.

(gez.) **Wilhelm.**
(ggez.) v. Puttkamer. Dr. Friedberg.

An
die Minister des Innern und der Justiz.

Erster Nachtrag

zu dem

Statut der Juristischen Gesellschaft zu Berlin

vom $\frac{\text{18. December 1884.}}{\text{7. Mai 1885.}}$

Hinter dem § 6 werden folgende neue Festsetzungen in das Statut aufgenommen:

§ 6a. Auf Vorschlag des Vorstandes können ausserhalb Berlins wohnende Rechtskundige, welche sich um die Rechtswissenschaft verdient gemacht haben, durch Beschluss der Gesellschaft zu Ehrenmitgliedern derselben ohne die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder ernannt werden.

Die Gesellschaft wird es sich zur Ehre rechnen, wenn die Ehrenmitglieder an ihren Vereinigungen gelegentlich theilnehmen und sich bei ihren Arbeiten betheiligen.

Berlin, den 3. April 1886.

Der Vorstand der Juristischen Gesellschaft.

Koch, Vorsitzender. **von Zur Westen,** Stellvertreter des Vorsitzenden. **Rubo,** Bibliothekar. **Fleischmann,** Ordner.

v. Wilmowski, Schatzmeister. **Meyen,** Schriftführer. **v. Kirchbach,** Stellvertreter des Schriftführers.

Dem vorstehenden ersten Nachtrag vom 3. April 1886 zu dem Statute der Juristischen Gesellschaft zu Berlin vom $\frac{\text{13. December 1884}}{\text{7. Mai 1885}}$ wird hierdurch die Genehmigung ertheilt.

Potsdam, den 15. Juni 1886.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

Staatsminister

(gez.) **Achenbach.**

Genehmigung
O. P. 5596.

Zweiter Nachtrag

zu dem

Statut der Juristischen Gesellschaft zu Berlin

vom 13. December 1884. / 7. Mai 1885.

---

a) § 11 Abs. 2 dahin zu ändern:

„Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern, nämlich:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem ersten Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. dem zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden,
4. dem Bibliothekar,
5. dem Ordner für die geselligen Zusammenkünfte,
6. dem Schatzmeister,
7. dem Schriftführer,
8. dem Stellvertreter des Schriftführers."

b) hinter § 11 einzufügen:

§ 11a. Der Vorsitzende wird in Behinderungsfällen durch den ersten Stellvertreter, und wenn dieser ebenfalls behindert ist, durch den zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten.

Berlin, den 8. April 1893.

Der Vorstand der Juristischen Gesellschaft.

Dr. Koch, Vorsitzender. **Lesse,** Stellvertreter des Vorsitzenden. **E. Rubo,** Bibliothekar. **Fleischmann,** Ordner.

v. Wilmowski, Schatzmeister. **v. Kirchbach,** Schriftführer. **Seligsohn,** Stellvertreter des Schriftführers.

Hierzu ist durch den nachfolgenden Allerhöchsten Erlass die Genehmigung ertheilt:

Auf Ihren Bericht vom 28. Juni d. J. will Ich dem in Ausfertigung zurückfolgenden zweiten Nachtrage vom 8. April 1893 zu dem Statute der „Juristischen Gesellschaft" in Berlin vom 13. December 1884 hierdurch Meine Genehmigung ertheilen. Der 33. Jahresbericht über die Wirksamkeit des genannten Vereins ist gleichfalls wieder beigefügt.

Neues Palais, den 10. Juli 1893.

(gez.) **Wilhelm R.**

(ggez.) Graf Eulenburg. v. Schelling.

An
den Minister des Innern und den Justizminister.

O. P. 104. 8. 93.

II. Anlage.

Die Kasse der Gesellschaft.

Die Jahresrechnung vom 1. April 1903 bis dahin 1904 weist nach:

Einnahme.

		Ist-Einnahme			
		Effecten		Baar	
		M.	₰	M.	₰
Tit. I.	Bestand aus der früheren Jahresrechnung . .	17 700	—	6 528	85
Tit. II.	Beiträge der Mitglieder			6 530	—
Tit. III.	Zinsen vom Kapitalvermögen			639	50
Tit. IV.	Contocorrentzinsen			67	25
Tit. V.	Wiedererstattete Couverts			117	—
Tit. VI.	Verkaufte Exemplare der Festgabe			671	40
	Summa	17 700	—	14 554	—

Ausgabe.

		Ist-Ausgabe	
		M.	₰
Tit. I.	Ausgaben für wissenschaftliche Zwecke	578	80
Tit. II.	Für gesellige Zwecke	2 587	—
Tit. III.	Für Drucksachen	2 547	80
Tit. IV.	Diverse Unkosten (Kränze, Porti, Botenhonorar etc.) . . .	1 226	70
	Summa	6 940	30

Abschluss der 45. Jahresrechnung.

	Effecten	Baar
Einnahme	17 700,— M.	14 554,— M.
Ausgabe	—	6 940,30 „
Bestand am 1. April 1904	17 700,— M.	7 613,70 M.

Der Schatzmeister:
Dr. Riesser, Geh. Justizrath.

III. Anlage.

Sitzungs-Protokolle.

363. Sitzung der Juristischen Gesellschaft.

Verhandelt Berlin, den 25. April 1903, im Grand Hôtel de Rome.

In Verhinderung des Vorsitzenden eröffnete der unterzeichnete erste Stellvertreter die Sitzung mit dem Hinweise darauf, dass heute die ordentliche Generalversammlung stattfindet. Er erklärte, dass die Einladungen zu dieser Versammlung, welche die Tagesordnung enthielten, an alle Mitglieder vor mehr als acht Tagen statutengemäss erlassen worden sind.

Die heutige Sitzung ist von mehr als 15 Gesellschaftsmitgliedern besucht.

Der Vorsitzende begrüsste als neues Mitglied Herrn Kammergerichtsrath Wienstein und erstattete zu Punkt 1 der Tagesordnung den Jahresbericht.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung berichtete der Schatzmeister, Herr Geheimer Justizrath Dr. Riesser. Die Versammlung ertheilte ihm einstimmig durch Acclamation Entlastung.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung berichtete der Bibliothekar, Herr Professor Amtsgerichtsrath Dr. Bornhak.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung folgte die Vorstandswahl für das Geschäftsjahr 1903/04. Die bisherigen Vorstandsmitglieder wurden mit der Massgabe wiedergewählt, dass an Stelle des aus der Gesellschaft ausgeschiedenen Herrn Landgerichtspräsidenten Lindenberg Herr Kammergerichtsrath Zachariä als Ordner treten soll. Sämmtliche Wahlen erfolgten einstimmig durch Zuruf.

Ueber den zu Punkt 5 der Tagesordnung gehaltenen Vortrag des Herrn Oberreichsanwaltes Dr. Olshausen aus Leipzig über

„Die Frage der Strafwürdigkeit des fahrlässigen Falscheides“

wurde ein besonderes Protokoll aufgenommen.

a. u. s.

Dr. Vierhaus. Dr. Wolff.

Fortsetzung des Protokolls vom 25. April 1903.

Nach Erledigung des geschäftlichen Theiles hielt Herr Oberreichsanwalt Dr. Olshausen einen Vortrag über:

„Die Frage der Strafwürdigkeit des fahrlässigen Falscheides“.

Der Vortragende führte etwa Folgendes aus:

In Deutschland war vor Erlass des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund der Rechtszustand im Wesentlichen der, dass der fahrlässige Falscheid in Norddeutschland (abgesehen von den Ländern des gemeinen Strafrechts) strafbar, in Süddeutschland dagegen straffrei war. Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund — des späteren Reichs-Strafgesetzbuchs — folgte dem Grundsatz des auf dem Preussischen Allgemeinen Landrecht II 20 beruhenden Preussischen Strafgesetzbuchs, der im § 132 den fahrlässigen Falscheid mit Strafe bedrohte.

In ausserdeutschen Gesetzgebungen überwiegt der Grundsatz der Straflosigkeit des fahrlässigen Falscheids, so in Oesterreich, in England, Schottland und Irland, in Frankreich, Belgien, Schweden und Dänemark, ferner in den Niederlanden, in Italien und Norwegen, während der fahrlässige Falscheid strafbar ist in Ungarn und Bulgarien.

Die Frage, ob ein fahrlässiger Falscheid überhaupt logisch denkbar sei, ist in neuerer Zeit namentlich von Thomsen (Altona) in einem Aufsatz im Gerichtssaal Bd. 60 S. 56 ff. bestritten worden; indem dieser davon ausgeht, dass nicht die „bezeugte Thatsache“ den Gegenstand der Wissenschaft des Zeugen bilde, sondern lediglich den Eindruck dieser Thatsache, wie er vermittels gewisser physiopsychischer Prozesse in dessen Seele Gestalt gewonnen habe, erachtet er nur zwei Fälle für möglich, entweder sei der Zeuge sich nicht bewusst, an der Wiedergabe des in seiner Seele haftenden Eindrucks etwas fehlen zu lassen, oder er sei sich bewusst, nicht nach bestem Wissen auszusagen; in jenem Falle erfülle er seine Aufgabe, nach bestem Wissen auszusagen, in diesem mache er sich eines Meineides schuldig. So richtig der Vordersatz ist, so ignorirt diese Ausführung die bedeutungsvolle psychologische Thatsache des schlummernden Bewusstseins, und gelangt damit zu einem unrichtigen Ergebniss.

Was die Construction des hiernach möglichen Delictes eines fahrlässigen Falscheides betrifft, so ist auch bei diesem — in Uebereinstimmung mit den übrigen Fahrlässigkeitsdelicten — daran festzuhalten, dass das leichtsinnige (unbedachtsame) Verhalten des Schwörenden nur mit Rücksicht auf einen dadurch herbeigeführten bestimmten (rechtswidrigen) Erfolg bestraft wird. Das in der Unterlassung eines Handelns, wo solches Pflicht war, bestehende Verhalten des Aussagenden ist, im Falle des Nacheides, kausal dafür, dass er demnächst ein objektiv falsches Zeugniss mit dem Eide bekräftigt, im Falle des Voreides aber besteht der unter Strafe gestellte Erfolg in der Existenz der falschen Aussage als solcher. Nur im Verhältniss zum entsprechenden vorsätzlichen Delicte weicht das Delict des fahrlässigen Falscheides von den übrigen Fahrlässigkeitsdelicten ab; denn während bei diesen (z. B. bei der Körperverletzung oder Brandstiftung) derselbe körperliche Act, je nach der subjectiven Willensrichtung des Thäters, durch die eine oder die andere Strafandrohung getroffen wird, fällt das beim wissentlichen Meineide und beim fahrlässigen Falscheide verpönte strafbare Verhalten auseinander; es sind andere Handlungen, die unter die beiden Strafandrohungen fallen. Dieser Umstand giebt zu bedenken, ob es in der That erfordert werde, dem wissentlichen Meineide den fahrlässigen Falscheid zur Seite zu stellen.

Es ist ein gesetzgeberischer Grundsatz, dass fahrlässige Handlungen nur dann unter eine Strafandrohung gestellt werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen. Bei der Redaction des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund sah man — mit Rücksicht auf das überwiegende Geltungsgebiet des Preussischen Strafgesetzbuches, welches als Vorbild diente — von einer Motivirung der Pönalisirung des fahrlässigen Falscheides ab, während bei der Vorbereitung des Preussischen Strafgesetzbuchs wesentlich „das praktische Bedürfniss“ geltend gemacht wurde.

Ob ein solches anzuerkennen sei, erscheint nach den Ergebnissen der Kriminalstatistik des Deutschen Reiches mehr wie zweifelhaft; denn während diese sonst steigende Kriminalitätsziffern ergiebt, finden wir bei den Meineidsdelicten u. s. m. S. abnehmende Ziffern, sowohl für die Fälle der Urtheile überhaupt, als auch der Verurtheilungen. Dazu tritt noch die — für die Strafrechtspflege sehr ungünstige — Erscheinung einer verhältnissmässig übergrossen Anzahl von Freisprechungen.

Die strafrechtliche Verfolgung des fahrlässigen Falscheides erscheint überhaupt nicht geboten.

Soweit nicht Personen in Frage stehen, die mit der Wahrheit wissentlich zurückhalten, bedarf es nicht der Drohung mit dem Strafgesetz, um die Ableistung fahrlässig falscher Eide zu verhüten. Für Personen, die der Wahrheit die Ehre geben wollen, genügt die Ermahnung des vernehmenden Richters und vor Allem seine sachgemässe Belehrung — ganz abgesehen davon, dass über Jedem, der objectiv Falsches mit dem Eide bekräftigt, das Damoklesschwert der Anzeige wegen Meineides schwebt.

Die Zulässigkeit der strafrechtlichen Verfolgung wegen fahrlässigen Falscheides bringt mit sich eine Reihe ungerechter Verurtheilungen, einmal in der Richtung, dass wegen fahrlässigen Falscheides verurtheilt wird, wo nur eine Verurtheilung wegen wissentlichen Meineides der Sachlage entspricht, dann in der umgekehrten Richtung, dass — im Falle der Nichterweislichkeit des wissentlichen Meineides — Verurtheilung wegen fahrlässigen Falscheides ausgesprochen wird, wo allein eine Freisprechung am Platze sein würde.

Die letztere Gefahr besteht keineswegs nur im schwurgerichtlichen Verfahren, sondern auch im Verfahren vor gelehrten Gerichten bezw. vor Schöffengerichten; denn sie ist durch die Schwierigkeit der Sache selbst bedingt, weil dem Richter mit der Aburtheilung einer wegen fahrlässigen Falscheides erhobenen Anklage eine kaum zu

lösende Aufgabe gestellt wird; denn deren richtige Beantwortung erfordert nicht sowohl, dass er sich — wie man sagt — in die Seele des Schwörenden versetze, als vielmehr, dass er in die physische Beschaffenheit des Gehirns des Schwörenden hineinsehe. Dazu tritt die weitere, an sich schon so schwierige Frage, was vom Standpunkte des Wahrnehmenden überhaupt Wahrheit sei.

So gelangt man selbst von dem Standpunkte der Anerkennung der theoretischen Möglichkeit der juristischen Construction eines Delictes des fahrlässigen Falscheides — in Uebereinstimmung mit dem von Stenglein für den letzten deutschen Juristentag erstatteten Gutachten — zu dem Ergebnisse, dass die Frage der Strafwürdigkeit des fahrlässigen Falscheides zu verneinen sei; denn es lassen sich für die Strafbarkeit nicht nur keine ausreichenden Gründe geltend machen, vielmehr sprechen positive Gründe dagegen. Lässt man den fahrlässigen Falscheid straffrei, so werden viele strafrechtliche Untersuchungen vermieden, die ohne Ergebniss verlaufen, vor Allem aber auch viele ungerechte Verurtheilungen, ungerecht nach der einen als nach der anderen Seite.

In der sich an den Vortrag anschliessenden Discussion traten die Herren Oberstaatsanwalt Wachler, Kammergerichtsrath Dr. Kronecker und Justizrath Dr. Rewoldt der Auffassung, dass ein praktisches Bedürfniss für die Bestrafung des fahrlässigen Falscheides nicht bestehe, entgegen; sie erachteten insbesondere die aus der Statistik gezogenen Schlüsse nicht für beweisend. Herr Oberstaatsanwalt Wachler betonte ferner, dass in zahlreichen Fällen, in denen die Wissentlichkeit des Meineides zwar wahrscheinlich, aber nicht durchaus erwiesen sei, nach heutigem Rechte mindestens eine Bestrafung wegen fahrlässigen Falscheides eintreten könne. Dieser Ausführung trat Herr Dr. Kronecker entgegen, während Herr Dr. Rewoldt sie vertheidigte.

In seinem Schlusswort beharrte der Redner auf dem von ihm eingenommenen Standpunkt.

a. u. s.

Dr. Vierhaus. Dr. Wolff.

364. Sitzung der Juristischen Gesellschaft.

Verhandelt Berlin, den 23. Mai 1903, im Grand Hotel de Rome.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und begrüsste als neue Mitglieder die Herren:
Landgerichtsrath Kade,
Rechtsanwalt Dr. Rothe.

Demnächst erhielt Herr Professor Dr. Emil Seckel das Wort zu seinem Vortrage:

„Ueber einzelne Arten der subjectiven Privatrechte".*)

Einleitungsweise wurden vom Vortragenden die bisher üblichen Eintheilungen der subjectiven Privatrechte besprochen. Die Unterscheidung nach dem Object (Personen, Verbandspersonen und Zweckvermögen, Sachen, Sondervermögen, Immaterialgüter) ergiebt die Kategorien der dinglichen Rechte, der Forderungsrechte (Ansprüche), der Familien- und Körperschaftsrechte an der Person und gegen die Person, der Familien- und Erbrechte an Sondervermögen, der Rechte an geistigen Erzeugnissen, der Namensrechte u. s. w. Wird auf die Subjectseite abgestellt, so ergiebt einmal das Vorhandensein oder Fehlen des Subjects den Gegensatz der einem Rechtsjubjecte zustehenden und der subjectlosen Privatrechte, sodann die Art und Weise der Bestimmung des Subjects den Gegensatz der unmittelbaren Zuständigkeit, der an ein Medium geknüpften (so bei den subjectiv-dinglichen Rechten) und der alternativ bestimmten. Die Classification nach dem Inhalte führt zunächst auf die bekannte Scheidung der absoluten und relativen Rechte. Weniger beachtet und überdacht ist ein anderer inhaltlicher Gegensatz unter den concreten Privatrechten. Die eine Gruppe der Privatrechte nämlich gewährt dem Berechtigten eine präsente unmittelbare Herrschaft über ein Object (Person, Sache, Sondergut, Immaterialgut u. s. w.), wie Eigenthum, Forderung, elterliche Gewalt, ehemännliches Verwaltungs- und Nutzniessungsrecht, subjectives Erbrecht, Autorrecht — die hier sog. Herrschaftsrechte. Die Gegengruppe von Privatrechten hat zum Inhalte die Macht, eines der Herrschaftsrechte oder eine sonstige private Rechtsbeziehung zu begründen, zu ändern oder aufzuheben, mit einem Worte zu gestalten und zwar einseitig durch private rechtsgeschäftliche Erklärung des Berechtigten — die hier sog. Gestaltungsrechte. Sie begegnen zu vielen Dutzenden im bürgerlichen und im Handelsrechte (z. B.: Rücktrittsrecht, Kündigungsrecht, Widerrufsrecht, Anfechtungsrecht bei Rechtsgeschäften, Ausschlagungsrecht, Zurückweisungsrecht, Ablehnungsrecht und sonstige Rechte zu einseitigem Verzicht; Aufrechnungsrecht, Hinterlegungsrecht und andere Befriedigungs-Gestaltungsrechte; Fristsetzungs- und andere Aufforderungsrechte; Bestimmungsrechte hinsichtlich der Leistung; Wahlrecht, Substitutionsrechte, Entscheidungsrecht des Ehemanns, Anordnungsrecht des Dienstberechtigten; Wiederkaufsrecht, Vorkaufsrecht, Recht zur Erbschaftsannahme, Recht zur Antragsannahme, Recht zur Uebernahme, Aneignungsrechte, wie das im ius tollendi, im Jagdrecht u. s. w. als Bestandtheil enthaltene; ferner: Recht zur Scheidung der Ehe, eherechtliche Nichtigkeits- und Anfechtungsklage, Recht zur Anfechtung der Ehelichkeit, des Erbschaftserwerbs, Recht des Ehegatten zur Aufhebung des ehelichen Güterstandes, Recht der Entziehung von Geschäftsführungsbefugniss und Vertretungsmacht bei der Gesellschaft und offenen Handelsgesellschaft, Recht zur Herabsetzung der Vertragsstrafe und anderer übermässiger Leistungen, Recht des Erben zur Herbeiführung von Haftungsbeschränkung und Vermögenssonderung, Recht des Ehemannes zur Wiederherstellung der Verwaltungsgemeinschaft, Recht des Ehegatten zur Wiederherstellung der Errungenschaftsgemeinschaft u. s. w.).

*) Der Vortrag ist inzwischen mit einzelnen Streichungen und Zusätzen unter dem Titel: „Die Gestaltungsrechte des bürgerlichen Rechts" in der Festgabe der Juristischen Gesellschaft zum Dienstjubiläum ihres Vorsitzenden, des Wirklichen Geheimen Raths Dr. Koch (Berlin 1903). S. 205—253, erschienen.

Um die letztgedachte Kategorie von Rechten haben sich vornehmlich Zitelmann (1898, 1900) und Hellwig (1900, 1901, 1903) verdient gemacht. Im Gesetz werden die einzelnen Gestaltungsrechte grossentheils als „Rechte“ bezeichnet; dagegen fehlt dem Gesetz ein Ausdruck für den gemeinsamen Oberbegriff. Zitelmann hat den Terminus „Rechte des rechtlichen Könnens“ für eine Gruppe von Privatrechten gewählt, die sich in der Hauptsache (aber keineswegs völlig) mit den Gestaltungsrechten deckt. Da Zitelmanns Bezeichnung äusserlich und innerlich zur Bemängelung Anlass giebt, dürfte die hier geprägte Benennung, die dem Gestaltungsurtheil des Prozesses sein privatrechtliches Gegenstück zur Seite stellt, den Vorzug verdienen.

I.

Soll eine Begriffsbestimmung gegeben werden, so erscheint das private Gestaltungsrecht als das concrete Privatrecht, dessen Inhalt die Macht zur Gestaltung concreter Rechtsbeziehung durch einseitiges Rechtsgeschäft bildet. Die von der Gestaltung betroffene Rechtsbeziehung kann sein ein Rechtsverhältniss (speciell ein Herrschaftsrecht oder wiederum ein Gestaltungsrecht) oder eine Macht oder eine Last oder eine Personen- oder Sacheigenschaft. Das Mittel der Gestaltung ist das einseitige Rechtsgeschäft, sei es unter Lebenden, sei es von Todeswegen, zu dessen Wirksamkeit bald ein Staatsact hinzukommen muss, bald nicht.

Jedes Gestaltungsrecht muss den begrifflichen Allgemeinerfordernissen des subjectiven Privatrechts genügen. Meist steht es in Beziehung zu anderen Rechten oder zu Verpflichtungen; vereinzelt finden sich Gestaltungsrechte ohne jedes Verhältniss zu bisheriger Rechts- oder Pflichtstellung (primäre, im Gegensatz zu den secundären Gestaltungsrechten). Nach der Wirkung, welche ihre Ausübung auf die betroffene Rechtsbeziehung hat, kann man die Gestaltungsrechte gruppiren im Begründungs-, Aenderungs- und Aufhebungs-(Vernichtungs-)rechte. Geht man von der Wirkung des ausgeübten Gestaltungsrechts auf den Träger der betroffenen Rechtssphäre aus, so kann man eintheilen in Zugriffsrechte, die unmittelbar nur die eigene Sphäre des Gestaltungsberechtigten berühren und zum Rechtserwerbe führen (Aneignung herrenloser Sachen, Erbschaftsannahme), und Eingriffsrechte, die im Ausübungsfalle unmittelbar auf fremde Sphären übergreifen. Die Eingriffsrechte sind unter sich nicht gleichartig; sie zerfallen in lediglich vortheilhafte (Herabsetzung einer Leistung u. s. w.), nachtheilige (Zurückweisung des Rechts aus dem Vertrag zu Gunsten Dritter u. s. w.), vor- und nachtheilbringende (Aufrechnung, Scheidung u. s. w.), neutrale (Bestimmung der Leistung durch den Dritten u. s. w.). — Die Lehre vom Object der Gestaltungsrechte und von der Gestaltungsgegnerschaft wurde nur kurz gestreift.

Dass die Gestaltungsrechte überhaupt Rechte seien, ist geleugnet worden. Noch die Protokolle sehen im Anfechtungsrecht trotz seines gesetzlichen Namens kein Recht. Die Leugnung verkennt den Begriff des subjectiven Privatrechts. Von einigen Rechten ist es bestritten, ob sie unter die hier behandelte Art von Privatrechten fallen: das Recht am Recht ist trotz Zitelmann, die peremtorische Einrede trotz Hellwig nicht den Gestaltungsrechten beizuzählen.

Anderen gegenwärtigen Rechten des Gestaltungsberechtigten gegenüber sind die Gestaltungsrechte bald selbständig, bald unselbständig. Die unselbständigen sind mit anderen Rechten oder mit Passivstellungen mehr oder weniger eng, als Bestandtheile oder als blosse Accessionen verknüpft.

II.

Für die Lehre von der Entstehung der Gestaltungsrechte scheiden unerlaubte Handlung und Vermächtniss aus, soweit selbständige Gestaltungsrechte in Frage kommen (wie das Vorkaufsrecht), unerlaubte Handlung übrigens auch für eine Reihe unselbständiger Gestaltungsrechte (Scheidungsrecht, Anfechtungsrecht u. s. w.). Durch Zeitablauf wird kein Gestaltungsrecht des bürgerlichen Rechts erzeugt. Danach bleiben von Entstehungsgründen im Wesentlichen übrig Rechtsgeschäft und Gesetz. Die Einräumung eines Gestaltungsrechts durch Rechtsgeschäft ist bald Verfügung, bald ein Analogon der Verpflichtung. Die Schaffung andrer als der im Gesetz normirten Gestaltungsrechte durch Rechtsgeschäft ist anscheinend nur auf dem Gebiete des Schuldrechts möglich. Durch Setzung einer reinen Potestativbedingung werden keine Gestaltungsrechte geschaffen, da der Erfüllung der Bedingung bei ihr so wenig wie sonst die Bedeutung eines constitutiven Thatbestandes zukommt. Die rechtsgeschäftliche Begründung von Gestaltungsrechten kann im freien Belieben des Gestaltungsgegners stehen oder kraft einer Obligation erzwingbar sein.

III.

Die Fragen der Uebertragbarkeit und des Uebergangs der Gestaltungsrechte bereiten der Theorie zum Theil ungewöhnliche Schwierigkeiten.

Die Vererblichkeit der Gestaltungsrechte ist die Regel, die Unvererblichkeit die, freilich häufige, Ausnahme. Auch die Singularsuccession in Gestaltungsrechte ist principiell zugelassen (und zwar durch formlosen Vertrag); doch ergiebt sich die Unübertragbarkeit mancher Gestaltungsrechte theils unmittelbar aus dem Gesetz, theils aus ihrer Natur. Die selbständige Uebertragbarkeit geht nämlich allen Gestaltungsrechten ab, die als Bestandtheile oder Accessionen mit anderen Rechtsverhältnissen verbunden sind (Wahl-, Bestimmungs-, Kündigungs-, Herabsetzungsrecht); und einigen Gestaltungsrechten (wie dem Schenkungswiderrufsrecht, den Anfechtungsrechten des persönlichen Familienrechts, den Wiedererlangungsrechten des Familiengüterrechts) fehlt die Uebertragbarkeit gänzlich wegen ihres höchstpersönlichen Charakters. Den nicht oder nicht selbständig übertragbaren Gestaltungsrechten stehen selbständig übertragbare gegenüber (wie unter Umständen das Verkaufsrecht, Wiederkaufsrecht, Rücktrittsrecht).

Will man dem Problem der Uebertragbarkeit des Rücktrittsrechts und des Anfechtungsrechts nähertreten, so wird man zn unterscheiden haben, ob der Vertrag einseitig (1) oder zweiseitig (2) ist, ob der gestaltungsberechtigte Schuldner bereits geleistet hat (b) oder nicht (a), ob endlich beim zweiseitigen Vertrage der Gegner erfüllt hat (β) oder nicht (α).

Das Rücktrittsrecht ist im Falle 1a nur durch Schuldübernahme übertragbar, im Falle 1b selbständig, im Falle 2b α nicht selbständig, wohl aber zusammen mit der Forderung aus dem Vertrage, im Falle 2a β wieder nicht selbständig, sondern nur durch Uebernahme der Schuld des Rücktrittsberechtigten, im Falle 2a α nur durch combinirte Cession und Schuldübernahme, im Falle 2b β endlich selbständig abtretbar, wie unter Darlegung der Rechtsfolgen im Einzelnen an der Hand von Beispielen zu zeigen versucht wurde.

Das Anfechtungsrecht ist im Falle 1a nur durch Schuldübernahme übertragbar, und zwar geht es auf den Nachfolger in die Schuld auch dann über, wenn die Schuldübernahme erfolgt ist, bevor der Urschuldner vom Anfechtungsgrunde Kenntniss erlangt hatte (a. M. Schollmeyer und Crome); im Falle 1b wäre isolirte Abtretung des Anfechtungsrechts zwecklos (anders beim Rücktrittsrecht), ist also nur combinirte Abtretung des Anfechtungsrechts und des künftigen Bereicherungsanspruchs zulässig; im Falle 2b α bleibt, wenn die Forderung gegen den Gegner vor Kenntniss des Anfechtungsgrundes an einen Neugläubiger cedirt wird, das Anfechtungsrecht beim bisherigen Anfechtungsberechtigten, da der isolirte Uebergang keinen Sinn hätte und der ahnungslose Cedent der Forderung aus dem zweiseitigen Vertrage den künftigen Bereicherungsanspruch nicht abtreten wollte (will der Cedent in Kenntniss vom Anfechtungsrechte dieses und die condictio futura dem Cessionar der Forderung aus dem zweiseitigen Vertrage abtreten, so steht dem Uebergang aller drei Rechte auf den Cessionar nichts im Wege); im Falle 2a β bleibt das Anfechtungsrecht ebenfalls bei seinem bisherigen Subject, falls vor Entdeckung des Anfechtungsgrundes die schwebende Schuld aus dem zweiseitigen Vertrage von einem Dritten übernommen wird, dem freilich, solange dem Erstinhaber das Anfechtungsrecht zusteht, gegen die Forderung seines Gläubigers eine dilatorische Einrede zuzubilligen sein wird; im Falle 2a α kann das Anfechtungsrecht auf einen Dritten nur übergehen, wenn dieser in die Forderung und in die Schuld aus dem zweiseitigen Vertrage succedirt; im Falle 2b β endlich liesse sich eine Uebertragung des Anfechtungsrechts nur herbeiführen durch Abtretung der künftigen Condiction und hinzutretende Uebernahme der künftigen Condictionsschuld des Erstinhabers des Anfechtungsrechts, zu welcher Schuldübernahme der Gegner der Erstpartei seine Mitwirkung leihen müsste. Die Erläuterung auch dieser nicht einfachen Sätze wurde mit Hilfe von Beispielen unternommen.

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass dem Anfechtungsrecht der Charakter der Höchstpersönlichkeit nicht zukommt, dass in keinem Falle des Rechtsübergangs der Erst- und Zweitinhaber des Gestaltungsrechts in eine Gemeinschaft zur gesammten Hand treten, und dass bei der Sondernachfolge zunächst im Schuldverhältnisse das Anfechtungsrecht nur übergeht, wenn sich die Anfechtungswirkungen in den Grenzen der eigenen Rechtssphäre des Successors halten. Demgemäss geht auch das Anfechtungsrecht bezüglich einer dinglichen Belastung (als subjectiv-dingliches Recht) stets auf den Erwerber der Sache über, und ist bei anfechtbarer Mobiliarübereignung das Anfechtungsrecht abtretbar nur in Verbindung mit der Einigung über den Eigenthumsübergang und mit der Abtretung des künftigen (vordatirten) Anspruchs auf Herausgabe der Sache.

IV.

Der Untergang der Gestaltungsrechte kann (hauptsächlich) herbeigeführt werden durch Rechtsgeschäft, Verschweigung, Erreichung des Zwecks und äussere Zufälle.

Sein normales Ende findet das consumtible Gestaltungsrecht durch das Ausübungsgeschäft; darüber unter Ziff. V. Ein zweites Rechtsgeschäft, welches, freilich dem B. G. B. nicht als allgemeiner Typus bekannt, das Gestaltungsrecht zum Erlöschen bringen kann, ist der Verzicht.

Einzelne Gestaltungsrechte sind unverzichtbar, während die Mehrzahl dem Verzicht unterliegt, sogar auf dem Gebiete des persönlichen Familienrechts. Der Thatbestand des Verzichtsgeschäfts weist die verschiedensten Erscheinungsformen auf; das Geschäft kann sein einseitig oder zweiseitig, formlos oder formell, empfangsbedürftig oder beliebig adressirbar, negotium inter vivos oder mortis causa. Die einseitigen Verzichtsgeschäfte sind im Gesetz schon terminologisch vielgestaltig entwickelt: Bestätigung, Anerkennung, Annahme, Ablehnung, Aufgabe u. s. w. Wo das Gesetz einseitige Verzichtsrechte nicht verleiht, bleibt nur der (abstracte) Verzichtsvertrag übrig.

Nichtausübung des Gestaltungsrechtes innerhalb gewisser Ausschlussfristen (Verschweigung) führt ipso iure zu seinem Erlöschen. Die Fristen sind entweder gesetzliche oder einseitig gesetzte oder vertragsmässige; der Anfangspunkt der Frist ist entweder fest oder beweglich. Manche Eingriffsrechte sind auffälligerweise nicht absolut vom Gesetze befristet (Eheanfechtungsrecht). Das Recht der Fristsetzung ist ein Gestaltungsrecht, durch dessen Ausübung das fremde Gestaltungsrecht mit der Last der fristgerechten Ausübung behaftet wird. Neben der Präclusion des materiellen Rechts steht die processuale, die insbesondere dann von Bedeutung werden kann, wenn die gesetzliche Ausübungsfrist ausgiebig bemessen und dem Gestaltungsgegner das Fristsetzungsrecht versagt ist. Die Annahme processualer Präclusion für Gestaltungsrechte ruht auf dem Gedanken, dass im Allgemeinen, wer eine „Einwendung“ ohne Weiteres durch Prozesshandlung zu gestalten vermag, Demjenigen gleichzustellen ist, der eine Einwendung hat.

Da das Gestaltungsrecht ein Zweckrecht ist wie die Obligation, so geht es durch Erreichung seines Zweckes (der Rechtsgestaltung) unter, auch wenn der Zweck auf andere Weise als durch Ausübung des Gestaltungsrechtes erreicht wird. Vorerreichung des Gestaltungsziels durch Rechtsgeschäft der Betheiligten ist nicht immer möglich, z. B. wenn die Gestaltung rückwirkende Kraft hat oder wenn sie ein unabwendbares Gestaltungsurtheil erfordert. Wo der Ausübung des Gestaltungsrechtes durch einseitiges oder zweiseitiges Rechtsgeschäft zuvorgekommen werden kann, ist in aller Regel das Anticipationsgeschäft nicht in obligatione, sondern lediglich in formatione. Wo die Gestaltung den Doppelthatbestand von Gestaltungsgeschäft und Gestaltungsurtheil voraussetzt, ist die Vorerreichung des Zwecks noch möglich sowohl in der Revisionsinstanz als in dem Zeitraum zwischen der letzten Thatsachenverhandlung und der Rechtskraft des (alsdann unwirksamen, weil gegenstandslosen) Gestaltungsurtheils, vgl. unter V.

Von äusseren Zufällen verdienen Erwähnung der Tod des Gestaltungsberechtigten bei Unvererblichkeit des Rechts, die nachfolgende Unmöglichkeit der Gestaltung und die Confusion. Die Confusion ist zu denken als Vereinigung von Gestaltungsrecht und Gestaltungsgegnerschaft. Durch Beerbung z. B. erlischt zunächst das Gestaltungsrecht. Kommt es aber zur Separation des Nachlasses, so lebt das Gestaltungsrecht mit rückwirkender Kraft wieder auf. Die Vorschriften des Gesetzes, das nur die „Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung“ kennt, sind analoger Anwendung fähig und bedürftig. Wo die Wiederaufhebung der Vereinigung in vollem Umfange stattfindet, berührt sie möglicherweise auch die Rechtsposition Dritter.

V.

Die Ausübung des privaten Gestaltungsrechtes vollzieht sich durch einseitige Privatwillenserklärung. Wo diese nicht Vollthatbestand ist, muss ein ergänzender Thatbestand, insbesondere ein Staatsact (z. B. das Urtheil), hinzukommen.

Ausübungssubject ist der Gestaltungsberechtigte und wer ihm gleichsteht. Uebt Jemand ohne Gestaltungsrecht oder Gestaltungsmacht das Recht aus, so tritt die Gestaltung nicht ein (kein Eigenthumserwerb des Wilderers u. s. w.). Bei Mehrheit der Berechtigten ist möglich Spaltung des Gestaltungsrechts in mehrere selbständige Theilrechte oder Solidarberechtigung jedes Einzelnen oder Berechtigung Aller zur gesammten Hand. Ausübung „im Ganzen“ schreibt das Gesetz beim Rücktrittsrecht, Wiederkaufsrecht und Vorkaufsrecht vor. Erlöschen des Rechts eines Mitberechtigten führt bald zum Untergang des Gesammtrechts, bald zur Accrescenz.

In der Regel ist die Ausübung des Gestaltungsrechts Sache des freien Beliebens des Berechtigten; doch giebt es Fälle, in denen Vertrag oder Gesetz eine Ausübungspflicht begründen (z. B. Ehenichtigkeitsklage).

Das begriffsmässige Ausübungsmittel für alle Gestaltungsrechte ist das einseitige Rechtsgeschäft. Dieses ist immer privatrechtliches (Verfügungs-) Geschäft, und zwar auch da, wo es sich mit der Klagerhebung verbinden muss (s. unten). Das Gestaltungsgeschäft ist meist formlos, ausnahmsweise formalisirt (z. B. wo dafür die Form der Klagerhebung vorgeschrieben ist); meist empfangsbedürftig, ausnahmsweise nicht empfangsbedürftig (z. B. Anerkennung des Kindes bei anfechtbarer Ehelichkeit); meist blosse Willensäusserung, ausnahmsweise Naturalact (bei den Aneignungsrechten an beweglichen Sachen); meist auch durch Vertreterhandlung, ausnahmsweise nur durch Eigenhandlung vorzunehmen. Ist das gestaltende Rechtsgeschäft Vollthatbestand, so soll es die Gestaltung fast immer sofort herbeiführen; daher der vielfach begegnende Ausschluss von Bedingung und Befristung (so bei der Aufrechnung, Kindesanerkennung u. s. w.; bei der Kündigung?). Wie jedes Rechtsgeschäft ist auch das Gestaltungsgeschäft, trotz Vorliegens der Giltigkeitserfordernisse, unwirksam, wenn eine der Wirkungsvoraussetzungen fehlt (vgl. z. B. §§ 174, 357, 410 B. G. B.).

Wo zur wirksamen Gestaltung das private Gestaltungsgeschäft nicht genügt, vielmehr ein Staatsact, insbesondere das rechtskräftige Gestaltungsurtheil, zum Geschäfte hinzukommen muss (Doppelthatbestand), sinkt zwar das Gestaltungsgeschäft zum blossen Theilthatbestand herab, es ist aber weit entfernt, spurlos zu verschwinden. Auch der Staatsact ist nicht mehr als ein blosser Theilthatbestand (für die Hauptmasse der einschlagenden Erscheinungen bestritten). Die Anfechtung der Ehe, der Ehelichkeit u. s. w. ist privatrechtliches Anfechtungsgeschäft, auch wenn die Anfechtung durch Klagerhebung erfolgt; die vorzeitige fristlose Kündigung der Gesellschaft, die Ausschliessung eines Gesellschafters bleibt Privatrechtsgeschäft, auch wenn das Handelsrecht (bei der offenen Handelsgesellschaft) Klage und Urtheil (daneben) fordert; die Scheidung ist privatrechtliches Kündigungsgeschäft, auch seitdem das Scheidungsurtheil zum Privatact hinzukommen muss. Das Gestaltungsurtheil ist hier nicht die alleinige Ursache des Rechtserfolgs; der Klagerhebung kommt nicht nur prozessuale Bedeutung zu, sondern sie umschliesst den civilrechtlichen Act des Gestaltungsgeschäfts; und das Urtheil tritt nicht unter Verdrängung des Privatacts an dessen Stelle, sondern als Complement des Privatacts an dessen Seite.

Die volle Wirkung kann der Doppelthatbestand erst entfalten, wenn seine beiden Glieder in Erscheinung getreten sind. Das in der Klage liegende Ausübungsgeschäft hat für sich allein zwar nicht den vollen Ausübungserfolg, aber immerhin einen schwebenden Ausübungserfolg. Die pendente Ausübung führt andererseits nur zur pendenten Consumtion, so dass das Gestaltungsrecht während der Pendenz noch durch die oben erörterten Untergangsgründe erlöschen kann. Mit der Vollendung des Staatsacts verwandelt sich die pendente Ausübungswirkung in die definitive. Der Staatsact ist complementärer Gestaltungsact, aber nicht Vollstreckungsact; denn auch Zwangsgestaltung ist nicht Zwangsvollstreckung.

Dem Gestaltungsurtheil (im Gegensatz zu anderen gestaltenden Staatsacten) kommt nicht nur die Bedeutung eines Gestaltungsactes zu, sondern auch die eines Feststellungsactes. Das rechtskräftige Gestaltungsurtheil stellt für die Zukunft fest, dass das Gestaltungsrecht des Klägers gegenüber dem Beklagten zur Zeit des Schlusses der letzten Verhandlung, in der thatsächliches mündliches Vorbringen statthaft war, 1. bestanden habe und 2. ein in giltiger Weise pendent ausgeübtes gewesen sei.

Ist das Gesagte richtig, so liegt ein (anfänglich) unwirksames Gestaltungsurtheil vor, einmal

1. wenn das zu gestaltende Rechtsverhältniss entweder
   a) niemals bestanden hat (Scheidung einer Nichtehe; Aufhebung des nicht erfolgten Erbschaftserwerbs durch Erbunwürdigkeitserklärung u. s. w.) oder
   b) zur Zeit der Rechtskraft des Urtheils nicht mehr besteht (Scheidung der aufgelösten Ehe; Aufhebung des durch Ausschlagung oder Anfechtung bereits rückwärts vernichteten Erbschaftserwerbs u. s. w.); sodann
2. wenn zwischen der letzten Thatsachenverhandlung und dem Eintritte der Rechtskraft entweder
   a) das festgestellte, bloss pendent ausgeübte Gestaltungsrecht untergegangen ist
      α) durch Verzicht, } oben Ziff. IV,
      β) durch Vorerreichung des Zweckes, } oben Ziff. IV,
      γ) durch andere Gründe, wie Verzeihung des Scheidungsgrundes, nachträgliche Befreiung vom Hinderniss des Ehebruchs, Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft vor der Rechtskraft des Aufhebungsurtheils oder des Umwandlungsurtheils u. s. w., oder
   b) das (in der Klage enthaltene) Gestaltungsgeschäft angefochten wird.

Dass die Gründe unter Ziff. 1 und 2a β die Unwirksamkeit des Urtheils zur Folge haben, scheint unbestritten zu sein; Streit herrscht über die Ziff. 2a α und einen der unter 2a γ (Verzeihung) aufgeführten Unwirksamkeitsgründe. Für die hier vertretene Ansicht spricht äusserlich die Thatsache, dass das B. G. B. unter Scheidung, Nichtigkeitserklärung u. s. w. die rechtskräftige Gestaltung versteht, innerlich der Gedanke, dass das Interesse an der Aufrechterhaltung der Ehe u. s. w möglichst zu wahren ist, und das materielle Recht nicht unter einer Ueberschätzung der Feststellungs- und Gestaltungskraft des rechtskräftigen Urtheils leiden darf. Im Falle 2a γ (Verzeihung z. B. während der Revisionsinstanz) mit der Widerspruchsklage des § 767 C. P. O. zu helfen, ist nicht angängig und das Hilfsmittel, zudem ein blosses Hinderungsmittel, erscheint als durchaus unzulänglich. Der Annahme der ipso iure eintretenden Unwirksamkeit des Gestaltungsurtheils unter den Ziff. 1, 2 gedachten Voraussetzungen steht weder die (auf einen vergangenen Zeitpunkt festgelegte) Feststellungswirkung, noch die gestaltende Natur des Urtheils entgegen. Letztere verlangt vielmehr die Unwirksamkeit des Gestaltungsurtheils; denn dieses wirkt entweder definitiv oder gar nicht, und seine definitive Wirkung fordert das Vorliegen seiner sämmtlichen Voraussetzungen (wozu unbestrittenermaassen u. A. der Bestand des Gestaltungsrechts gehört) gerade im entscheidenden Gestaltungsmoment. Also nicht nur in dem zufällig vom Gesetz geregelten Falle, dass einer der Ehegatten vor der Rechtskraft des Scheidungs- oder Ehenichtigkeitsurtheils stirbt (C. P. O. § 628), nicht nur in den vom Gesetz nicht geregelten, aber unbestrittenen Fällen, sondern auch im Falle des Verzichts, der Verzeihung, der nachträglichen Dispensation u. s. w. erlangt das Gestaltungsurtheil keine Wirkung. Angesichts solcher Wirkungslosigkeit können die Parteien nach Schluss der letzten Thatsachenverhandlung unthätig der Sache ihren Lauf lassen, um später eventuell die Wirkungslosigkeit des Gestaltungsurtheils im Wege der positiven oder negativen Feststellungsklage geltend zu machen. Die Partei kann aber auch (wenn sie die höheren Kosten nicht scheut) in der Berufungsinstanz den Unwirksamkeitsgrund, z. B. den Untergang des Gestaltungsrechts oder die Nichtigkeit seiner Ausübung, vorbringen; ja sogar in der Revisionsinstanz dürfte dieses Vorbringen noch zulässig sein (Analogie aus § 628 C. P. O.).

Die Lehre vom Doppelthatbestand ist unabhängig von der Bejahung oder Verneinung der Frage, ob dem Gestaltungsberechtigten ein Recht gegenüber dem Staate zusteht, den zur Ergänzung seiner privaten Gestaltungserklärung erforderlichen Staatsact zu verlangen. Meist hat der Berechtigte neben seinem (privaten) Gestaltungsrecht ein (publicistisches) Recht auf den Staatsact (oder ein Recht zur Begründung des Anspruchs auf den Staatsact); in Ausnahmefällen entbehrt er das publicistische Recht (z. B. bei dem Recht zur Ehelichkeitserklärung). Ist der Staatsact ein Urtheil, so ist das Recht auf den Staatsact ein Rechtsschutzanspruch im Sinne der (wohl zu modificirenden) Lehre Wach's. Wo unsere Gesetze und die Theorie von einem „Recht auf Scheidung“ und Dergleichen reden, da liegen in Wahrheit mehrere Vorstellungen miteinander verschlungen. Ein privates Recht auf Rechtsänderung giebt es nicht. Privatrechtlich ist nur das Recht zur Gestaltung (zur Kündigung der Ehe u. s. w.); neben diesem steht der öffentlichrechtliche, sog. Rechtsschutzanspruch auf das Gestaltungsurtheil. Die Differenzierung ist von erheblicher praktischer Bedeutung, da das Recht zur Gestaltung in erster Linie den Normen des Privatrechts untersteht.

Die Ausübungswirkung ist so vielgestaltig, dass sie im Einzelnen hier nicht verfolgt werden kann. Die Wirkung tritt bald ex nunc, bald ex tunc ein; sie ist bald eine directe (sogenannte dingliche), bald eine durch eine Obligation vermittelte. — Die Antwort auf die Frage, ob ein bestimmtes Gestaltungsrecht selbst ein dingliches Recht sei, giebt lediglich das positive Recht. Das B. G. B. kennt nur ein einziges dingliches Gestaltungsrecht, nämlich das dingliche Vorkaufsrecht. Uebrigens hat die Dinglichkeit des Vorkaufsrechts mit seiner Natur als Gestaltungsrecht nichts zu thun. Die dingliche Wirkung Dritten gegenüber wird durch eine Anleihe beim Vormerkungsrecht beschafft, und das Recht aus der Vormerkung ist nicht ein Gestaltungsrecht, sondern ein negatives Herrschaftsrecht, ein ius in potestate alienandi, eine Verfügungsbeschränkung, die dem Gestaltungsgegner die Möglichkeit nimmt, sich für den Vorkaufsfall in Leistungsunvermögen zu versetzen.

Eine Aufhebung der Ausübungswirkung ist möglich entweder ex nunc, soweit das gestaltete Rechtsverhältniss der Privatdisposition unterliegt, oder ex tunc mit rückwirkender Kraft für die gestaltete Rechtsbeziehung und möglicherweise auch für das Gestaltungsrecht. Zur Aufhebung ex tunc kann es kommen, wenn dem Gestaltungsgeschäft oder dem gestaltenden Staatsact ein Mangel anhaftet, und das Geschäft, bezw. wo der Doppelthatbestand vorliegt, entweder das Geschäft oder der Staatsact aus der Welt geschafft wird. Das Vernichtungsmittel ist beim Rechtsgeschäft die Anfechtung, beim Gestaltungsurtheil das Wiederaufnahmeverfahren. Bleibt das rechtskräftige Gestaltungsurtheil bestehen, wird aber das Gestaltungsgeschäft

(z. B. die in der Scheidungsklage liegende Kündigung) oder das gestaltete Rechtsverhältniss (z. B. der Vertrag, bei dem die Leistung durch Urtheil bestimmt ist) durch Anfechtung beseitigt, so wird das Gestaltungsurtheil, das bisher wirksam war, nachträglich unwirksam. Die Rechtskraft des Gestaltungsurtheils steht der Anfechtung in keiner Weise entgegen. Bezüglich des Gestaltungsgeschäfts stellt das rechtskräftige Urtheil allerdings fest, dass am Schlusse der letzten Thatsachenverhandlung das Gestaltungsrecht (bestanden habe und) ein giltig ausgeübtes gewesen sei; mit Nichten aber stellt das Urtheil fest, dass das anfechtbare Ausübungsgeschäft ein vom Kläger selbst nicht mehr anfechtbares sei. Sollte das Urtheil den Kläger mit seinem Anfechtungsrecht präcludiren, so hiesse das dem Kläger zumuthen, er solle selbst seiner Klage den Boden entziehen und sich in flagranten Widerspruch zu seiner Rechtsverfolgung setzen. Die Rechtskraft schadet dem Sieger nicht; wie man in Umkehrung einer Sentenz des Julianus (l. 16 D. de exc. rei iud. 44, 2) sagen könnte: evidenter iniquissimum est officere rei iudicatae exceptionem ei, pro quo iudicatum est.

In der Discussion führte zunächst Herr Geheimer Justizrath Professor Dr. Gierke aus, dass er die praktische Bedeutung der neuen Kategorie noch nicht zugeben könne. Jedenfalls dürfe man aber zu dieser Kategorie das dingliche Vorkaufsrecht, sowie das ausschliessliche Aneignungsrecht an herrenlosen Sachen (Jagdrecht, Bernsteinregal u. s. w.) nicht zählen, da diese Rechte wirkliche Herrschaftsrechte seien.

Herr Geheimer Oberjustizrath Professor Dr. Vierhaus wies darauf hin, dass nach dem Vortrage die Gestaltungsrechte eine Unterart der subjectiven Privatrechte bilden. Danach scheint der Vortragende auch das Bestimmungsrecht des Dritten (§ 315 B. G. B.) und das Wahlrecht des Gläubigers (§ 249 B. G. B.), welche von ihm unter den Gestaltungsrechten aufgeführt werden, auch zu den subjectiven Rechten zu rechnen.

Herr Präsident Kindel führte aus, dass die von dem Vortragenden aufgestellte Ansicht, das Anfechtungsrecht gehe auf den Rechtsnachfolger ohne Weiteres über, weder für Hypotheken, noch für die Schuldübernahme zutreffe.

In seinem Schlussworte bestätigte der Vortragende, dass er die von Herrn Geheimrath Dr. Vierhaus angeführten Rechte unter die subjectiven Rechte subsumire.

a. u. s.

Dr. Koch. Dr. Seligsohn.



365. Sitzung der Juristischen Gesellschaft.

Verhandelt Berlin, den 13. Juni 1903, im Restaurant Hundekehle, Grunewald.

Wegen Verhinderung des Vorsitzenden eröffnete sein erster Stellvertreter die Sitzung mit der Mittheilung, dass der Vorsitzende dem langjährigen Mitgliede Excellenz Dr. Stölzel zu seinem heutigen 50jährigen Dienstjubiläum die Glückwünsche der Gesellschaft schriftlich ausgesprochen habe.

Seit der letzten Sitzung hat die Gesellschaft durch den Tod als Mitglied den vortragenden Rath im Justizministerium Geheimen Oberjustizrath Werner verloren; die Versammlung ehrt sein Andenken in üblicher Weise.

Der Vorsitzende begrüsste als neue Mitglieder die Herren:

Geheimen Justizrath und vortragenden Rath im Justizministerium Dr. Habicht,

Kammergerichtsrath Pohlmann.

Demnächst hielt Herr Professor Dr. von Blume aus Königsberg i. Pr. nachstehenden Vortrag über:

„Die Fahrlässigkeit und ihre Abstufung im bürgerlichen Recht".

Ich bin im Zweifel gewesen, wie ich den Gegenstand meines Vortrages bezeichnen sollte.

Als ich ihn zum ersten Male ankündigte — leider nur, um die Lehre von der subjectiven und objectiven Unmöglichkeit der Erfüllung an mir selber zu erproben — kam es mir anfänglich hauptsächlich auf die Frage an, was ist grobe Fahrlässigkeit im Sinne des B. G. B. Je länger ich mich mit dem Stoff beschäftigte, umsomehr drängten sich gewisse Vorfragen in den Vordergrund. Und so wird in meinen heutigen Darlegungen die „grobe Fahrlässigkeit" nur eine Nebenrolle spielen.

Fürchten Sie aber nicht, dass ich die ganze Lehre von der Fahrlässigkeit heute aufrollen wollte. Das würde einen mehrstündigen Vortrag erfordern und damit würde ich — zumal Angesichts dessen, was unser wartet, nämlich die Damen — eine „grobe Fahrlässigkeit" begehen; denn mit diesen Worten bezeichnet das B. G. B. nichts Anderes, als was man gewöhnlich Rücksichtslosigkeit nennt.

Ich will nur zu einigen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung Stellung nehmen. Dabei wird sich eine Auseinandersetzung mit dem Strafrecht nicht vermeiden lassen.

Eine Grenzziehung soll versucht werden gegenüber dem Strafrecht. Das Gelände, auf dem diese Begrenzung nöthig wird, ist das des Entschädigungsrechtes. Die Stelle, an der ich sie versuchen will, mag als die der Fahrlässigkeit bezeichnet werden.

„Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird bestraft — sagt § 222 St. G. B."

„Wer fahrlässig das Leben eines Anderen widerrechtlich verletzt, ist zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet — § 823 B. G. B."

An fahrlässiges Verhalten kann also sowohl die Androhung einer Strafe, wie eine Pflicht zum Schadensersatze geknüpft werden. Damit ist die Berührung gegeben, damit auch die Wechselwirkung, die zwischen den Wissenschaften des Civilrechts und Strafrechts an dieser Stelle stattfinden muss.

Welches ist das Ergebniss dieser Wechselwirkung?

Es scheint selbstverständlich, dass der Begriff der Fahrlässigkeit für das Civil- und Strafrecht der gleiche sein muss. Und in der That hat der wissenschaftliche Austausch an dieser Stelle sich bisher in der Weise vollzogen, dass der zunächst von den Civilisten ausgebildete Begriff der levis culpa von den Kriminalisten übernommen

und, insbesondere nach der psychologischen Seite, genau untersucht wurde, dann aber die neue Wissenschaft des deutschen bürgerlichen Rechts zur Strafrechtswissenschaft ging, um das verbesserte Werk sich zurückzuerbitten.

Dennoch ist die Einheitlichkeit des Begriffes „Fahrlässigkeit" keineswegs selbstverständlich. Dass sie sich nicht schon daraus ergiebt, dass Strafrecht und Civilrecht das gleiche Wort verwenden, bedarf keiner näheren Begründung. Die Einheitlichkeit des Begriffes würde nur dann unzweifelhaft sein, wenn die Aufgabe des Strafrechts und Entschädigungsrechts die gleiche wäre und der Unterschied nur in den Mitteln begründet wäre.

Dem ist aber nicht so.

Denn bezweckt das Strafrecht Sühne, so bezweckt das Entschädigungsrecht Ausgleich; bezweckt das Strafrecht Bekämpfung des Unrechts, so bezweckt das Entschädigungsrecht Wiedergutmachung des Unrechts. Man kann das auch so ausdrücken: Das Strafrecht sieht auf den Thäter, das Entschädigungsrecht auf den Verletzten.

Zwar betont v. Liszt sehr energisch „die sociale Function der Ersatzpflicht als eines Mittels im Kampfe gegen das Unrecht" (S. 3). Und sicher hat er darin Recht, dass die Androhung der Haftung vorbeugend wirken kann. Aber er irrt schon darin, dass er diese Function nur dem Rechte der Delicts-Obligationen zuweisen will, nicht der Ordnung des Schadensersatzes bei erlaubten Handlungen. Oder wirkt das Haftpflichtgesetz nicht vorbeugend? Mahnt § 833 den Thierhalter nicht zur Vorsicht?

Und sicher steht der Vorbeugungszweck des Entschädigungsrechts erst in zweiter Linie, ja man kann sagen, die Schadensverhütung ist eine Wirkung, die der Gesetzgeber mitnimmt, ohne sie zu bezwecken, denn andernfalls müsste das Maass des dem Schädiger angedrohten Nachtheils bestimmt werden nach der Wirkung, die auf den Entschluss des Schädigers ausgeübt werden soll, während das Civilrecht die Tödtung eines Menschen völlig gleich bewerthet, ob sie nun vorsätzlich, fahrlässig oder ohne Verschulden durch einen haftpflichtigen Betrieb herbeigeführt ist.

Es wird also davon auszugehen sein, dass Strafrecht und Ersatzrecht, wenn auch derselben Wurzel entsprossen, sich doch immer weiter von einander fortentwickelt haben, so dass es gerechtfertigt ist, civilrechtliche Begriffe auch dann, wenn sie mit solchen des Strafrechts gleichen Namen tragen, auf civilrechtlicher Grundlage zu entwickeln und dann erst zu prüfen, ob das strafrechtliche Gegenstück nicht nur namens- sondern auch wesensgleich mit ihnen ist.

Vorsatz und Fahrlässigkeit sind Schuldformen des Bürgerlichen Gesetzbuches, oder wie das Gesetzbuch sich ausdrückt: „Arten des Verschuldens", d. h. um eine möglichst allgemeingehaltene Definition zu verwenden, Arten des vom Gesetzgeber gemissbilligten Verhaltens. Aber schon dadurch unterscheidet sich das B. G. B. vom Strafgesetzbuch, dass es zwischen diese beiden Arten von Schuld noch eine dritte einschiebt: die grobe Fahrlässigkeit, von der, obwohl sie dem Namen nach als Unterart der Fahrlässigkeit erscheint, erst noch festgestellt werden soll, ob sie dem Vorsatz oder der Fahrlässigkeit nähersteht.

Unter den Rechtsfolgen des Verschuldens ist die Haftung für den Ersatz des verschuldeten Schadens die wichtigste, aber nicht die einzige. Nicht die einzige: denn das Verschulden kann auch den Rechtserwerb hindern: den Erwerb eines Anspruches (§ 254) oder den Erwerb eines dinglichen Rechtes (Ersitzung); aber die wichtigste. Denn für das Entschädigungsrecht ist der Begriff des Verschuldens zugeschnitten und der fertige Begriff dann zu weiteren Zwecken verwendet worden.

An das Verhalten, das es missbilligt, knüpft das Gesetzbuch eine Pflicht zum Ersatze des Schadens, der durch das Verhalten verursacht worden ist. Aber nicht so, dass es den Satz aufstellte: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Anderen schädigt, hat den Schaden zu ersetzen." Ein solcher Satz ist, wie noch jüngst das R. G. ausgeführt hat, dem B. G. B. fremd.

Sondern das gemissbilligte Verhalten gegenüber bestimmten Rechtspflichten in Verbindung mit der Entstehung eines dadurch verursachten Schadens bildet den Thatbestand der Ersatzpflicht auf Grund schuldhaften Verhaltens.

An zweiter Stelle hat das B. G. B. solche Rechtspflichten, deren schuldhafte Verletzung eine Schadenshaftung begründen kann, beschrieben in § 276 und § 823. Der erste sagt: Der Schuldner hat bei der Erfüllung seiner obligatorischen Pflichten Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Der andere sagt: Jeder hat bei der Beachtung fremder Rechte, wie auch bei der Befolgung von Vorschriften, die zum Schutze Anderer erlassen sind, Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten.

In der ersten Bestimmung giebt das Gesetzbuch zugleich eine Beschreibung des „fahrlässigen Handelns" — ob damit eine Definition der Fahrlässigkeit gegeben ist, wird noch zu untersuchen sein. Von § 276 ist daher auszugehen. Will man den

Begriff der Fahrlässigkeit im B. G. B. methodisch richtig bestimmen, so wird man zunächst zu untersuchen haben, welche Voraussetzungen vorliegen müssen, damit das Verhalten des Schuldners gegenüber seiner Pflicht als fahrlässig bezeichnet werden kann, und wird dann erst zu fragen haben, ob dieser Begriff in allen Fällen anwendbar ist, wo das Gesetz von Fahrlässigkeit redet.

Setzt man bei der Pflichtverletzung des Schuldners ein, so entsteht allerdings eine gewisse Schwierigkeit dadurch, dass das Gesetzbuch seine Bestimmungen über das pflichtgemässe und pflichtwidrige Verhalten des Schuldners unter den Gesichtspunkt der „Unmöglichkeit der Erfüllung" gebracht hat. Es ist aber zum Mindesten schwierig, die Köchin, die einen Teller zerschlägt, den Arbeiter, der ein Fabrikgeheimniss verräth, wegen „Unmöglichkeit der Erfüllung" zu belangen. Und doch ist sicher, dass sie alle an der Herbeiführung eines Erfolges betheiligt sind, der dem Zwecke ihrer Obligation zuwiderläuft und den sie vertreten müssen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Pflicht verletzen.

Man wird daher, um den Begriff der Fahrlässigkeit bei der Erfüllung von Schuldverhältnissen festzustellen, von der „Unmöglichkeit der Erfüllung" ganz abzusehen und lediglich zu fragen haben: „Wann verstösst der Schuldner fahrlässig gegen seine Pflicht?"

§ 276 antwortet:

„Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt ausser Acht lässt."

Viele meinen, dass damit eine erschöpfende Definition der Fahrlässigkeit gegeben sei. v. Liszt bestreitet dies, und zwar mit Recht, wenn auch nicht mit richtiger Begründung.

Bekanntlich hat der erste Entwurf im § 144 gesagt: Fahrlässig handelt, wer nicht die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters anwendet. Indessen hatte der ehrwürdige Paterfamilias unerwartet viel Feinde gefunden und so hat man eine neue Wendung gesucht.

Allzu glücklich ist man dabei nicht gewesen.

Mit Sorgfalt bezeichnet man eine gewisse Kraftanspannung; der entgegengesetzte Zustand ist der der Lässigkeit. Die Anspannung der psychischen Kraft insbesondere, die „Concentration", wird Aufmerksamkeit, Achtsamkeit, ihr Nachlassen Unaufmerksamkeit, Unachtsamkeit genannt. Mit Vorsichtigkeit bezeichnen wir endlich die Achtsamkeit, welche auf den Willen nicht fördernd, sondern hemmend wirkt.

Das Wort „Sorgfalt" soll nach Absicht des Gesetzgebers offenbar alle diese verschiedenen Formen der Anspannung menschlicher Kraft bezeichnen. Dann durfte er aber nicht von „Ausserachtlassung" der Sorgfalt reden, sondern nur von Nichtanwendung, Nichtbethätigung, während die „Ausserachtlassung" die Pflicht zur Sorgfalt betrifft.

Ferner: Das Maass der geforderten Sorgfalt wird beschrieben dadurch, dass sie als erforderlich bezeichnet wird. Dieses „erforderlich" setzt ein „Wofür" voraus. Soll dies „Wofür" durch die Worte: „im Verkehr erforderlich" gegeben werden? So also, dass die Verkehrsinteressen maassgebend wären? d. h. also, da es sich nicht nur um den Verkehr im wirthschaftlichen Sinne handeln kann, sondern um den gesellschaftlichen Verkehr, das Zusammenleben, handeln muss: maassgebend wäre derjenige Zweck, der im Grunde der Zweck allen Privatrechtes ist.

Womit der § 276 eine Selbstverständlichkeit ausgesprochen hätte, mit der doch in praxi nichts anzufangen ist.

Da nun auch nicht wohl die Worte „im Verkehr" zu dem Worte „Sorgfalt" gezogen werden können — denn es handelt sich nicht nur um die erforderliche „Sorgfalt im Verkehr" —, so kann § 276 nur so verstanden werden:

Fahrlässig handelt, wer die von der Verkehrssitte (Verkehrsanschauung) geforderte Sorgfalt nicht bethätigt. Es soll also, wie in zahlreichen anderen Bestimmungen, so auch in § 276, der Richter auf den von der Verkehrssitte gebotenen Maassstab verwiesen werden.

Ob § 276 so zu verstehen ist, dass nur, wenn sein Thatbestand erfüllt ist, von Fahrlässigkeit geredet werden kann, das ist noch zu prüfen.

Eine vollständige Begriffsbestimmung aber kann § 276 schon deshalb nicht genannt werden, weil die Anspannung, die er verlangt, eine bewusste Bethätigung menschlicher Kraft sein soll, diese aber ein Ziel oder Wofür voraussetzt, und dieses Ziel mit dem Worte Sorgfalt nicht genügend bezeichnet ist.

Dieses Ziel der Sorgfalt gilt es jetzt noch etwas genauer zu bestimmen. Dann kann geprüft werden, welches Maass von Sorgfalt verlangt wird.

Wir fassen die Pflicht des Schuldners in's Auge, um zu erfahren, wann er sie fahrlässig verletzt.

Der Schuldner ist zu einer Leistung verpflichtet, d. h. es wird von ihm ein gewisses Verhalten zum Zwecke der Erreichung eines bestimmten Erfolges verlangt.

— Der Käufer soll Eigenthum und Besitz der gekauften Sache — der Miether den Gebrauch der gemietheten Sache — der Kunde des Barbiers ein sauberes Gesicht bekommen. — Der Ersatz soll auf Seiten des Gläubigers (an seiner Person, seiner Familie oder seinem Vermögen) vertreten, wobei dahingestellt sein mag, ob es sich um einen Erfolg von Vermögenswerth handeln muss.

Im Hinblick auf diesen vorgestellten Erfolg hat der Schuldner sein Verhalten einzurichten, und zwar umfasst dieses „Einrichten“: 1. die „Erwägung“ des Erfolges und der Mittel zur Erreichung, die „Maassnahme“, 2. die Entschliessung.

Ist die Maassnahme falsch, „versieht“ sich Schuldner, so fällt ihm nur Fahrlässigkeit zur Last, falls er bei gehöriger Kraftanspannung hätte „richtig urtheilen können und müssen“, wie Ulpian dies einmal ausdrückte (L. 25 p. D. 17[1]). Trifft aber Schuldner bei richtiger Erkenntniss einen unzweckmässigen Entschluss, so verletzt er vorsätzlich seine Pflicht.

Das Abwägen des Erfolges, die Maassnahme, ist erst das Ziel der Aufmerksamkeit, der Anspannung, deren Unterbleiben Fahrlässigkeit bedeutet.

Das aber dürfte klar sein, dass eine solche Aufmerksamkeit erst verlangt werden kann, wenn der Erfolg, auf den das Verhalten einzurichten ist, durch Vertrag oder Gesetz bezeichnet ist.

Dennoch wird das nicht immer beachtet. Beweis: § 989:

> „Der Besitzer ist von dem Eintritt der Rechtshängigkeit an dem Eigenthümer für den Schaden verantwortlich, der dadurch entsteht, dass in Folge seines Verschuldens die Sache verschlechtert wird, untergeht oder aus einem anderen Grunde nicht herausgegeben werden kann.“

Hier ist nicht genügend klargestellt, worauf der Besitzer seine Aufmerksamkeit zu richten hat. Auf die Vermeidung der Verletzung des fremden Eigentums? — Dann wird Besitzer nicht haften, falls er den Besitz aufgiebt. — Oder ist er verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Eigenthümer seine Sache unversehrt zurückbekommt? Dann würde er also sie zu verwahren haben? Aber dazu stimmt nicht, dass der Verwahrer nur für diligentia quam in suis, der Finder nur für culpa lata haftet.

Im Fundrechte sagt das Gesetzbuch ganz richtig:

1. Der Finder ist zur Verwahrung der Sache verpflichtet (§ 966);
2. Der Finder hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten (§ 968).

§ 989 aber ist unvollständig. Der Gesetzgeber hat hier denselben Fehler begangen, den Diejenigen machten, die die custodia als eine Art der diligentia, nicht als ihr Ziel, behandelten. Auf eine nichtgenügende Unterscheidung der Vorschriften, welche den Erfolg des äusseren Verhaltens (Thun und Lassen), und derer, welche das innere Verhalten (Sorgfalt) bestimmen, scheint mir auch der Streit über die Frage zurückzugehen, ob der Schuldner seinem Gläubiger nicht nur für contractliches, sondern auch für ausserontractliches Verschulden einzustehen habe. Die die Frage verneinen, pflegen darauf hinzuweisen, dass im Falle der Bejahung diejenigen Bestimmungen, die dem Verwahrer, Finder und gleichgestellten Schuldner die Haftung erleichtern, illusorisch werden würden. Diese Beweisführung trifft nicht. Denn die Haftung für omnis diligentia aus § 823 ist an eine andere Pflicht geknüpft, als die Haftung für diligentia quam suis aus § 690 u. s. w. Der Verwahrer hat die Sache zu verwahren und dabei diligentia quam suis anzuwenden, während er, ausserhalb des Vertrages stehend, lediglich Eingriffe in das Recht des Eigenthümers zu vermeiden, dabei aber omnis diligentia zu prästiren hat. Genau besehen, wird also vom Verwahrer wesentlich mehr verlangt, als wenn er in keiner Beziehung zur Sache stände. Danach ist richtig, dass das Bestehen des „Vertragsverhältnisses“ die Haftung für ausserontractliches Verschulden ausschliesst. Und zwar deshalb, weil man unmöglich zu gleicher Zeit der Sache als „Verwahrer“ und als „Fremder“ gegenüberstehen kann. Das Eine schliesst das Andere aus. Meine Pflicht zu ausservertragsmässiger Sorgfalt fängt genau da an, wo das Vertragsverhältniss aufhört.

Demnach komme ich auch in der jüngst wieder von Kipp behandelten Frage, ob der Verkäufer ex delicto hafte, wenn er dem Käufer eine Sache schickt, die bei diesem Schaden stiftet, zu einer Verneinung. Denn da die Rechtsverletzung in diesem Falle erst durch die Uebergabe der Sache verursacht wird, diese aber in Erfüllung der Verkäuferpflicht erfolgt, so kann die Frage, ob Fahrlässigkeit vorliegt, nur nach Kaufrecht entschieden werden. Man vergegenwärtige sich doch nur den Fall, dass der Käufer, obwohl ihm die Gefährlichkeit der zugesendeten Sache bekannt ist, auf dieser besteht — soll man hier, um die Haftung des Verkäufers auszuschliessen, auf § 254 zurückgehen, oder soll man nicht vielmehr auf das Vertragsverhältniss sich stützen und sagen: der Verkäufer musste so handeln?

Das Ergebniss war: Eine Fahrlässigkeit des Schuldners kann stets nur im Hinblick auf eine ihm gesteckte Aufgabe, einen vorausbestimmten Erfolg in Frage kommen.

Wir kehren zurück zu der Feststellung:

Der Schuldner hat Aufmerksamkeit zu verwenden auf die Einrichtung seines Verhaltens im Hinblick auf einen vorausbestimmten Erfolg. Der Mangel der erforderlichen Aufmerksamkeit ist Fahrlässigkeit.

Dabei war vorausgesetzt, dass der Schuldner seine Pflicht kannte. Inwieweit Unkenntniss in dieser Hinsicht ihm zur Last fällt, ist eine Frage für sich.

Zu prüfen bleibt hier noch die Frage: Welches Maass von Anstrengung wird vom Schuldner verlangt?

Hier kann die Antwort nur lauten: Das kommt auf das Schuldverhältniss an! Genauer darauf, welche Aufgabe dem Schuldner gestellt war. Der Maassstab ist also für den Schuldner in diesem Sinne stets ein besonderer, nicht ein allgemeiner. Womit nicht gesagt ist, dass er stets subjectiv, d. h. durch die persönlichen Fähigkeiten des Schuldners, bestimmt ist, auch nicht, dass er nicht abstract, d. h. nicht nach einem Durchschnitt, bestimmt sein kann.

Wird Erfolg vom Schuldner versprochen, so werden dabei gewisse Fähigkeiten des Schuldners vorausgesetzt. Bewährt der Schuldner sie nicht, so muss er dafür einstehen: imperitia culpae adnumeratur. In diesem Satz liegt der Schlüssel zum Verständniss der Fahrlässigkeit bei der Erfüllung von Vertragspflichten. Jeder Schuldner garantirt gewisse Fähigkeiten! Dabei kann es sich um Fähigkeiten handeln, die bei Jedem, oder auch um solche, die nur bei einem gewissen Kreise, oder auch um solche, die nur beim Schuldner vorausgesetzt werden. Was vorausgesetzt wird, das wird gewöhnlich nicht ausdrücklich gesagt. Dann kommt es auf die Verkehrsüblichkeit an, und das Uebliche ist allerdings die Einschätzung nach dem Durchschnitt. So wird denn je nachdem der Maassstab des ordentlichen Mannes, des ordentlichen Kaufmannes, Frachtführers u. s. w. anzuwenden sein. Aber wohlgemerkt: nur sofern dies dem jeweiligen Schuldverhältniss entspricht.

Es ist aber auch sehr wohl möglich, dass der angelegte Maassstab vom Verkehrsüblichen abweicht. Wer ein Dienstmädchen mit schlechten Zeugnissen dingt, indem er sagt: Ich will es mit Ihnen versuchen", der kann nicht von ihr die Sorgfalt eines ordentlichen Dienstmädchens verlangen.

Wie stimmt dies Ergebniss zu § 276: „Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt ausser Acht lässt.“ Giebt hiernach nicht stets die Verkehrsauffassung den Maassstab her?

Die richtige Antwort ergiebt ein Blick auf diejenigen Bestimmungen, die den Schuldner einstehen lassen für die Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten zu bewähren pflegt. Was bedeuten sie? Dieses: dass in bestimmten Fällen der Schuldner nur für die bei ihm wirklich vorhandenen Fähigkeiten einzustehen hat, nicht aber für die Fähigkeiten, die dem Durchschnitt entsprechen. Und wie ist sein Verhalten zu bezeichnen, wenn er seine Fähigkeiten nicht verwendet? Als fahrlässig — das Gesetz kennt keinen anderen Ausdruck dafür. Woraus sich ergiebt, dass fahrlässig im Sinne des B. G. B. auch der Schuldner handeln kann, der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt verwendet.

Das Ergebniss für die Auslegung des Abs. 2 des § 276 kann demnach nur dieses sein: Das Wesen der Fahrlässigkeit ist mit dem Worte „Lässigkeit“ genügend bezeichnet. Nicht sollte die Fahrlässigkeit definirt werden, sondern es sollte durch eine Auslegungsregel das Maass der vom Schuldner zu fordernden Sorgfalt festgestellt werden. Im Zweifel ist zu fordern das verkehrsübliche Maass.

Diese Auffassung steht am nächsten der Endemann's. Sie unterscheidet sich von der herkömmlichen dadurch, dass sie das Maass der Sorgfalt, die vom Schuldner zu fordern ist, nach dem jeweiligen Schuldverhältniss beurtheilt. Damit ergiebt sich die Besonderheit der vertragsrechtlichen Fahrlässigkeit gegenüber der ausservertragsrechtlichen, die insbesondere v. Liszt ignorirt.

Der herrschenden Ansicht nach ist die Fahrlässigkeit des Rechtes der unerlaubten Handlungen wesensgleich mit Fahrlässigkeit des Rechtes der Erfüllung der Schuldpflichten.

Nun ist ja allerdings ohne Weiteres zuzugeben, dass, wenn ich definire: Fahrlässigkeit gleich Lässigkeit in der Erfolgsberechnung oder gleich Nichtanwendung der erforderlichen Sorgfalt, damit auch die Fahrlässigkeit des Delictsrechtes gedeckt ist. Aber die herrschende Theorie nimmt ja — unzweckmässiger Weise! — in die Begriffsbestimmung das Maass der erforderlichen Sorgfalt mit hinein. Und da muss sie dann allerdings, wenn sie das Maass für das Schulderfüllungsrecht richtig bestimmt hat, in Schwierigkeiten kommen, wenn sie es auf das Recht der unerlaubten Handlungen übertragen will — so Endemann —, oder sie wird, um die Freiheit des Begriffes zu

wahren, vom Rechte der unerlaubten Handlungen zurückschliessen auf das Schulderfüllungsrecht und so in diesem zu falschen Ergebnissen kommen —, das ist die gewöhnliche Erscheinung.

Es gilt, zu erkennen, dass das Recht der unerlaubten Handlungen sein eigenes Maass für das Verhalten des Menschen hat.

Auch die Fahrlässigkeit im Sinne des § 823 ist Lässigkeit in der Berechnung eines Erfolges. Nur wird dieser Erfolg in § 823 nicht bestimmt durch ein Schuldverhältniss, sondern entweder durch ein absolutes Recht oder durch den Befehl eines „Schutzgesetzes".

Verlangt der Gläubiger vom Schuldner regelmässig die Herbeiführung und Veränderung der bestehenden Verhältnisse, so verlangt der Inhaber eines Ausschliessungsrechtes regelmässig von den Aussenstehenden die Vermeidung solcher Veränderung. Diese Verschiedenheit des abzuwägenden Erfolges bedingt aber Verschiedenheit des Maasses der Sorgfalt bei der Abwägung noch nicht. Denn auch das absolute Recht kann die Pflicht zum Thun auferlegen (Nachbarrecht), auch der Schuldner kann lediglich zu einem Unterlassen verpflichtet sein.

So wie für den Schuldner kann trotzdem für Denjenigen, der einem absoluten Recht gegenüber Sorgfalt bewähren soll, das Maass der Sorgfalt nicht ohne Weiteres bestimmt werden. Denn nicht er selbst setzt sich das Maass, sondern das Recht setzt es ihm. Die Hauptfrage, die es zu beantworten giebt, ist die: Wird das Maass durch seine Individualität mitbestimmt oder nicht?

Diese Frage beantwortet die herrschende strafrechtliche Lehre dahin: Jeder hat die vom Durchschnittsmenschen zu erwartende Sorgfalt zu bewähren, sofern er deren fähig ist. (v. Liszt, § 41; Zitelmann, B. G. B. I, S. 158.) Er ist mithin strafbar nur dann, wenn er hätte vorsichtiger sein müssen und können. Nicht zu verwechseln mit dieser ist die andere: inwieweit der Schuldige bei richtiger Einsicht den Erfolg hätte vermeiden können. Dies ist eine Frage der Causalität; die Frage: hätte er vorsichtiger sein können? eine Frage des Verschuldens — was nicht immer beachtet wird.

Diese Ansicht ist allerdings auch bei den Kriminalisten nicht unbestritten. (v. Bar, Liepmann.) Soll sie, wie v. Liszt will, für uns Civilisten maassgebend werden?

Stillschweigend abgelehnt habe ich sie bereits für das Recht der Schulderfüllung, indem ich sagte, der Schuldner muss für diejenigen Eigenschaften einstehen, die nach dem Vertrage bei ihm vorausgesetzt werden. Sie muss aber auch für das Recht der unerlaubten Handlungen, wo sie wenigstens discutabel ist, abgelehnt werden.

Wer meint, das Strafrecht müsse in diesem Punkte unbedingt für uns maassgebend sein, der verkennt den Unterschied zwischen Strafrecht und Recht der unerlaubten Handlungen. Er verkennt vor Allem, dass das Civilrecht die Beziehung zwischen Schuld und Erfolg anders bestimmt, als das Strafrecht. Denn die strafrechtliche Schuld muss den Erfolg, an den die Strafe sich knüpft, umfassen. Nach § 823 haftet, wer schuldhaft ein Recht verletzt, für den daraus entstehenden Schaden, gleichgültig, ob dieser Schaden vorhersehbar, also miterwogen werden konnte und musste, d. h. mit anderen Worten: Die Schuld im Sinne des § 823 braucht nicht den vollen Thatbestand, der die Haftung begründet, zu umfassen. Sollte da nicht das Civilrecht auch seinen eigenen Maassstab für die Schuld haben?

Und nun erwäge man: Soll der Schadensstifter sich damit entschuldigen können, dass er das Durchschnittsmaass der Sorgfalt nicht erreichen könne, so heisst das nichts Anderes, als eine Prämie auf die Dummheit setzen! Man setze nur den Fall: Ein leicht Angetrunkener kommt in eine Lage, die er nicht voraussehen konnte, als er trank, und die völlige Nüchternheit fordert. Richtet er Schaden an, so haftet er nach der bekämpften Ansicht nicht, es sei denn, dass man das Trinken von Alkohol schlechtweg als eine Fahrlässigkeit ansähe. Ja, wenn er sich wenigstens gleich sinnlos betrunken hätte! Dann würde er nach § 827 nach Maassgabe der Billigkeit haftbar gemacht werden.

Damit komme ich auf das entscheidende Argument:

Schon Liepmann hat darauf aufmerksam gemacht, dass die Bestimmung, welche Kranke, Geisteskranke und Bewusstlose von der Verantwortlichkeit befreit, nur dann wohlbegründet ist, wenn, abgesehen von ihr, von Jedem ein Durchschnittsmaass von Fähigkeiten verlangt wird. Es soll die in dieser Regelung enthaltene Unbilligkeit durch die Aufstellung eines weiteren Durchschnittsmaasses, dessen Nichterreichung frei macht, wieder ausgeglichen werden. Wenn man nach dem B. G. B. auch Kranke und Geisteskranke nach Maassgabe des § 827 haften lässt, so würde ein ganz unerträglicher Widerspruch ins Gesetz kommen, wenn der Dumme, der ja nicht unter § 827 fällt, schlechtweg haftfrei bleiben sollte.

So wäre das Ergebniss: Jeder muss bei der Erfüllung der allgemeinen Staatsbürgerpflicht gegenüber fremdem Recht dafür einstehen, dass er das Durchschnittsmaass der Einsicht, Vorsicht, Umsicht eines anständigen und verständigen Menschen erreicht. Er muss haften für den Fehler seiner Individualität. Oder, um eine

von Linckelmann gebrauchte, aber von Liszt und unfolgerichtiger Weise auch von Endemann verworfene Wendung zu gebrauchen: Die Haftung aus unerlaubten Handlungen ist eine Art von Garantiehaftung.

Das Ergebniss ist in hohem Maasse geeignet, das juristische Schönheitsgefühl zu befriedigen. Denn es ermöglicht, die Haftung aus unerlaubten Handlungen und die Haftung aus erlaubter Bethätigung in eine engere Beziehung zu setzen.

Schon das römische Recht kannte Thatbestände, an die sich eine Haftpflicht knüpfte unabhängig von einer Schuld des Haftenden. Diese Thatbestände haben sich im neueren Rechte derartig vermehrt, dass sich schliesslich auch den romanistisch denkenden Juristen die Ueberzeugung aufdrängen musste: hier ringt sich ein rechtsschöpferischer Gedanke im Entschädigungsrecht durch, der mit dem Schuldgedanken nicht wesensgleich ist. Es geht fortan nicht mehr, dass man den Eisenbahnbetrieb für ein schuldhaftes Unternehmen erklärt, um eine Haftung für Betriebsschäden zu begründen — das „Schuldprincip“ hat sich überlebt. Zu diesem Falle der Haftung aus erlaubten Handlungen gehört, um die wichtigsten hevorzuheben, zunächst die Enteignung und was ihr verwandt ist (Manöverschaden — Grenzüberbau — Anfechtung von Rechtsgeschäften [§ 122]), sodann die Nothstandshandlung — ferner die Fälle der Haftung für gefährliche Anlagen und Thiere — die Haftung für Vertreter. Unter ihnen dürfen ein besonderes Interesse diejenigen Fälle beanspruchen, die M. Rümelin als Fälle der „Gefährdungshaftung“ bezeichnet hat. Der in ihnen zu Tage tretende gesetzgeberische Gedanke ist: Wer zu eigenem Nutzen Andere in ungewöhnlichem Maasse gefährdet, der soll den daraus entstehenden Schaden tragen. Das Gesetz knüpft also an gewisse Formen der Interessenbethätigung eine Garantiepflicht zu Gunsten der dadurch gefährdeten Interessen Anderer.

Wer sähe nicht, dass, wenn das Wesen der fahrlässigen Rechtsverletzung vorhin richtig beschrieben wurde, sich dieser Fall der Haftung unmittelbar anreiht an die Fälle, die ich soeben anführte. Dass also die Haftung für Fahrlässigkeit eine „Gefährdungshaftung“ ist?

Von diesem Standpunkte aus ergeben sich weitere Ausblicke: Nur einen noch: Immer wieder spielt in die Fragen der Schuldlehre hinein die Frage der Verursachung. So sehr man sich bemüht, sie begrifflich zu scheiden, immer wieder werden sie vermengt. Wie nun, wenn diese Erscheinung nicht in subjectivem Unvermögen, sondern in objectiver Unmöglichkeit der Trennung ihren Grund hätte?

Im Vordergrund des Streites der Verursachungstheorien steht das Thema der sogenannten „adäquaten Verursachung“, deren klarste Ausprägung M. Rümelin gegeben hat. Ihren Grundgedanken kann man dahin angeben: Verursachend ist dasjenige Verhalten, welches nach objectiver Beobachtung eine Gefahr des eingetretenen Erfolges begründete.

Also auch hier als Grundlage der Verursachung die Gefährdung? Sollten Voraussehung und Verschulden doch im Zusammenhange stehen und die römischen Juristen Recht behalten, da sie sie nicht von einander zu trennen vermochten? —

Es ist wohl noch zu früh, eine Rechnung aufzumachen über Verlust und Vortheil, den das Erscheinen des B. G. B. der Wissenschaft des Privatrechtes gebracht hat. Aber nützlich ist es, von Zeit zu Zeit auf einen Posten im Guthaben unseres Gesetzbuches hinzuweisen. Denn nicht eben selten zeigt sich die Neigung, mit bedenklichen Blicken das Debet-Conto zu betrachten und eine schlechte Bilanz für unsere Wissenschaft zu prophezeien.

Für einen ansehnlichen Gewinn erachte ich nun auch dieses, dass wir Vertreter des Civilrechts mehr als bisher auf die Verbindung zwischen den verschiedenen Theilen der geltenden Rechtsordnung hingewiesen und in die Lage versetzt werden, uns von den benachbarten Zweigen unserer Wissenschaft her befruchten zu lassen. Durfte man doch unter der Herrschaft des gemeinen Rechtes sagen, dass mancher Lehrer der Pandecten im römischen Staatsrecht und Strafrecht besser zu Hause war, als im Staatsrecht und Strafrecht des eigenen Vaterlandes.

Das ist heute zur Unmöglichkeit geworden; die Beziehungen drängen sich derart dem Forschenden auf, dass er sie nicht übersehen kann, auch wenn er sie übersehen möchte. Und so kommt das nicht nur der Einheit des deutschen Rechts, sondern auch der Einheit der deutschen Rechtswissenschaft zu Gute.

Zugleich aber tritt die Nothwendigkeit einer Auseinandersetzung über die Grenzen der Einflusssphäre, die Nothwendigkeit eines judicium finium regundorum oder familiae erciscundae auf.

Bekanntlich ist dieses duplex, d. h. beide Theile müssen nothwendig davon Vortheil haben.

Möchte das auch der Fall sein bei der Auseinandersetzung zwischen Strafrecht und Entschädigungsrecht!

In der Discussion führte zunächst Herr Amtsgerichtsrath Jastrow aus, dass man nach der präcisen Ausdrucksweise des B. G. B. in § 276 eine Definition der Fahrlässigkeit sehen müsse; deshalb komme es für den Begriff der Fahrlässigkeit nach dem Gesetze auf die Individualität des Thäters nicht an. Natürlich sei es zulässig, dass die Parteien Gegentheiliges auf Vertrag vereinbaren könnten. Herr Rechtsanwalt Dr. Richard Alexander-Katz wies auf die Mannigfaltigkeit hin, die auf dem Gebiete des gewerblichen und geistigen Urheberrechts hinsichtlich der civil- und strafrechtlichen Haftung für Fahrlässigkeit herrscht, und erklärt es für ein Postulat der Gerechtigkeit, dass die civilrechtliche Entschädigungspflicht bei jeder Fahrlässigkeit, nicht blos, wie im Patentrecht, Gebrauchsmusterrecht und Zeichenrecht, nur bei grober Fahrlässigkeit eintrete. Herr Senatspräsident Kindel ist im Gegensatz zum Vortragenden der Ansicht, dass das Gesetz bei der vertraglichen Fahrlässigkeit mit Recht an die Unmöglichkeit der Erfüllung anknüpft. Man darf die Fahrlässigkeit auch nicht immer auf ein Ziel abstellen. Der Schuldner brauche ein solches nicht im Auge zu haben und könne trotzdem für seine Fahrlässigkeit haftbar sein.

In seinem Schlussworte weist der Vortragende gegenüber Jastrow darauf hin, dass es doch auffallend wäre, wenn § 276 nur die Fahrlässigkeit und nicht auch den ebendort erwähnten Vorsatz definire. Der Anknüpfung der Vertragsculpa an die Unmöglichkeit der Erfüllung könne man für Verträge, die auf ein Geben gerichtet sind, zustimmen, dagegen nicht für solche Verträge, die auf ein facere gehen.

a. u. s.

Dr. Vierhaus. Dr. Seligsohn.

366. Sitzung der Juristischen Gesellschaft.

Verhandelt Berlin, den 10. October 1903, im Grand Hôtel de Rome.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und begrüsste als neue Mitglieder die Herren:
Professor der Rechte Dr. Hellwig,
Amtsgerichtsrath Fiegel,
Gerichtsassessoren Dr. Jaffé und Dr. Lehmann,
Privatdozent an der Universität Dr. Neubecker.

Demnächst sprach Herr Professor der Rechte Dr. Martin Wolff über:

„Die Neugestaltung des Familienfideicommissrechts in Preussen".

Der Vortragende führte Folgendes näher aus: *)

Der bisherige Rechtszustand in Preussen ist buntscheckig. Eine Vereinheitlichung des preussischen Rechts wird angebahnt durch einen im Mai 1903 von der preussischen Staatsregierung veröffentlichten „vorläufigen Entwurf eines Gesetzes über Familienfideicommisse", dem eine eingehende und höchst lehrreiche Begründung beigefügt ist.

Die Regelung dieses Entwurfs bezieht sich auch auf die schon bestehenden Fideicommisse, in deren Rechtsverhältnisse der Entwurf in tiefgehender Weise eingreift, indem er ihre völlige Einordnung in das neue Recht unter Setzung einer Präclusivfrist anbefiehlt. Ausgenommen von der Regelung des Entwurfs sind die Familienfideicommisse des hohen Adels (derzeit etwa ein Viertel aller!).

Zwei Abschnitte des Entwurfs sind noch nicht fertiggestellt: die über die Fideicommissbehörde und über Kosten und Stempel.

Die Grundfrage nach der Existenzberechtigung der Fideicommisse kann kurz behandelt werden, da alle Gründe für und wider längst Gemeinplätze geworden sind. Die politischen Gründe, die man zur Vertheidigung des Instituts anzuführen pflegt, erregen Bedenken, und die Folgerung, die der Entwurf aus diesen politischen Erwägungen zieht, dass nämlich Ausländer vom Fideicommissbesitz auszuschliessen seien, ist abzulehnen. Die Vortheile des Instituts liegen auf ethischem Gebiet — das die Begründung zum Entwurfe zu betreten vermeidet — und auf wirthschaftlichem Gebiet: insbesondere für die Forstcultur. Der Vorschlag, dass bei neuzugründenden Fideicommissen dem Besitzer die Verpflichtung auferlegt werde, mindestens die Hälfte des Bodens forstwirthschaftlich zu nützen, ist leider vom Entwurfe nicht beachtet worden.

Die Hauptaufgabe des Entwurfs war es, die Nachtheile des Instituts thunlichst zu beseitigen. Ein Hauptbedenken ist, dass durch die Fideicommisse die Bildung von Latifundien gefördert wird. Als Vorkehrmittel schlägt der Entwurf vor, die Errichtung des Fideicommisses, seine unentgeltliche Erweiterung und den Hinzuerwerb von Grundstücken im Surrogationswege von der Genehmigung des Königs abhängen zu lassen. Dies genügt schwerlich; eine Maximalgrenze für den territorialen Umfang ist zu schaffen.

Ein weiteres Bedenken gegen das heutige Fideicommissrecht liegt darin, dass der Fideicommissbesitzer in der Verfügung zu weitgehend beschränkt wird und damit eine gute Bewirthschaftung erschwert wird. Der Entwurf zerstreut diese Bedenken völlig, indem er dem Fideicommissbesitzer eine grosse Bewegungsfreiheit einräumt und für die Bereitstellung von Meliorationsmitteln eine Verbesserungsmasse anordnet.

---

*) Eingehender dargelegt in seiner Schrift: Die Neugestaltung des Familienfideicommissrechts in Preussen (Berlin 1904, C. Heymann's Verlag).

Der Einwand, dass die Fideicommisse vermöge ihrer Unveräusserlichkeit und festen Erbfolgeordnung den Uebergang in die wirthschaftlich tüchtigste Hand hindern und daher ihr Culturstand durchschnittlich tiefer sei, als bei nicht gebundenem Besitze, wird in seinem letzteren Theile durch die Grundsteuerstatistik nicht bewiesen. Immerhin ist es erwünscht, wirthschaftlich unfähige und unwürdige Familienmitglieder vom Besitze auszuschliessen. Dies thut der Entwurf in im Ganzen angemessener Weise. Nur das Institut der Anwartschaftsunfähigkeit ist nicht durchsichtig ausgestaltet. Dass die Anwärterrechte während der Unfähigkeit „ruhen", wie der Entwurf sagt, trifft nicht zu, da bei Eintritt der Unfähigkeit des Fideicommissbesitzers der Nachfolgefall eintritt, bei Aufhören der Unfähigkeit aber kein Rückfall des Gutes stattfindet.

Als ungerecht wird — gegen Gierke — die ungleiche Behandlung der Kinder des letzten Besitzers, die Bevorzugung eines entfernten Seitenverwandten vor der Tochter empfunden. Der Entwurf mildert, ziemlich angemessen, durch Schaffung zweier selbständiger juristischer Personen, der Abfindungs- und der Ausstattungsstiftung, die gleichzeitig mit dem Fideicommisse zu errichten sind.

Die zeitliche Unbegrenztheit des Fideicommisses, die man zu tadeln pflegt und wegen der man bisweilen einen Uebergang zum englischen entail empfohlen hat, ist im Hinblick auf die Macht des Familienschlusses kein Bedenken.

Bezüglich des juristischen Aufbaues des Instituts schliesst sich der Entwurf an die gemeinrechtliche Construction an. Die Vorschläge Gierkes auf Schaffung eines getheilten Eigenthums (Obereigenthum der als juristische Person organisirten Familie) werden von der Begründung nicht erwähnt. Gegen das getheilte Eigenthum als solches beständen logisch keine Bedenken, wohl aber gegen die juristische Persönlichkeit der Familie; die geschichtliche Entwickelung, die Gierke für sich anführt, spricht m. E. dagegen, das alte Wartrecht, auf dem das Institut des Familienfideicommisses beruht, ist rein individualrechtlich zu construiren. Der Constructionsversuch des Allgemeinen Landrechts ist von der Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts, der Wissenschaft, zum Theil auch der Praxis abgelehnt worden. Für die Auffassung des Lebens ist auch der Sprachgebrauch (Majoratsherr) zu beachten.

Abzulehnen ist aber die mystische Doppelpersönlichkeitstheorie, welche die Begründung des Entwurfs ganz durchzieht: der Fideicommissbesitzer vereinige in sich zwei Rechtssubjecte, könne daher Forderungen gegen sich haben u. dergl. Diese Theorie ist unglücklich und überflüssig; es ist nur ein Rechtssubject, aber als Beherrscher mehrerer Vermögensmassen, gegeben.

Die Anwärterrechte sind wie im bisherigen Rechte zu construiren; die Auffassung der Begründung, dass in dem Familienschluss der Wille des Stifters fortwirke, ist zurückzuweisen.

Unhaltbar ist die Definition des Entwurfs: Familienfideicommiss sei ein nach dem Willen des Stifters innerhalb einer bestimmten Familie durch Einzelfolge sich vererbendes, unveräusserliches und unverschuldbares Sondervermögen. Von anderen Bedenken abgesehen, ist die Unveräusserlichkeit und Unbelastbarkeit des Fideicommissvermögens als eines Ganzen keine Sonderheit gerade dieses Vermögens; sie ist bei dem Vermögen des bürgerlichen Gesetzbuchs ebenfalls vorhanden. Die einzelnen Gegenstände des Fideicommissvermögens sind aber veräusserlich und belastbar. — Einer Definition bedarf es im Gesetze nicht.

Der erste Abschnitt des Entwurfs behandelt den Gegenstand des Fideicommisses. Von Bedeutung ist hier die Aufhebung der Geldfideicommisse, doch ist der Eingriff in die bestehenden Geldfideicommisse zu hart. Für das Grundfideicommiss wird, angemessen, eine Mindestgrenze geschaffen. Als Nebenbestandtheile können andere Vermögensgegenstände gestiftet werden, insbesondere Capitalien, die der Entwurf zu eng definirt.

Die Entstehung des Fideicommisses, von der der zweite Abschnitt handelt, beruht auf einem Rechtsgeschäfte und zwei obrigkeitlichen Acten. Das Rechtsgeschäft ist Verfügung, Zuwendungsgeschäft, formell, begrifflich einseitig (letzteres nicht recht klar). Es entsteht mit der königlichen Genehmigung; Auflassung, Uebergabe, Cession kann nicht erfolgen. Der Erstberufene erwirbt es so, wie der Stifter es hatte, geniesst also keinen Schutz durch den öffentlichen Glauben des Grundbuches. Er hat ein Ausschlagungsrecht, doch wird damit nicht das Zuwendungsgeschäft rückgängig gemacht, sondern der Nächstberufene tritt ein; nur wenn alle lebenden Anwärter nacheinander ausschlagen, wird man annehmen dürfen, dass das Fideicommiss überhaupt nicht zu Stande gekommen ist. — Für den Fall einer Pflichttheilsverletzung durch Fideicommisserrichtung verdient meines Erachtens § 2306 B. G. B. sinngemässe Uebertragung dann, wenn der Fideicommissbesitzer selbst im Pflichttheil verletzt ist.

Nicht klar ist die Regelung der Fideicommisserweiterung im Entwurfe; es gelten die Sätze vom Errichtungsgeschäft; aber das Erweiterungsgeschäft ist Vertrag und zwar obligatorischer: das Erfüllungsgeschäft fällt unter § 25 Entw.

Der dritte Abschnitt betrifft die Rechte und Pflichten des Fideicommissbesitzers. Ihm gehört das Gut, aber er ist in der Verwaltung durch die Anwärterrechte beschränkt, insbesondere in Verfügungen und Verpflichtungen, auch wohl im Abschluss von Erwerbsgeschäften, obwohl hier der Entwurf nicht ganz deutlich ist. Verfügungen kann er grundsätzlich nur mit der Zustimmung des Familienraths oder mit Familienschluss vornehmen. Fehlt die Zustimmung, so ist die Verfügung nicht, wie im heutigen Rechte, nichtig, sondern nur relativ unwirksam. Dies führt zu dem von der Begründung nicht gewollten Ergebniss, dass der Grundbuchrichter die Auflassungserklärung des Fideicommissbesitzers nicht ablehnen darf, wenn die Familienrathszustimmung fehlt. Verpflichtende, einseitige Rechtsgeschäfte kann der Fideicommissbesitzer nie mit Wirkung für die Folger vornehmen. Verträge binden die Folger nur, wenn ein Familien- oder Familienraths-Schluss vorliegt. Uebersehen ist dabei, dass eine Vorschrift fehlt, wonach der Consens für eine Verfügung dann nicht nöthig ist, wenn die Verfügung nur die Erfüllung einer bereits consentirten Verpflichtung enthält.

Wenig durchsichtig ist die Lehre von den Fideicommissschulden; insbesondere hätten meines Erachtens die den Folgern gegenüber nicht wirksamen rechtsgeschäftlichen Schulden nicht unter die Klasse der Fideicommissschulden gerechnet werden dürfen. Im Einzelnen finden sich hier viele Redactionsversehen.

Gegen die prozessrechtlichen Sätze des nächsten Abschnittes erheben sich principielle Bedenken, besonders gegen die Sätze über die subjectiven Grenzen der Rechtskrafterstreckung. Hier ist mit O. Fischer und Hellwig an der prozessrechtlichen Natur derartiger Sätze festzuhalten. Daher liegt gemäss E. G. zur C. P. O. 14 eine Competenzüberschreitung des preussischen Gesetzgebers vor.

In der Frage der Fideicommiss-Nachfolgeordnung hat der Entwurf meines Erachtens ohne Noth und zum Theil aus doctrinären Erwägungen das Princip der Primogenitur im Mannesstamme als ius cogens aufgestellt. Als besonders hart erscheinen hier die unklaren Uebergangsbestimmungen, nach denen auch die meisten der bereits bestehenden Fideicommisse, die nicht Primogenituren sind, in kurzer Frist in solche umzuwandeln sind, wenn sie nicht der Aufhebung unterliegen sollen.

Trotz dieser und mancher anderen Bedenken bedeutet meines Erachtens der Entwurf einen erheblichen Fortschritt gegen das bestehende Recht und darf als geeignete Grundlage für die Neugestaltung des preussischen Fideicommissrechts angesehen werden.

In der Discussion erklärte Herr Geheimer Justizrath Professor Dr. Gierke, auch für ihn sei die Frage der Nützlichkeit und der Weiterbehaltung der Familienfideicommisse im bejahenden Sinne entschieden. Insbesondere seien dieselben zur Hebung des deutschen Grossgrundbesitzes in den Ostmarken erforderlich. Aus diesem nationalen Grunde halte er auch den Ausschluss der Ausländer für gerechtfertigt. Eine gesetzliche Höchstgrenze sei auch nach seiner Ansicht nöthig. Sein Hauptbedenken gegen den Entwurf sei formell, dass er viel zu ausführlich sei, und materiell, dass er zu tief in die Rechte der bestehenden Familienfideicommisse eingreife. Zu Unrecht sei im Entwurfe die Rechtssubjectivität der Familie abgelehnt worden. Für die ausschliessliche Einführung der Primogenitur liege kein stichhaltiger Grund vor, ebenso sei die Aufhebung der Ganerbschaften und Geldfideicommisse ungerechtfertigt; auch müsse er sich gegen die geplante Abfindungs- und Ausstattungskasse aussprechen.

Herr Justizrath Rewoldt wünscht, dass das geplante Gesetz trotz der grossen Schwierigkeiten bald zu Stande komme, denn der jetzige Gesetzeszustand sei unerträglich, da er eine intensive Bewirthschaftung des Gutes verhindere. Er stimmt dem Vorredner darin zu, dass der Entwurf zu sehr in die bestehenden Rechtsverhältnisse eingreife; den Ausschluss der Ausländer halte auch er für gerechtfertigt.

Herr Geheimer Justizrath Dr. Wilke ist der Ansicht, dass der Gesetzgeber nur das bestehende Recht feststellen, nicht aber neues Recht schaffen dürfe. Der Entwurf hätte sich in der heutigen Zeit, wo die Beibehaltung der Fideicommisse noch eine offene Frage sei, lediglich auf die Beseitigung der Mängel des jetzigen Rechtszustandes beschränken sollen. Die Beseitigung der Geldfideicommisse hält er für ungerechtfertigt. In letzterem Punkte widerspricht ihm Herr Geheimer Justizrath Dr. Keyssner, weil das Geldfideicommiss Einkünfte ohne jede Arbeitsleistung sichert.

Herr Justizrath Dr. Baumert bekennt sich als Anhänger der Familienfideicommisse. Trotzdem sei er dafür, dass Niemand mehr als ein Familienfideicommiss besitzen dürfe, und dass die Grösse des Familienfideicommisses nach oben beschränkt sei. Keinesfalls richtig sei es, die Familienfideicommisse auf den Grossgrundbesitz zu beschränken; man müsse auch für die kleinen und mittleren Besitzungen eine Bindung nach Art des amerikanischen Heimstättenrechts zulassen. Dem Vorschlage Dade's und des Vortragenden, dass mindestens die Hälfte des Gutes aus Wald bestehen müsse, könne er nicht zustimmen.

Auch der Vorsitzende weist darauf hin, dass die gesetzliche Neuregelung der Fideicommisse den mehrfach geäusserten Wünschen der gesetzgebenden Körper entspreche; er hält den vorliegenden Entwurf für eine geeignete Grundlage, um zu einer Ausgleichung der widerstreitenden Interessen zu gelangen.

a. u. s.

Dr. Koch. Dr. Seligsohn.

367. Sitzung der Juristischen Gesellschaft.

Verhandelt Berlin, den 14. November 1903, im Grand Hôtel de Rome.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung mit dem Hinweise darauf, dass eine ausserordentliche Generalversammlung stattfindet. Er erklärte, dass die Einladungen zu derselben an alle Mitglieder vorschriftsmässig vor mehr als acht Tagen erlassen worden sind, und stellte die Anwesenheit von mehr als 15 Gesellschaftsmitgliedern fest.

Sodann sprach der Vorsitzende seinen Dank für die Ehrungen aus, die ihm Seitens der Gesellschaft anlässlich seines 50jährigen Dienstjubiläums am 2. November d. J. dargebracht worden sind. Die ihm von dem Vorstande mit einer herzbewegenden Ansprache des ersten Herrn Stellvertreters des Vorsitzenden überreichte Festschrift, zahlreiche Abhandlungen aus der Feder hochangesehener Mitglieder der Gesellschaft enthaltend, bedeute eine Ehre, wie sie sonst nur Gelehrten von Ruf zu Theil zu werden pflege. Noch vor eingehendem Studium der einzelnen Aufsätze sehe er, dass sie eine Fülle des Anregenden und Belehrenden bringe und wiederum ein schönes Zeugniss liefere für die Gesellschaft, den in ihr herrschenden Geist und die in ihr sich bergenden Kräfte. Und nicht genug, auch ein herrliches Kunstwerk habe ihm die Gesellschaft verehrt, emsige Arbeit darstellend, das er nun in seinem Arbeitszimmer täglich vor Augen habe. Für alles Dies sage er seinen herzlichen Dank.

Namens des Vorstandes schlug er hierauf vor, die Herren:

Oberreichsanwalt Dr. Olshausen zu Leipzig,
Sectionschef im K. K. Justizministerium, Geheimrath Dr. Klein zu Wien,
Königlich Norwegischen Minister-Präsidenten, Justizminister Dr. Hagerup zu Christiania

wegen ihrer Verdienste um die Rechtswissenschaft zu Ehrenmitgliedern der Gesellschaft zu ernennen.

Herr Geheimer Oberjustizrath Professor Dr. Vierhaus stellte den Unterantrag, dass in den Ehrendiplomen der Ehrenmitglieder ausdrücklich der Hinweis darauf enthalten sein solle, dass die Ernennung aus Anlass des Jubiläums unseres Vorsitzenden erfolge.

Die Versammlung nahm beide Anträge durch Zuruf einstimmig an.

Der Vorsitzende begrüsste als neue Mitglieder die Herren:

Professor der Rechte Dr. Stampe zu Greifswald,
Landgerichtsrath Dr. Delius,
Amtsrichter Dr. Karsten,
Handelsrichter Heilmann,
Rechtsanwälte Felix Hirsekorn und von Hülsen,
Gerichtsreferendar Pollack.

Demnächst hielt Herr Justizrath Dr. Hermann Staub nachstehenden Vortrag über:

„Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung“.

Am 10. Mai 1892 trat das Reichsgesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Kraft. Die gesetzgebenden Factoren des Deutschen Reichs hatten es im Gefühle ihrer Kraft gewagt, mit einer durchaus originellen Rechtsschöpfung vor die Welt zu treten. Sie schufen damit, wie Goldschmidt sich wörtlich ausdrückte, eine durchaus neue, noch nirgends in der Welt erprobte Gesellschaftsform. Und mit welcher Eile geschah dies! Zwischen der ersten und der zweiten Lesung im Reichstage, am 19. März 1892, hielt Goldschmidt von dieser Stelle aus einen Vortrag, in welchem er eine Reihe Bedenken gegen den Gesetzentwurf erhob; aber schon an demselben Tage ist der Entwurf in zweiter Lesung und bereits in der nächsten Sitzung am 21. März

vom Reichstage in dritter Lesung, beide Male en bloc, angenommen worden. An den Abdruck seines Vortrags knüpfte Goldschmidt ein Nachwort, in welchem der Altmeister des Handelsrechts darüber klagte, dass infolge dieser ungewöhnlichen Eile auch die bescheidensten Bedenken nicht hatten berücksichtigt werden können.

11½ Jahre sind seitdem verflossen. Die neue, mit so grosser Eile und unter Missachtung der von so gewichtiger Seite erhobenen Bedenken ins Leben gesetzte Rechtsschöpfung hat inzwischen eine ungeahnte Verbreitung gefunden. Sie dient den allerverschiedensten Zwecken (industriellen, idealen, ethischen), sie wird mit kleinen, mittleren und neuerdings auch mit riesigen Capitalien ausgestattet, man giebt ihr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die verschiedensten Formen (Gesellschaften mit Aufsichtsrath und ohne Aufsichtsrath, mit Nachschüssen und ohne Nachschüsse, mit dem Schwerpunkt in der Generalversammlung oder mit Zurückdrängung ihrer Functionen u. s. w., u. s. w.). Aber vor Allem: sie hat schon in nummerischer Hinsicht eine ungeheure Ausdehnung gefunden. Schon jetzt ist ein recht ansehnlicher Theil des Vermögens und der Arbeit der Nation in diese Gesellschaftsform investirt, sie ist auf dem besten Wege, die sämmtlichen übrigen Formen der Handelsgesellschaft zu verdrängen, nicht blos, wie Bähr voraussah, die Actiengesellschaft, sondern auch, wie Goldschmidt voraussagte, die infolge der persönlichen Haftung als solide geltenden Gesellschaftsformen (der offenen Handelsgesellschaften, der Commanditgesellschaften, der stillen Gesellschaften); ja, auch dabei bleibt der Verkehr nicht stehen, auch der Einzelkaufmann und die Einzelfirma sind in Gefahr, von der neuen Gesellschaftsform verdrängt zu werden.

Es ist nicht zu viel gesagt, wenn man sie zur Zeit als die wichtigste Gesellschaftsform bezeichnet, und es dürfte daher nicht ungeeignet erscheinen, wenn mir vergönnt wurde, an dem Ehrentage des ausgezeichneten Mannes, der an der Spitze des deutschen Verkehrswesens steht, diesem hervorragenden Verkehrsinstitute eine nähere Betrachtung zu widmen.

Das hauptsächliche Charakteristikum der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, dass sie eine selbständige juristische Person, und zwar eine Handelsgesellschaft ist, für deren Schulden lediglich das Gesellschaftsvermögen haftet. Gerade eine so geartete Gesellschaftsform mit selbständiger juristischer Persönlichkeit und ausschliesslicher Haftbarkeit des Gesellschaftsvermögens war es, nach welcher das Verkehrsbedürfniss rang. Das Gesetz hat diesen Grundgedanken rücksichtslos durchgeführt, und gerade vor dieser rücksichtslosen Durchführung warnten zwei Männer, von denen der eine ein hervorragender Praktiker, der andere ein hervorragender Theoretiker war, Otto Bähr und Levin Goldschmidt. Bähr befürchtete, dass eine solche Gesellschaftsform lediglich dem Schwindel dienen würde, das vertrauensselige Publikum werde auch solchen Gesellschaften Credit gewähren und, wenn die Gläubiger Befriedigung verlangen würden, würde das Kartenhaus zusammenstürzen und die Erbauer des Kartenhauses würden sich lächelnd zurückziehen, da ihr persönliches Vermögen für die contrahirten Schulden nicht haften würde. Goldschmidts Befürchtungen gingen nicht so weit. Immerhin erschien es ihm nicht rathsam und sogar gefährlich, die freie Körperschaftsbildung so ungeheuer zu erleichtern. In seinem bereits genannten Vortrage ruft er aus: Drei Leute schiessen 50 000 Mark zusammen, einer ist mit 40 000 Mark, die anderen beiden mit zusammen 10 000 Mark beteiligt; alle drei sind Geschäftsführer; der Gesellschaftsvertrag ist auf ein Jahr geschlossen. Damit, so ruft er wörtlich aus, „soll eine juristische Person geschaffen sein, also ein ideales Wesen, welches sein eigenes, für die Schulden allein haftendes Vermögen hat. Ist das wirklich glaublich, und wenn das positive Gesetz es vorschreiben sollte, wirklich zweckmässig? Auch davor, dass Gesellschaften ohne jeden handelsgewerblichen Charakter, ja, sogar ohne Erwerbszweck, rein ideale Unternehmungen, wie Logenvereinigungen, Wohlthätigkeitsanstalten, Sportvereine, Studentenverbindungen, Handelsgesellschaften werden und dadurch der Rechte und Pflichten der Kaufleute theilhaftig werden, warnte Goldschmidt; er widersprach dem wegen der darin liegenden beinahe schrankenlosen Commercialisirung des Verkehrsrechts.

Und doch, die beiden grossen Juristen hatten sich dieses Mal geirrt. Ihre Unkenrufe sind nicht in Erfüllung gegangen. Der muthige Gesetzgeber blieb im Recht, wenn er jener Warnungsrufe nicht achtete und an seinen Grundgedanken festhielt. Der Erfolg hat dies glänzend bewiesen. Denn trotz der ungeheuren, täglich wachsenden Ausbreitung der Gesellschaftsform hat man von erheblichen, den Nationalwohlstand gefährdenden Schäden nicht gehört, die sie angerichtet hätte. Sie hat in den 11½ Jahren, seitdem sie besteht, Zeiten des wirthschaftlichen Aufschwunges und des Niederganges durchgemacht und in beiden sich bewährt. Weit entfernt, blos dem Schwindel zu dienen, werden die verschiedenartigsten Zwecke des tausendfach gestalteten Lebens damit erstrebt und erfüllt; auf den verschiedensten Gebieten des industriellen, gesellschaftlichen und geistigen Lebens ist sie ein willkommenes Mittel, um mit

begrenztem wirthschaftlichen Risico wohlberechtigte und nützliche Zwecke zu erreichen. Und an der Concursstatistik ist sie nicht mehr betheiligt, als alle anderen geschäftlichen Unternehmungen, und berücksichtigt man dabei, dass bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung schon die Ueberschuldung ein Concursgrund ist und dass die Geschäftsführer bei eintretender Zahlungseinstellung oder Ueberschuldung zu dem Antrage auf Eröffnung des Concurses zur Vermeidung crimineller Bestrafung gezwungen sind, so ist das Ergebniss sogar ein überraschend günstiges.

Schon das beweist, dass der Gesetzgeber mit dem Grundgedanken seines Gesetzes das Richtige getroffen hat. Und diese Grundgedanken sind denn auch in der That zutreffend.

Vor Allem gilt dies von dem Grundsatze, dass die Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine selbständige juristische Persönlichkeit ist, für alle Schulden nur sie selbst mit ihrem Vermögen haftet. In zahlreichen Fällen kann nur auf diese Weise das Verkehrsbedürfniss wirklich befriedigt werden. In erster Reihe stehen hier die Unternehmungen, die sich noch im Versuchsstadium befinden. Man kann bei dieser Gesellschaftsform sich mit begrenztem Risico betheiligen, und braucht andererseits nicht, wie bei der Actiengesellschaft, die vorläufigen Ergebnisse der Geschäftsführung zu publiciren, was in beiden Fällen, die Ergebnisse mögen befriedigend oder unbefriedigend sein, auf die Fortentwickelung des im Versuchsstadium befindlichen Unternehmens störend wirken kann. Für vorübergehende Zwecke, wie z. B. die Veranstaltung einer Ausstellung, eignet sich diese Gesellschaftsform am besten. Sie gewährt die Möglichkeit begrenzten Risicos und schafft ausserdem ein Rechtssubject, welches contrahiren, Rechte erwerben und Pflichten übernehmen kann, eine Schwierigkeit, mit welcher derartige vorübergehende Veranstaltungen stets zu kämpfen hatten. Die Fortführung eines ererbten Geschäfts durch mehrere Erben vollzieht sich in dieser Form am besten. Von den Erben sind einige oder vielleicht alle dem kaufmännischen Leben fern; sie haben daher den begreiflichen Wunsch, bei Fortführung des Geschäfts die persönliche Haftbarkeit auszuschliessen, weil sonst ihre ganze Existenz von Maassnahmen Anderer abhängig gemacht würde. Die Zahl dieser Beispiele liesse sich leicht vermehren. Aber es fragt sich weiter, ob das Gesetz, da es doch nicht blos für diejenigen Zwecke gebraucht werden kann, für welche es gedacht ist, sondern für jeden gesetzlich zulässigen Zweck, nicht dadurch weit über das Ziel hinausgeschossen hat. Ist der Grundgedanke der beschränkten Haftbarkeit, so fragt es sich, in seiner Allgemeinheit und rücksichtslosen Durchführung richtig und hat er sich bewährt? Auch das muss bejaht werden. In den Wiegenliedern, die dem Gesetze gesungen wurden, kehrte immer wieder die Furcht wieder, dass die Gläubiger gar zu leicht ihr Geld verlieren könnten, wenn keine persönliche Haftbarkeit vorhanden wäre. Und in der That haben diese Wiegenlieder dazu beigetragen, dass die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in den ersten Jahren nach der Verkündung des Gesetzes mit einem gewissen Misstrauen betrachtet wurde. Die stereotype Abkürzung G. m. b. H. statt Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat zu einer Reihe von Scherzworten herhalten müssen, die diesem Misstrauen Ausdruck gaben und der Gesellschaft das Kainszeichen der Creditunwürdigkeit aufdrückten. Aber gerade das hat zu einer Gesundung der Verhältnisse geführt. Es ist ganz richtig: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung haftet nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen, aber es ist ganz gut, dass dies in das Bewusstsein des Publikums gedrungen ist. Denn nunmehr weiss das Publikum, dass solchen Gesellschaften nicht mehr Credit eingeräumt werden darf, als sie nach Lage ihres Vermögens verdienen. Das hat dazu geführt, dass die Gesellschaften von vornherein mit den erforderlichen Vermögenssubstraten ausgestattet werden, um entweder Credit zu entbehren oder den erforderlichen Credit zu erhalten, und dass andererseits die Geschäftswelt im Verkehr mit Gesellschaften mit beschränkter Haftung vorsichtig zu Werke geht. Solchen Gesellschaften wird eben überhaupt nicht creditirt oder nur nach sorgfältiger Feststellung der Creditwürdigkeit. Giebt es etwas Gesünderes als einen solchen Zustand? Nichts ist geeigneter, grosse Capitalien zu gefährden, als die Vertrauensseligkeit der Creditgeber. Und wenn die Erfahrung lehrt, dass das Fehlen jeder persönlichen Haftbarkeit und die Beschränkung der Haftbarkeit auf das jeweilige Gesellschaftsvermögen jene Vertrauensseligkeit zu beseitigen geeignet ist, so ist eben die Gefahr des Verlustes erheblicher Capitalien gemindert.

So ist die beschränkte Haftung mit der ihr anhaftenden mangelnden Creditwürdigkeit nicht das Thor gewesen, durch welches der Schwindel eingezogen ist, sondern sie hat zu einer Verminderung der gewährten Credite und damit zu einer Verminderung der Verlustgefahr für die Gläubiger geführt. Kracht das Unternehmen zusammen, so verlieren höchstens die Gesellschafter selbst ihr eingelegtes Capital. Das ist freilich immer noch schlimm, wird Mancher sagen. Aber kein Gesetzgeber kann den glücklichen Ausgang aller und jeder geschäftlichen Unternehmung garantiren, er

kann nur auf Mittel sinnen, um die Consequenzen des Zusammenbrechens von Unternehmungen möglichst abzuschwächen. Und das ist ihm auch im Hinblick auf die den Gesellschaftern durch den Zusammenbruch des Unternehmens entstehenden Verluste hier gelungen. Denn vermöge der beschränkten Haftung ist das Risico von vornherein ein begrenztes. Da keine persönliche Haftbarkeit stattfindet, so hat es Jedermann in der Hand, nur einen Theil seines Vermögens dem Unternehmen zu widmen. Verliert er es, so ist er wenigstens nicht wirthschaftlich ruinirt. Das gilt selbst dann — und das ist ein Hauptvorzug unseres Gesetzes —, wenn er sein ganzes Vermögen in das Unternehmen hineingesteckt hat. Denn auch dann riskirt er eben nur Das, was er hatte, aber nicht seine ganze vermögensrechtliche Existenz. Der Socius einer offenen Handelsgesellschaft, die in Concurs geräth, verliert ja nicht blos sein eingelegtes Capital, sondern er bleibt noch persönlicher Schuldner aller Gesellschaftsschulden. Er ist dadurch vollständig ruinirt. Er kann sich bei neuen Unternehmungen nicht mehr betheiligen, auch nicht, wenn ein capitalkräftiger Mann, seiner Thatkraft und Intelligenz vertrauend, ihm neues Capital zur Verfügung stellen wollte. Ja, er kann nicht einmal eine seinen Fähigkeiten und seiner bisherigen Lebenshaltung entsprechende Privatstellung annehmen; denn Alles, was er über 1500 Mark besitzt, muss er den bisherigen Gläubigern hingeben, und wie ein Vater mit fünf Kindern in Berlin mit 1500 Mark pro Jahr auskommen und dabei doch seine Lebensfrische und seinen Frohsinn bewahren soll, das hat der Gesetzgeber zu sagen vergessen und in den Commentaren zur C. P. O. findet sich über diese interessante Frage keine Andeutung. Ganz anders steht Derjenige da, der sein Vermögen durch die Betheiligung bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung verloren hat. Auch bei dem Verlust seines ganzen Vermögens kann er eine neue Unternehmung unter eigenem Namen begründen oder, wenn er ein tüchtiger und intelligenter Mann ist, eine Stellung annehmen, die ihm durch eine seinen Fähigkeiten entsprechende Dotirung die Möglichkeit einer behaglichen Lebenshaltung gewährt.

Diese vom Standpunkte des Allgemeinwohles ausserordentlich nützlichen Formen werden eben dadurch erreicht, dass die Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine selbständige juristische Person ist. Ich habe schon erwähnt, wie energisch Goldschmidt diese ungemein freie Corporationsbildung bekämpfte. Dass sich drei Leute zusammenthun mit einem Capital von 50 000 Mark und dies nun eine juristische Person bilden soll, erschien ihm ein unglaublicher Zustand. Was würde er wohl zu den viel krasseren Erscheinungen sagen, die das Gesetz gezeitigt hat? Von zwei Personen legt die eine 19 500 Mark, die andere 500 Mark ein, und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die juristische Person, ist gebildet. Eheleute kommen vom Standesamt, die Ehefrau scheidet 20 000 Mark von ihrem Vermögen aus, der Mann legt ebenfalls 500 Mark ein, und die beiden neuvermählten Personen setzen so am Tage ihrer ehelichen Verbindung eine dritte Person in die Welt. Allein diese freie Körperschaftsbildung ist nicht zu beklagen. Denn man muss bedenken, dass die juristische Person, die sie bilden, eine Handelsgesellschaft ist. Sie tritt daher als Kaufmann in das Rechtsleben und übernimmt alle Pflichten eines Kaufmanns. Freilich hat sich Goldschmidt auch gegen diese weitgehende Commercialisirung des Rechtslebens gewendet. Doch der Erfolg hat gelehrt, dass diese Commercialisirung keinen Schaden angerichtet hat, sondern nur geeignet ist, Nutzen zu stiften. Denn wenn mit der Kaufmannsqualität auch einzelne Vergünstigungen verknüpft sind, z. B. ein höheres Zinsrecht, so sind es doch in der Hauptsache Pflichten, die sie mit sich bringt, und vor allem die Verpflichtung, geordnete Handelsbücher zu führen, hier sogar nach den Regeln der doppelten Buchführung. Diese Pflicht, an deren Verletzung criminelle Strafen für die Geschäftsführer geknüpft sind, ist ein ausserordentliches Erziehungsmittel. Die Buchführung zwingt zur Ordnung und Selbsteinsicht, und es kann auch einer Studentenverbindung, die ihre Zwecke in der Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung erreichen will, nicht schaden, wenn die Herren Studenten sich dessen bewusst werden, dass sie in der Verwaltung dieser Gesellschaft geordnete Bücher führen müssen, widrigenfalls sie criminell bestraft werden.

Indessen, alle charakteristischen Merkmale, die ich bisher erwähnt habe, hat unsere Gesellschaft mit der Actiengesellschaft gemein. Es fragt sich daher, was trennt sie von dieser? Wenn die unterscheidenden Merkmale nicht ganz erheblicher Natur wären, so hätte es nicht gelohnt, die neue Gesellschaftsform zu schaffen.

Zwei schwerwiegende Punkte sind es, die unsere Gesellschaft von der Actiengesellschaft unterscheiden.

Der eine Punkt besteht darin, dass die Gesellschaft mit beschränkter Haftung regelmässig nicht verpflichtet ist, ihre Bilanzen zu publiciren. Es giebt Unternehmungen, die eine solche Publication nicht vertragen. Man braucht dabei keineswegs an ein unredliches Gebahren zu denken, das das Tageslicht scheuen muss. Auch redliche Unternehmungen können oft nur gedeihen, wenn dem Unternehmer nicht in die Karten

gekuckt werden kann, wenn die Welt nicht erfährt, in welchem Stadium der Entwickelung sich das Unternehmen befindet, welche Ergebnisse es bisher gezeitigt hat, oder auch, womit überhaupt es sich im Einzelnen beschäftigt. Sowohl den guten als den schlechten Entwickelungsgang des Unternehmens kann die Concurrenz für ihre Zwecke ausbeuten. Die Fälle solcher Art sind ausserordentlich zahlreich, für solche Fälle ist die Actiengesellschaft ungeeignet und man greift zu unserer Gesellschaftsform, allerdings auch in sonstigen Fällen.

Aber gerade darum, weil ihre Bilanzen nicht publicirt werden, können ihre Antheile nicht in dem Grade, wie die der Actiengesellschaft, dem grossen Publicum zum Erwerbe offenstehen; ihre Antheile eignen sich nicht, wie die Actien, deren Werth jederzeit auf Grund der publicirten Bilanzen von der gesammten Welt beurtheilt werden kann, zum leichten Handel von Hand zu Hand. Dieser Erkenntniss hat der Gesetzgeber Rechnung getragen und Bestimmungen getroffen, durch welche die Antheile einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung absolut ungeeignet werden, Börsenwerthe zu werden. Einmal erfolgt ihre Veräusserung durch einen in gerichtlicher oder notarieller Form abgeschlossenen Vertrag. Also beide Theile müssen zum Gericht oder zum Notar gehen und dort ihren Veräusserungswillen zu Protokoll erklären. Und ferner: man kann bei der Gründung oder bei der Capitalserhöhung nicht beliebig viele Antheile, etwa 10 Antheile à 1000 Mark, übernehmen; sondern die Einlage jedes Gesellschafters bildet einen Antheil und die Theilung desselben ist von Gesetzeswegen an die Genehmigung der Gesellschaft geknüpft. Alle diese Bestimmungen erschweren die Veräusserung der Geschäftsantheile und geben daher der Gesellschaftereigenschaft einen stabileren Charakter. Das hat sehr wohlthätige Folgen. Es verhindert, dass die Veräusserung leichter Hand, ohne vorhergehende Prüfung der Verhältnisse der Gesellschaft, erfolgt, wodurch die im Actien- und Börsenverkehr hervorgetretenen, aus Leichtsinn und Bethörung herrührenden Missstände verhütet oder doch wesentlich gemildert werden. Sodann aber bewirkt es, dass die Gesellschafter, da sie ihre Antheile nicht so leicht veräussern können, sich enger fühlen mit der Gesellschaft und ihren Geschäftsführern, sich mehr um Alles kümmern, sich mehr aneinanderschliessen, alles Umstände, die es nicht so leicht, wie bei der Actiengesellschaft, möglich machen, dass ein leichtfertiger, gewissenloser Director, sich fernfühlend von den Actionären, die sich um den Kurs, aber nicht um die Verhältnisse der Gesellschaft kümmern, mit ihrem Gelde so lange wirthschaftet, bis die Folgen sich zeigen und Alles verloren ist. Und die Tagesgeschichte der letzten Jahre hat auch in ganz eclatanter Weise gezeigt, dass die grossen Schädigungen der Gesellschaften durch betrügerische Manipulationen der Leiter zwar in erschreckender Anzahl bei den Actiengesellschaften, nicht aber bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung vorgekommen sind. Wären bei den Letzteren auch nur in annähernd gleichem Maasse Schädigungen dieser Art vorgekommen, so wäre dies der Oeffentlichkeit nicht vorenthalten worden.

Ergiebt sich aus meiner bisherigen Darstellung, welches die charakteristischen Merkmale einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind und dass der Aufbau der Gesellschaft auf diesen juristischen Grundlagen sich im Allgemeinen bewährt hat, so sei es mir gestattet, nunmehr zu betrachten, wie dieser Aufbau sich im Einzelnen gestaltet. Ohne mich in Einzelheiten zu verlieren, möchte ich eine Darstellung geben über die Art, wie die Gründung, das Leben und die Auflösung der Gesellschaft sich vollziehen.

Die Gründung der Gesellschaft erfolgt in gerichtlicher oder notarieller Form. Durch diese Vorschrift ist dafür gesorgt, dass nur solche Gründungserklärungen protokollirt werden, die dem Willen der Betheiligten und dem Gesetze entsprechen. Die Nichtwahrung der Form hat selbstverständlich die Zurückweisung des Eintragungsantrages zur Folge. Wie aber, wenn die Form nicht gewahrt und die Gesellschaft gleichwohl eingetragen worden ist? Man sage nicht, dass dies nicht passiren kann. Denn es ist passirt und hat zu einer viel erörterten Reichsgerichtsentscheidung geführt. Das Reichsgericht ist hier unerbittlich. Es erklärt die Gesellschaft einfach für nichtig. Allein, so wichtig auch die Wahrung der Form von der Eintragung der Gesellschaft ist, so darf doch die Formvorschrift nicht überspannt werden und nicht dazu führen, die Interessen der Betheiligten, die sie doch schützen soll, auf's Schwerste zu verletzen. Nach dieser Reichsgerichtsentscheidung kann eine Gesellschaft, bei deren Gründung ein Formfehler passirt ist, noch nach Jahren für nichtig erklärt werden. Dasselbe muss dann natürlich gelten, wenn der Gründungsvertrag deshalb ungültig ist, weil einer der Gesellschafter nicht geschäftsfähig oder nicht gehörig vertreten war. Während man bisher nun angenommen hatte, dass dann die betreffende Betheiligung wegen Ungültigkeit wegfällt, die Gesellschaft aber bestehen bleibt, ist jetzt die Consequenz unabweisbar, dass die ganze Gesellschaft nichtig wird. Ueberträgt man dies auf die Actiengesellschaft, wo das Gleiche gelten muss, so können böswillige Menschen noch heute die Gründungsacten unserer grossen Banken durchstöbern, ob nicht einer der

Gründer vielleicht geisteskrank gewesen, oder ein Formfehler bei ihrer Gründung unterlaufen, und deshalb die Actiengesellschaft nichtig ist. Wo solche Grundsätze gelten, da ruhen alle unsere grossen Institute auf unsicheren Fundamenten, und es ist ein wahres Glück, dass die Reichsbank nicht auf Vertrag, sondern auf Gesetz und Verordnung beruht.

Ausser der Form schreibt das Gesetz auch vor, dass ¼ der Baareinlagen bei der Gründung gezahlt werden muss, nach meiner Ansicht müssen die Sacheinlagen sogar voll gezahlt werden. Leider befinde ich mich hierbei mit der herrschenden Ansicht im Widerspruch, welche bei Sacheinlagen eine Deckung vor der Gründung nicht für erforderlich erachtet, eine Ansicht, die zu den erheblichsten Gefährdungen der Gesellschaften führen kann. Wie leicht kann es da kommen, dass die Gesellschaft auf Grund eines Sacheinlageversprechens gegründet wird und dann die Sacheinlage nicht gewährt wird, weil sie nicht gewährt werden kann? Es ist schon nicht ganz unbedenklich, dass das Gesetz, anders als im Actienrecht, keinerlei Kautelarvorschriften darüber giebt, dass die Sacheinlagen nur zum angemessenen Werthe eingebracht werden, sodass Gesellschaften mit Hunderttausenden vom Stammkapital in eingebrachten Patenten oder Urheberrechten entstehen können, ohne dass der Werth der Einlagen irgendwie geprüft ist. Wenn man aber ausserdem noch annimmt, dass die Sacheinlagen vor der Gründung nicht geleistet zu werden brauchen, dann können sogenannte qualificirte Gründungen ohne jedes greifbare Fundament sich vollziehen. Nach meiner Ansicht zwingt das Gesetz zu solcher Annahme nicht.

Wenn auch nicht direct durch Gesetz, so doch durch Litteratur und Rechtsprechung ist der Grundsatz festgelegt, dass die bei der Gründung abgegebenen Betheiligungserklärungen wegen Irrthums oder Betruges nicht angefochten werden können. Schon vom Reichsoberhandelsgericht wurde angenommen, dass, wer bei der Gründung einer Actiengesellschaft sich betheiligt, damit eine Erklärung abgiebt, die nicht blos unter bestimmten Personen gelten soll, sondern weit darüber hinaus für den ganzen Rechtsverkehr. Sie wird nicht blos den Mitgründern, sondern dem Registerrichter und dem ganzen Verkehr gegenüber abgegeben und kann daher nicht deshalb angefochten werden, weil die Mitglieder die Erklärung durch Irrthum oder Betrug veranlasst haben. Das Reichsgericht hat diesen Grundsatz bis in die jüngste Zeit hinein festgehalten und dabei noch besonders betont, dass er auch bei der Erhöhung des Grundcapitals gelte und dass auch ein Schadensanspruch der Gesellschaft aus dem Gesichtspunkte der unerlaubten Handlung ausgeschlossen sei, wenn bei einer Capitalserhöhung Zeichnungserklärungen durch betrügerische Zusicherungen der Gesellschaftsorgane veranlasst wurden. Manchem wird die Aufstellung dieser Grundsätze sonderbar erscheinen, denn sie enthalten einen Bruch mit allen bewährten civilistischen Grundsätzen, die fast als unantastbar gelten. Gleichwohl sind sie richtig. Denn in der That unterscheiden sich die in Rede stehenden Erklärungen von den sonstigen Erklärungen des Civilrechts. Sie werden eben abgegeben nicht blos den Gegencontrahenten gegenüber, sondern gleichsam dem ganzen Verkehr gegenüber, und sind bestimmt, einen Theil des Fundaments zu bilden, auf welchem ein öffentliches Rechtsgebäude errichtet wird. Dieses darf nicht durch solche, dem Mitcontrahenten gegenüber begründete Anfechtung in Frage gestellt werden. Solche Anfechtungsgründe können nur dazu führen, Rechte gegen den betrügerischen Mitgründer geltend zu machen. Alle diese Erwägungen gelten auch für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und deshalb gelten diese Grundsätze auch hier, und durch die Geltung dieser Grundsätze wird im öffentlichen Interesse dafür gesorgt, dass die Basis einer in den Rechtsverkehr getretenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht durch solche private Anfechtung erschüttert werde.

Zur Gründung gehören nur zwei Personen; diese können physische oder auch juristische Personen sein, insbesondere kann auch eine Actiengesellschaft, ja sogar eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung Gründerin oder Mitglied einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sein. Diese Möglichkeit in Verbindung mit der weiteren Möglichkeit, dass alle Geschäftsantheile einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sich in einer Hand vereinigen können, ohne dass die Gesellschaft dadurch untergeht, hat in einzelnen bekannten Fällen zu Ausschreitungen geführt, zu einem Schachtelsystem, bei welchem eine Actiengesellschaft eine Reihe von Töchtern als Gesellschaften mit beschränkter Haftung schuf, deren sämmtliche Antheile sie selbst besass. Auf die Tochter wurde von der bösen Mutter alles Schlechte abgeschoben, was sie besass, und in den Bilanzen der Actiengesellschaften konnten diese Abschiebungen leicht verschleiert werden, weil ja in diesen Bilanzen nicht die betreffenden, auf die Tochter abgeschobenen schlechten Activa, sondern die Geschäftsantheile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung erschienen.

Die Gesellschafter können nicht blos Verpflichtungen auf die Stammeinlagen übernehmen, sondern auch andere Verpflichtungen. Bei der Actiengesellschaft war

dies bekanntlich früher, d. h. vor dem 1. Januar 1900, überhaupt nicht möglich. Die Verpflichtungen des Actionärs erschöpften sich in dem Betrage, den er für seine Actien zu zahlen hatte. Weitere Verpflichtungen als gesellschaftliche zu übernehmen, war unzulässig und unmöglich. Aber das Verkehrsbedürfniss drängte dazu, Gesellschaften zu schaffen, bei denen die Möglichkeit bestand, gegen die Gesellschaften noch andere Verpflichtungen zu übernehmen. Ja, es hatten sich sogar zahlreiche Actiengesellschaften, die sogenannten Zuckerrüben-Actiengesellschaften, gebildet, bei welchen die Actionaire die Pflicht zum Rübenbau übernommen hatten. Dem Actiengesetze waren diese Rechtsgebilde zuwider und die Rechtsprechung des Reichsgerichts hatte sich mit den Rechtsverhältnissen dieser gesetzwidrig konstruirten Actiengesellschaften mühsam abzuquälen. Die Nothwendigkeit, diesem Verkehrsbedürfnisse abzuhelfen, war mit eine Veranlassung zur Schaffung unseres Gesetzes. In seinem § 3 enthält es die Bestimmung, dass der Gesellschaftsvertrag den Gesellschaften auch andere Verpflichtungen auferlegen kann. Der Gegensatz, der hierin zur Actiengesellschaft liegt, ist allerdings ein weniger fundamentaler geworden, seit das neue H. G. B. auch bei der Actiengesellschaft in gewissem Umfange die Uebernahme anderer Verpflichtungen durch die Actionaire zulässt. Das neue H. G. B. gestattet nämlich die Uebernahme von periodischen Naturalverpflichtungen. Immerhin ist der Gegensatz noch ein sehr erheblicher. Denn unser Gesetz gestattet die Auferlegung jeder Verpflichtung, die sich überhaupt als gesellschaftliche Verpflichtung eignet. Zunächst gehören dazu diejenigen Verpflichtungen, die das Actiengesetz in seiner correspondirenden Bestimmung im Auge hat. So kann z. B. die Verpflichtung, Rüben zu bauen und an die Gesellschaft zu liefern, auferlegt werden (Zuckerrübengesellschaften), oder die Verpflichtung, alle die Waaren, die die Gesellschafter fabriciren, an die Gesellschaft abzuliefern, damit sie von dort aus für gemeinsame Rechnung verkauft werden; auf dieser Grundlage werden in neuerer Zeit Cartelle und Syndicate gegründet. Auch Leistungen ohne Vergütung können Gesellschaftern auferlegt werden, auf Dienstleistungen, auf Zahlungen von Summen, bestimmten oder auch unbestimmten, Letzteres z. B. in der Form, dass die Gesellschafter die sich ergebenden Geschäftsunkosten pro rata ihres Geschäftsantheiles jährlich zu decken haben. Es ist aber auch endlich nicht einzusehen, warum, wenn periodische *Summenzahlungen* den Gesellschaftern auferlegt werden dürfen, nicht auch eine *einmalige Zahlung* übernommen werden kann, woraus folgt, dass dem Gesellschafter das bei der Emission von Actien so beliebte Agio auch hier auferlegt werden darf; die Ausgabe von Geschäftsantheilen über pari ist also zulässig. Derartige Gesellschaftsverträge sind freilich der Gegenstand grosser juristischer Zweifelsfragen. Denn die Rechtsfolgen des Verzuges und der Veräusserung der Geschäftsantheile, an welchen solche Verpflichtungen haften, sind noch wenig geklärt.

Dass die Gesellschaft der Eintragung bedarf, brauchte ich nicht erst besonders zu erwähnen. Vor der Eintragung besteht sie nicht, oder, wie das Gesetz sagt, als solche nicht, und wenn vor der Eintragung des Namens der Gesellschaft gehandelt wird, so haften die Handelnden dafür persönlich und solidarisch. Anscheinend macht das Gesetz keinen Unterschied, ob dabei derart im Namen der Gesellschaft gehandelt wird, dass ausdrücklich erklärt wurde, man handle für die Gesellschaft, oder ob dies nicht erklärt wurde. Und in der That legt das Reichsgericht diese Vorschrift so aus. Doch kann diese Auslegung nicht richtig sein. Ein Handeln im Namen der Gesellschaft vor der Eintragung ist in mannigfacher Beziehung geradezu geboten und unvermeidlich. Zunächst muss die Gesellschaft durch den Geschäftsführer angemeldet werden, sie muss also einen Geschäftsführer schon vor der Eintragung haben; ein solcher muss also angestellt werden, es muss daher ein Anstellungsvertrag im Namen der Gesellschaft geschlossen werden. Sollen für die Verpflichtungen aus diesem Anstellungsvertrage die Mitglieder des Aufsichtsraths oder die Gesellschafter haften, die ihn geschlossen haben? Welcher vernünftige gesetzgeberische Grund würde für eine Haftung bestehen, die eine Art Strafe knüpft an nothwendiges Handeln im Namen der Gesellschaft? Weiter: Die Gesellschaft erwirbt im Namen der Gründung Einlagen. Von den Geldeinlagen muss der vierte Theil vor der Gründung eingezahlt sein, die Sacheinlagen müssen nach meiner Ansicht vor der Eintragung voll geleistet sein. Wünschenswerth ist es und den Grundsätzen der Solidität entspricht es jedenfalls, dass alle Einlagen vor der Eintragung geleistet sind. Diese Einlagen müssen verwahrt und verwaltet werden, zu diesem Zweck müssen Verträge der verschiedensten Art im Namen der entstehenden Gesellschaft geschlossen werden. Warum soll für alle diese Verpflichtungen der Geschäftsführer persönlich haften?

Erwähnt habe ich schon, dass die Veräusserung der Geschäftsantheile eines gerichtlichen oder notariellen Abtretungsvertrages bedarf. Aber hinzufügen muss ich noch, dass auch der obligatorische Vertrag, durch welchen sich Jemand verpflichtet, einen Geschäftsantheil zu übertragen, derselben Form bedarf, und dass der formlose

obligatorische Vertrag durch einen in gehöriger Form geschlossenen Abtretungsvertrag geheilt wird. Die Vorschrift, dass auch der obligatorische Vertrag auf Abtretung jener Form bedarf, ist immer noch nicht in's Volk gedrungen. Man begegnet immer noch einfachen schriftlichen Scheinen und Reversen, in denen die Verpflichtung zur Abtretung von Geschäftsantheilen übernommen wird, und die Betheiligten sind sehr erstaunt, wenn man ihnen sagt, dass solche Verpflichtungen ungültig sind. Je nach der Rechtsposition ist es ein Erstaunen der Freude oder der Enttäuschung. Dabei ist aber zu erwähnen, dass sich das nur bezieht auf die Abtretung des Geschäftsantheils selbst, nicht auf die Abtretung der aus dem Geschäftsantheil fliessenden einzelnen Ansprüche, namentlich des Anspruchs auf den Gewinn. Dieser kann formlos abgetreten werden oder es können auch besondere Scheine, Dividendenscheine, gebildet werden, die dann selbständig abtretbar sind. Zwar erwähnt unser Gesetz derartige Dividendenscheine nicht, aber das Actiengesetz erwähnt sie auch nicht, und auch dort wird die Zulässigkeit daraus gefolgert, dass kein Gesetz und kein begriffliches Hinderniss entgegensteht.

Aus der Formvorschrift für die Abtretung folgt weiter, dass auch die Verpfändung von Geschäftsantheilen an die gleiche Form geknüpft ist, da es im § 1274 B. G. B. heisst: „Die Bestellung des Pfandrechts an einem Rechte erfolgt nach den für die Uebertragung des Rechtes geltenden Vorschriften."

Seine grösste Fürsorge aber hat der Gesetzgeber darauf verwendet, dass das gesammte Stammcapital wirklich eingezahlt und der Gesellschaft möglichst erhalten werde. Zunächst, dass es eingezahlt werde. Meines Erachtens wäre es das Richtigste, wenn vorgeschrieben würde, die Gesellschaft dürfe erst eingetragen werden, wenn das ganze Stammcapital eingezahlt ist. Dass das Gesetz hinsichtlich der Sacheinlagen so auszulegen ist, habe ich schon erwähnt. Aber hinsichtlich der baaren Einzahlungen ist ausdrücklich bestimmt, es genüge ein Betrag von 25 % bei der Gründung und vor der Eintragung. Die Einzahlung des Restes wird noch durch mannigfache Vorschriften gesichert, durch ein Caducirungsverfahren für den Fall der Zögerung, durch den Ausschluss jeder Hingabe an Zahlungsstatt oder Compensation und endlich durch die eigenthümliche Collectivhaftung des § 24, der ich einen Augenblick nähertreten muss.

Mit ganz unscheinbaren Worten schafft das Gesetz im § 24 eine Bestimmung, über welche von Laien und sogar auch von Juristen hinweggelesen wird, und die doch von der grössten Tragweite ist. „Soweit eine Stammeinlage weder von dem Zahlungspflichtigen eingezogen, noch durch den Verkauf des Geschäftsantheils gedeckt werden kann, haben die übrigen Gesellschafter den Fehlbetrag nach Verhältniss ihrer Geschäftsantheile aufzubringen." Damit ist eine Haftung aller Gesellschafter für alle Fehlbeträge an den versprochenen Einzahlungen aufgestellt. Man achte wohl: Alle Diejenigen, welche zur Zeit der Entstehung der Regresspflicht Gesellschafter sind, haben zur Deckung des Fehlbetrages beizusteuern, ohne Unterschied, ob sie selbst Sacheinlagen oder Geldeinlagen zu machen hatten, ob sie selbst ihrer eigenen Einzahlungspflicht vollständig genügt haben, ob sie ihren Geschäftsantheil bei der Gründung übernommen oder durch Kauf oder Erbschaft oder in öffentlicher Versteigerung erworben haben. Und über die Höhe der Haftung darf man sich dadurch nicht hinwegtäuschen lassen, dass sie ja nur eintritt „nach Verhältniss der Geschäftsantheile". Denn es ist eine Haftung für den ganzen Fehlbetrag, und dieser kann unter Umständen sehr bedeutend sein. Ein Fall, der sich leider in der Praxis bereits ereignet hat, zeigt die geradezu erschreckende Tragweite dieser Haftung. In den Rheinlanden verwandelte ein Grossindustrieller Namens A. einen Zweig seiner grossen Unternehmungen in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammcapital von 1 300 000 Mark. Er übernahm eine Stammeinlage von 1 200 000 Mark, legt 600 000 Mark ein und blieb rückständig mit weiteren 600 000 Mark. Die andere Stammeinlage von 100 000 Mark legte sein Bruder B. ein, ein ebenfalls wohlhabender Mann, der in behaglichen Verhältnissen lebte, ein Gesammtvermögen von 300 000 Mark besass und leichten Herzens 100 000 Mark aus seinem Vermögen ausschied, um sie in dieses neue hoffungsvolle Unternehmen zu investiren. Aber die Speculation schlug fehl. Die Unternehmungen des Grossindustriellen gingen in die Brüche, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung verfiel dem gleichen Schicksal, und nun trat der Concursverwalter an Herrn B. heran und forderte von ihm die Deckung des Fehlbetrages von 600 000 Mark, jenes Fehlbetrages an der Einlage des Herrn A. Für diesen Fehlbetrag haften ja nach § 24 die übrigen Gesellschafter nach Verhältniss ihrer Geschäftsantheile. Da die übrigen Gesellschafter mit ihm identisch waren, so bedeutete die Haftung nach Verhältniss der Geschäftsantheile, dass er für den ganzen Fehlbetrag von 600 000 Mark allein aufzukommen hatte. Damit war er ruinirt. Er musste sein ganzes Vermögen hergeben und blieb noch Schuldner in Höhe von 400 000 Mark, alles Das, obgleich er seiner eigenen Einzahlungspflicht vollständig genügt hatte. Vor diesem § 24 kann nicht genug gewarnt

werden und es kann nur allen Denen, die eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gründen, auf das Dringendste angerathen werden, Alles sofort bei der Gründung einzuzahlen. Dann erst wird das Princip der beschränkten Haftung rein durchgeführt. Von dem Gesetzgeber freilich war es sehr weise, diese Bestimmung einzuführen, er muss dafür Sorge tragen, dass die einzige Creditbasis der Gesellschaft, die versprochenen Einlagen, der Gesellschaft auch zugeführt werden.

Das Gesetz trägt aber noch eine weitere Fürsorge. Was in seinen Kräften steht, trägt es dazu bei, dass diese Creditbasis der Gesellschaft auch erhalten bleibt. Freilich dafür kann kein Gesetzgeber sorgen, dass die Gesellschaft gute Geschäfte macht, dass ihre Unternehmungen gelingen und dass das bei der Gründung vorhandene Gesellschaftsvermögen nicht durch schlechte Wirthschaft, verfehlte Speculationen, rückläufige Conjuncturen sich mindert. Aber dafür sorgt der Gesetzgeber, dass das Gesellschaftsvermögen nicht zum Schaden der Gläubiger unter die Gesellschafter vertheilt werde. Auf dieses Ziel ist das Augenmerk unseres Gesetzgebers in ebenso scharfer Weise gerichtet, wie das des Gesetzgebers des Actienrechts. Die Verhältnisse liegen analog. Würde man lediglich nach den Grundsätzen der Logik verfahren, so dürfte bei einer Gesellschaft, für deren Verbindlichkeiten lediglich das Gesellschaftsvermögen haftet, eine Vertheilung vom Ueberschuss unter die Gesellschafter überhaupt erst erfolgen, nachdem das Gesellschaftsleben beendet und nach Befriedigung aller Gläubiger, die die Gesellschaft jemals gehabt hat, sich ein Activbestand ergiebt. Doch das Leben spottet dieser rein logischen Durchführung der Sache. Sie würde die Entstehung solcher Gesellschaften überhaupt verhindern. Denn die Ueberschüsse sollen zur Haushaltung des einzelnen Gesellschafters verwendet werden. Auf das Ende der Gesellschaften kann nicht gewartet werden. Die Lebensbedürfnisse erheischen es gebieterisch, dass auch während der Lebensthätigkeit der Gesellschaft Ueberschüsse, Gewinne in gewissen Perioden vertheilt werden. Und diesem Verkehrs- und Lebensbedürfnisse trägt der Gesetzgeber Rechnung, jedoch nicht ohne die nöthigen Vorsichtsmaassregeln. Es kann Das, was sich nach der jährlichen Bilanz als Reingewinn ergiebt, unter die Actionäre vertheilt werden. Diese in § 30 des Gesetzes enthaltenen Worte sind ausserordentlich vielsagend. Sie haben es, so zu sagen, in sich. Nur, was sich als Reingewinn ergiebt, darf vertheilt werden, also ist die Ausbedingung fester Zinsen ausgeschlossen, wie dies z. B. bei offenen Gesellschaften üblich ist und schon von Gesetzeswegen gilt, wenn nicht Gegentheiliges vereinbart wird. Was sich aus der jährlichen Bilanz als Reingewinn ergiebt, darf vertheilt werden; also ist die Vertheilung von Dividenden aus kürzeren Geschäftsperioden ausgeschlossen; die in manchen Gesellschaftsverträgen vorkommende Bestimmung, dass die Gewinne in kürzeren Perioden, etwa halbjährlich, oder gar monatlich vertheilt werden sollen, widerspricht dem Gesetze. Ebenso ist die Entnehmung von Vorschüssen auf den zu erwartenden Jahresgewinn und in Anrechnung auf denselben — eine Vertragsbestimmung, an welche die Betheiligten von der offenen Handelsgesellschaft her gewohnt sind — hier unzulässig. Der Hauptton aber liegt darauf, dass nur der Bilanzüberschuss vertheilt werden kann. Ihre hohe Bedeutung gewinnt diese Bestimmung durch die an anderer Stelle befindliche Bilanzvorschrift, nämlich durch die Vorschrift des § 42, wonach unter den Passiven der Bilanz das Stammcapital figuriren muss. Diese Vorschrift würde an sich kaum Bedeutung haben, jedenfalls kaum mehr als die Bedeutung einer Ordnungsvorschrift. Aber in dem Ineinandergreifen der Bestimmung, nach welcher nur der Bilanzüberschuss unter die Gesellschafter vertheilt werden darf, und der Bestimmung, dass unter den Passiven der Bilanz das Stammcapital figuriren muss, liegt das Bollwerk, welches der Gesetzgeber aufgerichtet hat gegen die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens unter die Gesellschafter zum Schaden der Gläubiger, die Schutzwehr gegen die allzu grosse Gefährlichkeit der Concession, die er an das Leben machen musste, indem er jährliche Gewinnvertheilungen zuliess. Geht es nun einmal nicht anders, als dass auch während der Lebenszeit der Gesellschaft periodische Gewinnvertheilungen zugelassen werden, so soll doch wenigstens ein Gewinn nicht eher vorhanden sein, als bis die Activa nicht blos die Schulden, sondern auch einen Betrag übersteigen, welcher der Höhe des Stammcapitals gleichkommt. Erst dann ist Gewinn vorhanden, erst dann darf an eine Vertheilung von Gesellschaftsvermögen unter die Gesellschafter gedacht werden, wenn die Activseite der Bilanz einen Gesammtbetrag aufweist, der ebenso gross ist, wie die Schulden der Gesellschaft und der Betrag des Stammcapitals zusammen. Um dieses Ziel zu erreichen, hat der Gesetzgeber vorgeschrieben, dass auch das Stammcapital unter den Passiven figuriren muss. Auf diese Weise ist die Ziffer des Stammcapitals das rechnerische Mittel, um zu erzielen, dass die Activa ausser dem Betrag der Schulden auch diesen Betrag erreichen müssen, ehe ein Ueberschuss erzielt wird.

Die diesbezüglichen Vorschriften des Gesetzes als weise zu bezeichnen, wäre ein triviales Lob; sie sind einfach unentbehrlich und die selbstverständlichen Begleiter

einer Gesellschaftsform, deren einzige Creditbasis das Gesellschaftsvermögen ist. Bei der offenen Handelsgesellschaft kann der Gesetzgeber einen Bilanzüberschuss schon dann als vorhanden ansehen, wenn die Activa die Schulden übersteigen. Den so entstandenen Ueberschuss mögen die Gesellschafter unter sich vertheilen. Der Gesetzgeber hat aus öffentlich rechtlichen Gründen kein Interesse, dies zu hindern; denn der solcher Gestalt drohenden Zersplitterung des Gesellschaftsvermögens steht ja die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter als Ersatz gegenüber. Hier aber ist mit der Zersplitterung des Gesellschaftsvermögens dem Verkehr und den Gläubigern Alles entzogen. Deshalb kann der Gesetzgeber nicht zusehen, dass das reine Gesellschaftsvermögen, Activa minus Schulden, unter die Gesellschafter alljährlich als Gewinn vertheilt wird, sondern das Gesetz muss dafür sorgen, dass auch nach der Vertheilungsoperation soviel Activa verbleiben, wie das Stammcapital beträgt. Und dieser Effect wird erzielt, wenn stets soviel Activa im Gesellschaftsvermögen verbleiben, wie die obligatorischen Passivposten der hier vorgeschriebenen Bilanz, nämlich Schulden und Stammcapitalsziffer betragen, und erst der Ueberschuss vertheilt wird. Dann ist die dem Verkehr versprochene Creditbasis auch nach der Gewinnvertheilung vorhanden und die Fähigkeit und Würdigkeit der Gesellschaft, im Rechtsverkehr aufzutreten, hat trotz der Vertheilung von Gesellschaftsvermögen unter die Gesellschafter keinen Abbruch gelitten.

Im Uebrigen ist über die Verfassung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung wenig zu sagen. Ihre gesetzlichen Vertreter sind die Geschäftsführer, ein Organ, dessen Rechtsstellung durchaus analog ist der des Vorstandes der Actiengesellschaft. Ein Aufsichtsrath ist nicht obligatorisch. Ein zweites obligatorisches Organ ist die Gesellschafterversammlung, analog der Generalversammlung der Actiengesellschaft, doch mit der Eigenthümlichkeit, dass der Umfang und die Art ihrer im Gesetze vorgesehenen Functionen einer weitgehenden Umgestaltung durch Gesellschaftsvertrag fähig ist. Nur wenige Punkte sind zwingender Natur, die meisten Vorschriften haben hier Dispositivcharakter. Zwingender Natur sind z. B. eine Reihe von Vorschriften über die Abänderung des Gesellschaftsvertrages, die nur von der Gesellschafterversammlung und nur in bestimmter Form beschlossen werden kann. Dabei gehören, wie in diesem Zusammenhang erwähnt werden mag, die Capitalserhöhung und Capitalsherabsetzung zu den Abänderungen des Gesellschaftsvertrages. Auf Capitalserhöhung und Capitalsherabsetzung näher einzugehen, verbietet mir der Rahmen dieses Vortrages. Nur mit einem Worte möchte ich erwähnen, dass Capitalserhöhung und Capitalseinziehung hier nicht so einfache Dinge sind, wie bei der offenen Handelsgesellschaft. Besonders die Capitalsherabsetzung ist ein Act, durch den die Stellung der Gläubiger gefährdet ist und der deshalb umgeben ist von einer Reihe von Schutzvorschriften für die Gläubiger. Inwiefern die Stellung der Gläubiger durch eine Capitalsherabsetzung gefährdet ist, ergiebt sich aus der von mir oben behandelten Bilanzvorschrift. Wird das Stammcapital verringert, so figurirt fortan die geringere Stammcapitalsziffer unter den Passiven, die Activseite braucht um den betreffenden Betrag weniger Beträge aufzuweisen, um einen Bilanzüberschuss aufzuweisen; dadurch kann leichter ein Gewinn unter die Gesellschafter vertheilt, leichter Vermögen der Gesellschaft entzogen werden, und Das ist es, was die Gläubiger ungünstiger stellt.

Die Auflösung der Gesellschaft endlich ist analog gestaltet der Auflösung der Actiengesellschaft. Selbstverständlich kann die Auflösung einer Gesellschaft, bei welcher das einzige Haftungsobject das Gesellschaftsvermögen ist, nicht so kurzer Hand erfolgen, wie die einer offenen Handelsgesellschaft. Hier können die Gesellschafter einfach auseinandergehen und das Vermögen unter sich theilen. Der Eine übernimmt es, der Andere wird abgefunden. Den Gesellschaftsgläubigern geschieht dadurch kein Eintrag, denn alle Gesellschafter haften ja persönlich. Hier aber ist, wenn das Gesellschaftsvermögen unter die Gesellschafter vertheilt, alles verpufft und die Gläubiger haben das Nachsehen. Es muss daher Vorsorge getroffen werden, dass keine Vertheilung geschieht, ehe die Gläubiger befriedigt sind, und solche Schutzvorschriften giebt das Gesetz in ausreichendem Maasse.

Zu erwähnen ist nur noch, dass durch die Vereinigung aller Geschäftsantheile in einer Hand die Gesellschaft sich nicht auflöst. Solche Vereinigung kommt im Verkehrsleben ausserordentlich häufig vor, und die Rechtsprechung hat bereits wiederholt und zutreffend ausgesprochen, dass das nicht eine Auflösung der Gesellschaft zur Folge hat. Freilich ist das ein eigenthümliches Rechtsgebilde. Eine Personenvereinigung, die aus einer Person besteht; Gesellschaftsversammlungen, in denen Herr Schultze als alleiniger Besitzer sämmtlicher Geschäftsantheile Beschlüsse fasst, den Gesellschaftsvertrag ändert, die Auflösung der Gesellschaft beschliesst u. s. w. Doch gewöhnt man sich an so Etwas, wie man sich ja auch an die Eigenthümerhypothek, das Pfand an eigener Sache ohne Schaudern zu denken gewöhnt hat. Ja, wer weiss, ob diese häufige Rechtserscheinung,

der Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter, nicht der Weg ist, den der künftige Gesetzgeber beschreiten wird, wenn es sich darum handeln wird, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung den fortschreitenden Verkehrsbedürfnissen entsprechend auszugestalten. Muss es denn, so fragt man dann vielleicht nicht ohne Recht, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung sein, deren Vermögen dem Rechtsverkehr als einzige Creditbasis dargeboten wird? Müssen es denn absolut Zwei sein, die sich zusammenthun, wenn es doch in der Folgezeit nicht gehindert werden kann, dass Einer alle Antheile auf sich vereinigt? Warum soll nicht statt einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine Unternehmung mit beschränkter Haftung begründet werden dürfen, gegründet von einer Person, und im Uebrigen mit den gleichen Qualitäten, wie die gegenwärtige Gesellschaft mit beschränkter Haftung? Das juristische Analogon ist in der Stiftung unter Lebenden nach § 81 B. G. B. bereits vorhanden, und wirthschaftlich kann diese Rechtserscheinung dieselben Functionen erfüllen, wie die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Damit bin ich zum Schlusse gelangt. Mit Absicht habe ich Betrachtungen de lege ferenda vermieden. Ich halte sie für verfrüht. Erst muss das Gesetz sich weiter einleben, die Kenntniss des Gesetzes noch verbreitet werden. Wissenschaft und Judicatur werden mit der Zeit schon das Ihrige thun, um die mancherlei Schlacken, die dem Gesetz noch anhaften, zu beseitigen. Die Judicatur, insbesondere die des Reichsgerichts, erfüllt auch auf diesem Gebiete ihre Aufgabe in glänzender Weise. Die Litteratur freilich lässt Manches zu wünschen übrig. An Commentaren fehlt es freilich nicht. Ob sie alle gut sind, darüber zu urtheilen steht mir nicht an. Aber was uns jedenfalls fehlt, das sind einmal Monographien — die monographische Litteratur wird zur Zeit fast ganz von dem B. G. B. absorbirt — und vor Allem fehlt uns ein wissenschaftliches Werk, das, wie einst Renaud's Recht der Actiengesellschaften, das so glänzend gefasste Gesetz in seinen Tiefen aufsucht, die ihm innewohnenden Rechtsgedanken von grossen principiellen Gesichtspunkten erfasst und so die Wissenschaft und die Rechtsprechung in den Stand setzt, sich bei Entscheidung der Einzelfragen nicht in Ecken und Seitenwege zu verlieren, anstatt sie aus den grossen Grundgedanken des Gesetzes zu schöpfen. Vielleicht ist es auch unserem Gesetze noch beschieden, einen Renaud zu finden.

In der Debatte sprach zunächst der Vorsitzende sein Einverständniss mit dem *Standpunkte* des Vortragenden aus, dass die Vortheile der neuen Gesellschaftsform ihre *Nachtheile* überwiegen. Unleugbar bringe dieselbe gewisse Gefahren mit sich. Indessen könne er, der Vorsitzende, aus seiner eigenen amtlichen Thätigkeit bezeugen, dass die Reichsbank bisher aus dem jahrelangen Verkehr mit den ungemein zahlreichen Gesellschaften mit beschränkter Haftung keine nennenswerthen Verluste erlitten habe

Herr Geheimer Justizrath Dr. Riesser äussert verschiedene Bedenken gegen diese Gesellschaften. Insbesondere sei die Einbringung von Sacheinlagen, z. B. Patenten, zu hohen Preisen, denen oft eine sachverständige Schätzung nicht zu Grunde liege, sehr gefährlich. Bedenklich sei es auch, dass nach dem Gesellschaftsvertrage selbst die Feststellung der Bilanz nicht durch die Gesellschafterversammlung, sondern durch ein anderes Organ erfolgen könne. Allerdings seien die Verluste, welche aus der Theilnahme an Gesellschaften mit beschränkter Haftung entstehen, statistisch selten nachweisbar; das liege daran, dass häufig nur ein kleiner Kreis von Betheiligten (z. B. bei Familiengründungen) vorhanden sei, so dass die Verluste nicht in die Oeffentlichkeit dringen.

Herr Justizrath Rausnitz tadelte die Praxis der Vollstreckungsrichter, welche sehr häufig die Veräusserung von gepfändeten Gesellschaftsantheilen nicht zuliessen.

a. u. s.

Dr. Koch. Dr. Seligsohn.



368. Sitzung der Juristischen Gesellschaft.

Verhandelt Berlin, den 12. December 1903, im Grand Hotel de Rome.

Der zweite Stellvertreter des Vorsitzenden eröffnete die Sitzung und begrüsste als neue Mitglieder die Herren:

Professor der Rechte Dr. jur. et phil. Jung zu Greifswald,
Rechtsanwälte Bleyberg und Schlomann,
Gerichtsassessor Max Kroner.

Demnächst sprach Herr Professor Dr. Endemann zu Halle a. S. über:

„Der Anspruch auf Schadenersatz und die Haftung für Schadenersatz des sogenannten mittelbar betheiligten Dritten".

Der Vortragende ging davon aus, dass das von ihm gewählte Thema in seiner praktischen Bedeutung längst erkannt worden ist. Es handelt sich um das Problem: wieweit soll der Schutz der Privatinteressen ausgedehnt werden und wie kann insbesondere der materiell interessirte, an dem Abschlusse des Vertrages und an dem Vertragverhältniss selbst aber nicht betheiligte Dritte Ersatz für den Schaden finden, der ihm aus der Nichterfüllung der Vertragpflichten erwächst. Als typisch erscheint folgender, jüngst einem jungen Arzt begegneter Fall. Sein Onkel wollte ihm als Hochzeitsgeschenk die Einrichtung einer Privatklinik zuwenden; zum Vollzuge der Schenkung bestellte und bezahlte er die gesammte Einrichtung bei der Firma A., die ihrerseits alle hierzu erforderlichen Gegenstände unmittelbar in der künftigen Wohnung des beschenkten Arztes ablieferte. Bald nachdem der Arzt von der Hochzeitsreise zurückgekehrt war und die neue Wohnung bezogen hatte, stellte sich heraus, dass eine Anzahl der gelieferten Instrumente mangelhaft ist. Ausserdem zerspringt ein als feuerfest zugesicherter Tiegel bei dem ersten vorsichtigen Gebrauche; die darin erwärmten Säuren ergiessen sich auf den Fussboden und beschädigen die Fussdielen und einen Teppich des Arztes. Der Arzt wendet sich an die Firma A. Diese lehnt den Wandelungs- und jeden Ersatzanspruch ab, da sie mit dem Arzte in keinerlei Vertragsverhältniss stehe. Den Onkel als Geschenkgeber anzugehen, ist für den Arzt nicht nur überaus peinlich, sondern zur Zeit auch unthunlich, da der Onkel sich in einer Kuranstalt befindet und ihm jede Aufregung erspart werden muss. Inzwischen droht die Verjährungsfrist von sechs Monaten (B. G. B. § 477) abzulaufen. Ausserdem erscheint es sehr zweifelhaft, ob der Onkel selbst einen Schadenersatzanspruch wegen der beschädigten Fussdielen und des Teppichs hätte, den er selbst geltend machen oder an den Arzt abtreten könnte.

Bei der Behandlung des angezeigten Problemes wurde bisher regelmässig der Ausgang vom Rechte des Gläubigers aus genommen. Das Reichsgericht bestätigte den von Windscheid aufgestellten Satz: Wer im Interesse eines anderen contrahirt, macht dessen Interesse zu dem eigenen. Dies Prinzip enthält aber weder eine abschliessende Lösung, noch erscheint seine Begründung einwandfrei. Es kann nicht im Belieben des Gläubigers stehen, dass und wieweit er fremde Interessen zu den seinigen machen will; es fragt sich, ob auch der Schuldner das Interesse des Dritten in den Kreis seiner Verpflichtungen aufgenommen hat. Die hierbei sich ergebende Unsicherheit wird neuerdings mit Grund hervorgehoben. Verschiedene Versuche einer anderen Lösung sind unternommen. Allgemeine Anerkennung hat sich bisher noch keine Theorie errungen. Bei den Berathungen des B. G. B. wurde die vorliegende Frage herangezogen, eine gesetzliche Entscheidung aber abgelehnt, weil die Frage zur Entscheidung noch

nicht reif sei. Man glaubte, dass im Ganzen die Verweisung des interessirten Dritten auf die Abtretung der Forderung des Gläubigers genügen werde; dabei fehlte jedoch die Klarstellung der Vorfrage, ob bei diesem selbst ein Anspruch entstanden wäre, den er abtreten könnte.

Bei Behandlung des vorliegenden Problems soll nicht von einem theoretischen Lehrsatze, sondern von dem Normenbestande des B. G. B. ausgegangen werden. Damit wird ein sicherer Boden gegeben. Zugleich soll auf die Art der methodischen Behandlung Gewicht gelegt werden. Es giebt ein Recht, das in den Rechtsverhältnissen lebt, über den ausgesprochenen positiven Normen des Gesetzes besteht. Den geschichtlich entwickelten und praktisch errungenen Rechtssätzen ist auch der Gesetzgeber unterworfen. Sie wirken mit bei dem Finden der gesetzlich formulirten Regeln. Es gilt: aus dem Gesammtnormenbestande des Gesetzes zu erkennen, wie weit die Einzelnormen als Ausdruck eines allgemeinen Principes erscheinen, das als solches nicht ausgesprochen, aber insofern in dem Gesetze enthalten ist, als es die Voraussetzung für die Begründung und den Zusammenhang verschiedener Normgruppen bildet.

Der Richtpunkt für die Untersuchung des Normenbestandes des B. G. B. ist: in welchen Fällen lässt sich eine unmittelbare Haftung des Schuldners einem an dem Vertragverhältniss nicht betheiligten Dritten gegenüber feststellen, so dass diesem aus eigenem Rechte ein Schadenersatzanspruch zusteht.

1. Ueberleitung der Haftung wegen Verletzung der Vertragpflichten auf einen Unterschuldner.

a) Eigenartig ist dem B. G. B., dass aus der Beeinträchtigung dinglicher Rechte kraft Gesetzes persönliche Ansprüche auf Ersatz der Nutzungen und des verursachten Schadens entspringen. Insbesondere §§ 989—993. Grundlage des Ersatzanspruchs des Eigenthümers ist zunächst, dass der Besitzer ihm gegenüber schuldhaft gehandelt hat; der Besitzer haftet, weil ihm bekannt oder in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass er dem Eigenthümer gegenüber nicht zum Besitze berechtigt ist. — Die Folgerung wäre, dass z. B. der Pächter, der in gutem Glauben seinen Verpächter, obgleich dieser nur Niessbraucher des Grundstücks ist, als den Eigenthümer ansieht, nur diesem und nicht dem Eigenthümer verhaftet sein würde. Hat also der Pächter z. B. *in Folge* eines Streites mit dem Verpächter, um sich an ihm zu rächen, die Felder verkommen lassen, den Brunnen nicht gereinigt, so dass das Wasser ungeniessbar geworden ist, oder den Dünger beiseite geschafft (§ 593 III): so würde nur dem Verpächter ein Ersatzanspruch zustehen. Der Eigenthümer wäre auf die Abtretung dieses Anspruchs verwiesen und würde leer ausgehen, wenn der Anspruch von einem Gläubiger des Verpächters gepfändet wäre. Diese Folgerung erschien unbillig. Der § 991 II bestimmt daher: die unmittelbare Haftung des Besitzmittlers (Pächters etc.) dem wahren Eigenthümer gegenüber.

Der Eigenthümer verfolgt hierbei nicht blos das Sachinteresse; es handelt sich nicht um einen Anspruch aus § 823. Vielmehr wird das Verschulden des Besitzmittlers nach den Pflichten abgemessen, die sich aus dem inneren Rechtsverhältnisse seinem mittelbaren Besitzer gegenüber ergeben. Grund und Umfang der Haftung werden hieraus zu Gunsten des Eigenthümers abgeleitet und in seiner Person, als des wahren Interessenten, entsteht der Ersatzanspruch. Mithin: eine objective Haftung für fremde Interessen an der Sache, die dem Haftenden nicht erkennbar waren und deren Subject ihm unbekannt war. Ein obligatorischer Ersatzanspruch aus einer rechtsverletzenden Handlung entsteht da, wo die Interessen verletzt sind; nicht der Vertraggegner, sondern der objectiv durch den Eingriff Betroffene ist der unmittelbar zum Schadenersatz Berechtigte.

Die rechtliche Grundlage für diese Fernwirkung oder Ueberleitung der Haftung bildet das für den Besitzmittler begründete Abhängigkeitsverhältniss; nicht das Eigenthum des Berechtigten. Beweis § 1007 III 2. — Ausdehnung dieses Rechtsgrundsatzes auf den Erbschaftsanspruch, obgleich dort eine dem § 991 II entsprechende positive Vorschrift fehlt, erscheint zulässig.

b) Fortsetzung des obligatorischen Anspruchs auf Herausgabe und Schadenersatz gegen den Unterschuldner, der von dem ersten Schuldner ein obligatorisches Gebrauchsrecht ableitet. Im Falle a: dinglicher Anspruch, übergeleitet auf Grund des Besitzmittlerverhältnisses; hier im Falle b: obligatorischer Anspruch, übergeleitet auf Grund eines weiteren, mit Besitzüberlassung verbundenen, obligatorischen Gebrauchsrechtes.

Ausgang von § 604 IV: Ueberleitung des obligatorischen Anspruchs des Verleihers gegen den mit ihm nicht in Rechtsbeziehung stehenden Dritten (Unterleiher). Der Anspruch geht auf Herausgabe und Schadenersatz, und zwar auf den eigenen Schaden

des (ersten) Verleihers. Der Dritte ist keineswegs in das ursprüngliche Schuldverhältniss eingetreten; der erste Entleiher hat auch nicht als Vertreter seines Verleihers gehandelt, sondern heimlich und unbefugt in eigenem Namen ein neues Schuldverhältniss begründet. Der Unterschuldner braucht keine Kenntniss von der Existenz und von den Interessen des ersten Verleihers zu haben. Die Frage, ob der Unterschuldner haftet, wird aus dem Maasse seiner Verpflichtungen seinem eigenen Gläubiger gegenüber beantwortet. Ist dies bejaht, so haftet er unmittelbar dem ersten Verleiher: der Ersatzanspruch entsteht da, wo das Interesse verletzt ist.

Ausdehnung dieses Grundsatzes auf solche Fälle, wo nicht ein Schuldverhältniss derselben Art (Leihe und Unterleihe), sondern ein solches anderer Art (Leihe und Weitervermiethung oder Miethe und Weiterverleihung) mit dem Dritten abgeschlossen wird. Beweis § 556 III.

Ausdehnung wegen Gleichheit des Rechtsgrundes auf die Verwahrung. A. verreist und giebt ein Werthpapier seinem Freunde B. zur unentgeltlichen Verwahrung. B. erkrankt und muss auf Monate in die Klinik; er giebt das Werthpapier daher zur Verwahrung gegen Entgelt an C. Damit ist B. wegen § 691 S 2 aus der Haftung ausgeschieden; es sind darum erhebliche Zweifel begründet, ob er selbst einen Anspruch gegen C. hat, den er an A. abtreten könnte. Die frühere gemeinrechtliche Praxis nahm an, dass diese Abtretung sich aus der Sachlage von selbst (ohne Beweis eines Abtretungsvertrages) ergebe. Der Stellungnahme des B. G. B. entspricht es, dem A., als dem eigentlichen Interessenten, einen unmittelbaren und selbständigen obligatorischen Anspruch auf Herausgabe und Schadenersatz (Maass der Haftung nach § 276) zuzusprechen.

c) Eintritt in die selbständige unmittelbare Haftung auf Grund des auf die Uebernahme eines Vermögens gerichteten Vertrages. Insbesondere beim Erbschaftskaufe (ferner Uebernahme eines Vermögens, § 419; Niessbrauch am Vermögen, § 1086). Es handelt sich dabei nicht um einen Fall der Schuldübernahme. Der Anspruch der Nachlassgläubiger wird auf Jeden übergeleitet, der durch Kauf, Tausch, Vergleich etc. einen obligatorischen Anspruch auf den Nachlass erlangt hat (§ 2385 I). Die Haftung wird nicht erst durch den Erwerb des Nachlasses vermittelt oder begründet, sie wird vielmehr auf rein obligatorischer Grundlage übergeleitet. Ihre selbständige Bedeutung zeigt sich darin, dass der Käufer der Erbschaft den Nachlassgläubigern in stärkerem Maasse verpflichtet wird, als dem Verkäufer gegenüber; denn er haftet diesen auf die Bewirkung auch solcher Vermächtnisse, die ihm beim Kaufabschlusse nicht bekannt waren und die er daher auf Grund des Kaufvertrages nicht zu erfüllen braucht, weil der Erbe das Bestehen der dem Käufer nicht kundgegebenen Vermächtnisse als Mangel im Rechte vertreten muss (§§ 2378 und 2376).

d) Die objective Lagerung der Interessen wird als Grund zur Ausübung von Rechten anerkannt. Activ zu Gunsten eines Dritten: eine letztwillige Verfügung kann anfechten, wem ihre Aufhebung unmittelbar zu statten kommt (§ 2080 I). Wem der Wegfall einer Auflage unmittelbar zu statten kommt, hat einen Anspruch auf deren Erfüllung (§ 2194) oder einen Kondictionsanspruch (§ 2196). Passiv tritt als Dritter in die Haftung für die Vermächtnisserfüllung ein, wem der Wegfall des Beschwerten unmittelbar zu statten kommt (§ 2161); der Grund ist nicht eine Rechtsnachfolge, denn z. B. der entferntere gesetzliche Erbe erwirbt die Erbschaft kraft eigenen Rechtes. Die Haftung tritt ein, weil der mit dem Vermächtniss beschwerte Erbtheil etc. ihm anfällt.

Bei unentgeltlichem Erwerbe wirkt der Gedanke, dass der Bereicherte dem seinen Vermögensverlust Verfolgenden weichen muss. Darum folgt der obligatorische Bereicherungsanspruch objectiv jedem Erwerbe nach (§§ 822, 816 I 2, 818 IV), solange nicht durch Gewährung einer äquivalenten Austauschleistung der Erwerb den Charakter der Bereicherung eingebüsst hat. — In Zusammenhang steht damit § 2329. Ferner die Anfechtungsrechte im Konkurse und ausserhalb des Konkurses.

2. Die zuletzt besprochenen Fälle leiten zu der Frage über, ob nicht auch, abgesehen von einem besonderen Ueberleitungsverhältnisse aus einem Schuldverhältniss absolut die Verpflichtung zur Wahrung bestimmter fremder Interessen entstehen kann. Als sicheren, aus der Natur der Sache abgeleiteten Satz hatte das Reichsgericht bisher den aufgestellt (Band 40, Seite 187 und 172): Wer im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung kontrahirt hat, kann den Gegner auf Ersatz des Schadens belangen, der aus dessen Vertragsverletzung dem Dritten (als Auftraggeber) entstanden ist. Dabei sollte es gleichgültig sein, ob der Gegencontrahent wusste, dass sein Gläubiger für Rechnung und im Interesse eines Dritten gehandelt hatte, oder ob ihm dies unbekannt war. — Es fragt sich, ob dieser von verschiedenen Seiten bestrittene Satz eine Stütze in den Normen des B. G. B. findet.

a) Das Gesetz erkennt in mehreren Fällen eine unmittelbare Haftung wegen Gefährdung fremder Interessen an. Der im Interesse oder an Stelle z. B. der verstorbenen Eltern der Braut Handelnde hat für seine Aufwendungen einen Ersatzanspruch gegen den das Verlöbniss brechenden Bräutigam, obgleich er zu diesem in keinerlei Rechtsbeziehung steht und ihm gegenüber kein Verschulden vorliegt. Der § 1298 bestätigt insofern, dass eine objective Haftung dem aussenstehenden Dritten als dem in Wahrheit verletzten Interessenten gegenüber eingreifen kann. Andere Fälle: §§ 1134, 1135, unmittelbare Haftung gegenüber dem Hypothekengläubiger, weil der Eingriff in ein fremdes Grundstück die Sicherheit der Hypothek gefährdet. Auch § 123 II 2.

b) Die Pflicht zur Wahrung fremder Interessen ergiebt sich aus der amtsartigen Natur einer Geschäftsführung oder Verwalterstellung. So haften schlechthin allen Gläubigern: die Liquidatoren des Vermögens eines rechtsfähigen Vereins (§ 53); der Nachlassverwalter (§ 1985 II). Den Erben und Vermächtnissnehmern haftet der Testamentsvollstrecker, obgleich er jedenfalls zu letzteren in keinem Schuldverhältnisse steht (§ 2219). Der Grund der Haftung ist darin zu erblicken, dass das Pflichtengebiet objectiv ausgedehnt wird auf die Wahrung der Interessen aller kundbar betheiligten Dritten: die schuldhafte Verletzung des Gegenstandes der Forderung eines Dritten (des Vermächtnissnehmers) verhaftet den Schädiger unmittelbar dem Dritten.

Von hier aus ist an die Frage heranzutreten, wieweit der Rechtsanwalt oder Notar bei Verletzung seiner Vertragpflichten, insbesondere bei Ertheilung eines unrichtigen Rathes oder einer unzutreffenden Auskunft, oder bei Verletzung der für ein Testament geltenden Beurkundungsformen, zu haften hat. Haftet er auch dem Dritten, der infolge der Nichtigkeit des Testamentes seiner Anwartschaft auf den Nachlass verlustig gegangen ist? Haftet der Anwalt, der auf Veranlassung seines Auftraggebers über die Höhe der hypothekarischen Belastungen, die auf dessen Grundstück eingetragen sind, einem Dritten Auskunft ertheilt hat, für den Schaden, der infolge der Unrichtigkeit der Auskunft bei diesem Dritten entsteht? Die Frage wird regelmässig bejaht. Eine einwandfreie Begründung aber fehlt bisher. Die Haftung kann nicht auf Delict gegründet werden (so noch Reichsgericht Bd. 48, S. 356); denn § 823 passt nicht und § 826 kann höchstens dann zur Anwendung gelangen, wenn eine arglistige Täuschung eines bestimmten bekannten Dritten beabsichtigt war, der, wie der Auskunftgeber wusste, den Rath benutzen wollte. Gegen die Delikthaftung wendet sich mit Recht jetzt das Reichsgericht (Bd. 52, S. 366); es verneint auch die Begründung aus § 328 und nimmt vielmehr an: dass der Notar durch die Ertheilung der Auskunft mit dem Auskunft Begehrenden einen Vertrag abgeschlossen habe, so dass nun eine Haftung wegen fahrlässiger Verletzung von Vertragpflichten vorliege. — Diese Begründung setzt einen besonders gearteten Thatbestand voraus. Im Allgemeinen enthält die blosse Uebermittelung der von einem Anderen veranlassten Auskunftertheilung an einen Dritten keinen Vertragsantrag; es fehlen auch Annahme und Einigung. Die ganze Konstruction versagt, wenn es sich um die Aufnahme eines Testamentes handelt, weil hier der gewollte Erbe in keiner Weise betheiligt wird, oder wenn im zuerst behandelten Falle die vom Notar ertheilte Auskunft nicht von ihm, sondern vom Auftraggeber an den Dritten übersandt wird. — Die Heranziehung eines Vertrages als Nothbehelf erscheint überflüssig, wenn der durch die bisher besprochenen Normen des B. G. B. bestätigte Satz angewandt wird. Durch den Grundvertrag kann insbesondere für den Geschäftsbesorger ein erweitertes Pflichtengebiet geschaffen werden, das kundbar auch die Interessen bestimmter Dritter einschliesst; in solchem Falle entsteht nach Maassgabe der nach dem Grundverhältniss zu vertretenden Pflichten auch eine unmittelbare Haftung für den Schaden, der infolge der Pflichtverletzung bei dem Dritten entsteht. Zu einer derartigen Ausdehnung des Pflichtengebietes bedarf es der Fiction eines Vertrages mit dem Drittinteressenten nicht.

Zur Bestätigung wurde noch verwiesen auf § 839 und besonders G. B. O. § 12. Ferner auf die Haftung des Commissionärs und Frachtführers.

3. Als Regel ist festzuhalten: die enge Begrenzung der obligatorischen Haftung. Die Pflichten im Rahmen des Vertragverhältnisses werden auf den Gegner abgestellt, dem wir unser Wort gegeben haben. Vielfach aber erschöpft sich das Schuldverhältniss nicht in solcher enggebundenen persönlichen Beziehung: an seinem Bestande und seiner Erfüllung können Dritte ein wohlbegründetes Interesse haben, und es ist möglich, dass dieses Fremdinteresse in den Inhalt des vertragmässigen Pflichtengebietes derart aufgenommen wird, dass die Verletzung der Vertragpflichten gegen den Vertraggegner zugleich eine Verletzung der Pflicht gegen den Dritten enthält und eine unmittelbare Haftung ihm gegenüber auslöst, die er aus eigenem Rechte verfolgen darf. Die objective Interessenlage lässt einen Ersatzanspruch gegen den Schuldner auch zu Gunsten des mit ihm nicht durch ein Vertragverhältniss verbundenen Dritten entstehen.

Die Erstreckung des Pflichtgebietes auf das Fremdinteresse tritt in den verschiedenen besprochenen Einzelnormen des B. G. B. hervor. Diese deuten auf einen allgemeingültigen, in unserem Rechtsleben wirkenden, socialen Rechtsgedanken hin, der auch in dem positiven Gesetze Ausdruck und Anerkennung gefunden hat. Zugleich aber entsteht die wichtige Aufgabe, die Grenze gegen eine ungemessene Ausdehnung der Haftung zu bestimmen. Als Richtpunkte dienen dabei: a) Dass das Drittinteresse kundbar hervortritt oder wenigstens nach Lage der Dinge mit ihm gerechnet werden muss. b) Das Maass der zu vertretenden Sorgfalt ist aus dem Grundverhältniss zu bestimmen. Es handelt sich hier nur um Fahrlässigkeit. Die im Verkehr erforderliche Sorgfalt ist als objectiver Maassstab nicht auf die Person des Verletzten, sondern darauf abzustellen, ob die pflichtverletzende Wirkung der Handlung erkennbar war. c) Die Grenze gegen die Fortführung der Haftung nach dem reinen äusseren Kausalzusammenhang bietet die juristische Auffassung und Bemessung des ursächlichen Zusammenhanges. Hier insbesondere bildet das Pflichtengebiet den Abschluss: die Haftung reicht nur so weit, als das Fremdinteresse der Sorgfaltpflicht des Schuldners unterstellt ist.

Die wichtigste Rechtsfolge aus der Auffassung, wonach der Dritte einen selbständigen unmittelbaren Ersatzanspruch erlangt, ist die, dass die Abtretung des, in seiner Begründung überdies zweifelhaften, Ersatzanspruchs des Gläubigers erübrigt wird; und dass ferner der Ersatzanspruch da entsteht, wo die Rechtsverletzung eingegriffen hat, er also dem wahren Interessenten gesichert ist und nicht durch den Zugriff der Gläubiger des im Vertragverhältniss stehenden Gläubigers vereitelt werden kann.

4. Auch bei der Haftung aus unerlaubten Handlungen lässt sich das Princip nachweisen: wer verletzt ist, entscheidet sich objectiv nach der vorliegenden wahren Interessenlage. Wille und Verschulden beziehen sich nicht auf einen gewollten Gegner und auf die Erkennbarkeit der persönlichen Verhältnisse des Angegriffenen, sondern darauf, ob der Eingriff in ein fremdes Rechtsgut unter Verletzung der obwaltenden Sorgfaltpflichten geschieht. Ausdehnung des Pflichtengebietes und des Umfanges der zu sichernden Interessen, besonders durch § 844 II: selbständiger Anspruch des kraft Gesetzes Unterhaltberechtigten. Ferner §§ 845, 1356 II, 1617, 1757, 1765.

Von hier aus ist die Frage zu beantworten und zu bejahen, dass auch ein Forderungsrecht eine Rechtslage schafft, die Sicherung gegen den schädigenden Eingriff Dritter erheischt. Insbesondere tritt die Kaufsache mit dem Uebergange der Gefahr auf den Käufer derart in dessen Interessenkreis ein, dass er aus eigenem Rechte einen Ersatzanspruch gegen den, z. B. die auf dem Transport befindliche Sache schuldhaft zerstörenden, Dritten erheben kann. Bedeutsam hierfür ist die Tendenz des B. G. B., das Schuldverhältniss zu objectiviren, indem es das Forderungsrecht als Gegenstand eines obligatorischen Vertrages, der Abtretung und sogar von dinglichen Rechten anerkennt.

5. Nach den bisher behandelten Grundsätzen trat ein Ersatzanspruch zu Gunsten des Dritten als des wahren Interessenten ein. Es lässt sich auch der umgekehrte Satz nachweisen: die Haftung eines Dritten tritt da ein, wo seine Interessenlage die Aufopferung eines fremden Gutes erforderte und zu einer rechtlich erlaubten stempelte. Den wichtigsten Anwendungsfall hierfür stellt § 904: nicht der Nothhelfer, der dem in Gefahr befindlichen Dritten beispringt und zu dessen Rettung fremdes Eigenthum zerstört, haftet dem Eigenthümer auf Ersatz, sondern die Ersatzpflicht entsteht bei dem, in dessen Interesse der Eingriff vollzogen werden musste und durfte.

In der Discussion betonte zunächst Herr Geheimer Justizrath Dr. Keyssner, dass der Begriff des ursächlichen Zusammenhanges kein fester sei: Je feinfühliger die Menschen seien, desto weiter werde der Begriff gefasst.

Herr Amtsgerichtsrath Dr. Hartmann erblickt den Kernpunkt des behandelten Themas in der Auslegung des § 823 B. G. B., der nach seiner Ansicht viel weiter zu interpretiren sei, als es Seitens des Vortragenden geschehe.

Herr Professor Dr. Stampe zeigte an einem Beispiele die Bedeutung der §§ 823, 831 B. G. B.

Demnächst wendete sich die Debatte dem in den Entscheidungen des Reichsgerichts (Bd. 52, S. 366) behandelten Falle zu. An derselben betheiligten sich die Herren Amtsgerichtsrath Jastrow, Justizrath Stern und Rechtsanwalt Dr. Danziger. Der Erstere hält die Begründung der Entscheidung nicht für zutreffend, er will den Rechtsanwalt ex delicto haften lassen. Herr Justizrath Stern steht auf dem Standpunkte des Reichsgerichts, weil der Grundstückseigenthümer in jenem Falle Beauftragter der Bank war und der Rechtsanwalt dieses erkennen musste. Herr Justizrath Cohn führt aus

dass der Schaden, der aus § 823 ersetzt werden soll, vorhersehbar sein müsse, weil er auf einem Verschulden beruhe. Wenn man § 823 nicht blos auf dingliche, sondern auch auf obligatorische Rechte anwenden wolle, wie es das Reichsgericht in einem Falle gethan habe, so sei es klar, dass dieselbe Handlung mehrere Personen beschädigen könne, nämlich einmal unter dem Gesichtspunkt des dinglichen und ausserdem unter dem Gesichtspunkt des obligatorischen Rechts. Aber soweit dürfe man in der Auslegung des § 823 nicht gehen, wie aus den §§ 843, 844 B. G. B. hervorgehe.

In seinem Schlussworte wendete sich der Vortragende dagegen, dass der Schaden vorhersehbar sein müsse; er theilt auch nicht die von Herrn Amtsgerichtsrath Jastrow vertretene Ansicht, dass in dem reichsgerichtlichen Falle aus der vertraglichen Haftung folgen würde, dass der Grundstückseigenthümer dem Rechtsanwalt die Haftung gegen den Dritten erlassen könne, denn das wäre eine protestatio facto contraria.

a. u. s.

Dr. O. Gierke. Dr. Seligsohn.

369. Sitzung der Juristischen Gesellschaft.

Verhandelt Berlin, den 9. Januar 1904, im Grand Hotel de Rome.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und begrüsste als neue Mitglieder die Herren:
Regierungsrath Retzlaff,
Rechtsanwalt Dr. Eisermann.

Demnächst ergriff Herr Geheimer Justizrath Professor Dr. Zitelmann aus Bonn das Wort zu nachstehendem Vortrage über:

„Aus der juristischen Kunstlehre".

Einem aufmerksamen Beobachter, so etwa führte der Redner aus, könne es nicht entgehen, dass in den letzten Jahren oder im letzten Jahrzehnt öfter und öfter die Bemerkung auftauche, bei der juristischen Thätigkeit handle es sich nicht sowohl um Ausübung einer Wissenschaft als einer Kunst, oder gar, die Jurisprudenz selbst sei mehr Kunst als Wissenschaft, Kunst hierbei nicht im ästhetischen Sinne genommen, sondern ebenso, wie wenn man von der ärztlichen Kunst, der Staatskunst, der Kunst des Feldherrn rede. Hie und da möge diese Bemerkung nur eine Redefloskel sein, jedenfalls sei es aber doch erspriesslich, sie auf ihren Gehalt zu prüfen. Handle es sich hierbei ja doch um eine geradezu centrale Frage, deren Beantwortung nicht blos theoretischen Werth habe, sondern in mannigfachster Hinsicht praktisch von Bedeutung sein müsse. Der Redner untersuchte nun zunächst den Sinn, in dem man überhaupt Kunst und Wissenschaft in Gegensatz stellen könnte: hier ist gemeint die reine Erkenntniss des Wirklichen im weitesten Sinne, dort die auf ein praktisches Ziel gerichtete Thätigkeit; charakteristisch für die Ausübung einer Kunst ist, dass die Wahl der geeigneten Mittel von Fall zu Fall je nach den concreten Umständen getroffen werden muss, und dass, da kein menschlicher Verstand die verwickelten Causalreihen der Wirklichkeit vollkommen überschauen kann, stets ein Rest von Unberechenbarkeit übrig bleibt; die Wahl des Mittels erfolgt also immer in gewissem Maasse aus Instinct, aus „Tact" heraus. Selbstverständlich muss demnach auch alle Kunstausübung so viel wie möglich auf Erkenntniss gegründet sein und ist insofern auch Ausübung einer Wissenschaft. Die Frage ist also auch für die Jurisprudenz nur dahin zu stellen, ob sie blos Wissenschaft sei, oder ob sie zugleich auch ein Element der Kunst enthalte. Unzweifelhaft kann nun das Recht Gegenstand lediglich einer reinen Erkenntnisswissenschaft sein, da auch die Rechtsvorstellungen etwas Wirkliches sind; jene Frage lässt sich darum nur für die sogenannte praktische Rechtswissenschaft aufwerfen, der die Aufgabe eignet, der Rechtsanwendung im weitesten Sinne vorzuarbeiten. Hier aber ist die Frage zu bejahen: die praktische Rechtswissenschaft hat nicht nur das wirkliche Recht behufs seiner Anwendung zu erkennen, sondern auch es zu bearbeiten, d. h. es zu einem anwendbaren herauszugestalten. Der Redner untersuchte nunmehr das Wesen des geistigen Prozesses, den man Rechtsanwendung nennt, und unterschied hier die reine Rechtsfrage, d. h. die Frage nach dem Inhalt des gegebenen abstracten Rechts — bereits diese „Auslegungsthätigkeit" ist keine reine Erkenntnissthätigkeit, sondern steht überall unter dem regulativen Zweck, ein möglichst vernünftiges Ergebniss herauszubringen —; sodann die reine Thatfrage, d. h. die Aufgabe, die concreten, den Rechtsfall bildenden Thatsachen zu ermitteln — dass in dieser Ermittelung ein höchst persönliches Kunstelement steckt, leuchtet sofort ein; Alles kommt hier auf das „Können" des Richters an: eine Theorie, wie der Richter behufs Gewinnung seiner Ueberzeugung vorzugehen habe, fehlt leider noch so gut wie ganz —; endlich die beiden „concreten Rechtsfragen", d. h. die Frage, unter welchen der gesetzlich gegebenen Thatbestände die festgestellten Thatsachen zu subsumiren seien — der Redner nannte dies die „juristische Diagnose" —,

und die Besonderung der aus der Diagnose sich ergebenden allgemeinen gesetzlichen Folge auf den besonderen Fall. Der Richter verfährt also wie der Arzt, der zuerst die Symptome feststellt, dann seine Diagnose macht und danach seine Behandlung anordnet. In der richtigen Diagnose gerade bethätigt sich die Hauptkunst der Juristen. Denn der Redner wies nun an einer grossen Zahl von Beispielen nach, dass die in den Gesetzen verwendeten Begriffe in viel weiterem Maasse, als man gewöhnlich annimmt, unbestimmt sind und nach der Natur des menschlichen Denkens unbestimmt sein müssen, sodass dem Richter die Aufgabe erwächst, sie erst auszugestalten und von Fall zu Fall mit Inhalt zu erfüllen. Der Versuch, durch Definitionen diese Unbestimmtheit zu beseitigen, ist von vornherein aussichtslos. Dies wurde insbesondere an dem Beispiel des Begriffs „Eisenbahn", den das Reichshaftpflichtgesetz verwendet, gezeigt. In allen diesen Fällen — und die gleiche Erscheinung wiederholt sich bei der Aufgabe, die abstracte Rechtsfolge für den concreten Fall zu besondern — muss der Richter den objectiven Zweck des Gesetzes, den rechtfertigenden Grund der Bestimmung zu erkennen suchen und danach die Begriffe näher ausdeuten und seine Entscheidung treffen. Er übt also innerhalb der Schranken des gegebenen Rechts die gestaltende Thätigkeit eines Gesetzgebers aus. Daraus erklärt sich, dass die richterlichen Entscheidungen in gewissem Maasse unberechenbar sind. Mit dieser Erkenntniss müssen aber manche Vorwürfe, wie sie deswegen so oft gegen die Rechtsprechung erhoben werden, verstummen; eine gerechtere Würdigung dessen, was der Richter, und ebenso, was der Gesetzgeber leisten kann und nicht leisten kann, muss die Folge sein. Der Vortragende schloss mit einem Hinweis auf die Folgerungen, die aus den angestellten Erörterungen für die Ausbildung der Juristen zu ziehen seien: Ohne gründliche Kenntniss des gegebenen Rechts und seiner bisherigen praktischen Handhabung sei eine vernünftige Rechtsanwendung undenkbar, kein „Tact" könne die mangelnde Rechtskenntniss ersetzen, aber diese Kenntniss genüge nicht: hinzukommen müsse die planmässige Uebung in jener Kunst und eine breite Welt- und Lebenskenntniss. Diese müsse schon der junge Jurist zu gewinnen suchen, denn er habe sich stets gegenwärtig zu halten, dass er berufen sei, bei seinen Entscheidungen in social sachverständiger Weise an der Ausgestaltung des Rechts mitzuarbeiten.

In der Discussion führte Herr Rechtsanwalt Dr. Isay aus, bei der Thatfrage handle es sich nach seiner Ansicht gar nicht um die Jurisprudenz als Kunst, sondern lediglich als Wissenschaft.

a. u. s.

Dr. Koch. Dr. Seligsohn.

370. Sitzung der Juristischen Gesellschaft.

Verhandelt Berlin, den 13. Februar 1904, im Grand Hotel de Rome.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und theilte der Versammlung mit, dass die Gesellschaft ihr Mitglied Rechtsanwalt Benda durch den Tod verloren habe. Sodann widmete er dem früheren Mitgliede der Gesellschaft, Herrn Geheimen Justizrath Fleischmann, der inzwischen ebenfalls verstorben ist, warme Worte des Gedenkens, in denen er die Verdienste des Verstorbenen als langjähriges Mitglied des Vorstandes hervorhob.

Als neue Mitglieder begrüsste er die Herren:
Landgerichtsdirector Fiebelkorn,
Landgerichtsrath Schultz-Völker,
Rechtsanwalt Dr. Strauss,
Gerichtsassessor Dr. Sontag.

Demnächst sprach Herr Professor Dr. J. Kohler über:

„Einfache und doppelte Rechtsordnung“.

Der Vortragende führte etwa Folgendes aus:

Eine doppelte Rechtsordnung hat es gegeben, solange es eine menschliche Cultur giebt, Cultur in dem Sinne, dass sich die Menschheit aus der Zeit der naiven Gestaltung des Lebensverhältnisses emporarbeitete und eine bewusste Einwirkung auf ihr eigenes Wesen, auf ihr eigenes Sein und Werden gewann. Es sind das diejenigen Tage der Entwickelung, welche durch das Princip des Häuptlingsthums gekennzeichnet werden.

Ehedem war alles Recht wie alle Sitte gewohnheitlich, und in stillem, heiligem Gang ging die Cultur weiter. Dagegen erhob sich die gewaltige Revolution des Häuptlingsthums. Es waren mächtige Naturen, die man heutzutage Uebermenschen nennt, die die Kreise durchbrachen und als gottgeweihte Machthaber die Herrschaft an sich zogen. Während früher die Stämme in Geschlechtern zusammenlebten und die Geschlechter ihre bestimmten Kreise beschrieben, so zerriss der Häuptling dieses ganze Gewebe und erklärte sich als Abgott zum Inhaber aller Rechte. Die Häuptlinge wirkten hauptsächlich durch Gebote und Verbote, die sie mit Gewalt durchführten und zwar in verschiedener Weise, entweder direct durch Befehl an die Bevölkerung, gewisse Sätze zu befolgen, denen sie die etwaige Strafsanction zur Seite stellten, oder durch Einwirkung auf den Verwaltungsorganismus, indem sie ihren Beamten geboten, bei der Verwaltung und Rechtsprechung gewisse Principien aufrecht zu erhalten. So entstand neben dem alten Gewohnheitsrecht ein neues Recht, wir können es Amtsrecht nennen, beruhend auf Befehlen und Verboten. Dieses Amtsrecht hatte eine besondere Fassung, es hatte diese namentlich dann, wenn es sich nicht direct an die Bevölkerung, sondern an die Beamten und Träger der Staatsverwaltung und Justiz wandte. Namentlich im Verhältniss zu den Gerichten konnte es die Richter anweisen, Prozesse oder Rechtsstreitigkeiten, wenn sie an die Gerichte kamen, in bestimmter Weise zu entscheiden. Allein es muss einleuchten, dass sich alle diese verschiedenen Rechtsgestaltungen allmählich vermischen mussten und der schroffe Gegensatz nicht lange fortbestehen bleiben konnte. So musste insbesondere das Gerichtsrecht mehr oder minder auch zum Recht des Verkehrs werden; denn wenn man weiss, dass im Falle des Prozesses eine Sache so oder so entschieden wird, und wenn es in der Möglichkeit steht, die Sache jeden Augenblick zum Prozess zu bringen, so wird man begreiflicher Weise auch in ausserprozessualen Angelegenheiten sich mehr oder minder diesem Amtsrecht anschliessen. Diese Entwickelung zeigt sich nicht nur in ältern Rechten, wie dem chinesischen und römischen. So ist bekanntlich der Unterschied zwischen Volks- und Amtsrecht auch im

fränkischen Recht bedeutsam gewesen, und in Deutschland selbst hätte das Königsrecht als Amtsrecht heilsam zur Weiterbildung des Rechts dienen können, wenn das Königsgericht die Stellung behalten hätte, die es ursprünglich in so grossartiger Weise eingenommen hat. Die politischen Schicksale haben, wie wir Alle wissen, unsere Rechtsentwickelung durchbrochen und das Eindringen des römischen Rechts unser ganzes rechtliches Denken auf andere Bahnen gelenkt. Aber in einem Hauptlande des germanischen Rechts ist der Gegensatz bestehen geblieben und war bis in die neuere Zeit das belebende Element der Entwickelung. Neben dem common law entwickelte sich in England die equity. Das Amtsrecht beherrscht noch heutzutage unser internationales Privatrecht. Doch hier ist eigentlich nicht eine doppelte Rechtsordnung gegeben, denn das Amtsrecht soll das internationale Recht nur einleiten. Sobald dieses kraft Staatsvereinbarungen wirksam ist, kann das Amtsrecht die Segel streichen. Es ist also ein Vorbereitungsrecht, weiter nichts. Eine doppelte Rechtsordnung aber besteht bei uns kraft Aushilfsrechts und kraft Publicitätsrechts.

Oft sind die Fragen des Gesetzrechts im einzelnen Fall mit so grossen praktischen Schwierigkeiten verbunden, dass es unmöglich oder äusserst erschwert ist, eine Lösung zu finden. Wollte man es dabei bewenden lassen, so hätte man zwar eine objective Lösung, die aber in völliger subjectiver Ungewissheit schwebt; das wären für die Rechtsordnung völlig unbrauchbare Zustände. Darum musste die Gesetzesordnung ein Aushilfsrecht schaffen, welches solange gilt, bis die Unsicherheit der gesetzlichen Zustände gelöst ist. Das ist vor Allem der Fall bei der Verschollenheit. § 2370 bestimmt hier ein Aushilfsrecht, wie beim Erbschein. Dieser Erbschein giebt ein zweites Beispiel. Wie kann man nach dem Tode eines Menschen sicher wissen, wer sein Erbe ist? Heutzutage bei dem eigenhändigen letzten Willen? Es ist völlig unrichtig, wenn das Reichsgericht geglaubt hat, man könne aus öffentlichen Testamenten etwas Sicheres folgern. Wer garantirt, dass nicht irgendwie ein eigenhändiges Testament existirt? Da müssen wir ein Aushilfsrecht haben, denn auf diese Unsicherheit des gesetzlichen Zustandes ist kein Rechtsverkehr zu bauen. Darum das Institut des Erbscheines, der bei Verschollenheit schon durch die Todeserklärung gewissermaassen ersetzt werden kann. Das Aushilfsrecht ist ein Aushilfsrecht für den rechtsgeschäftlichen Verkehr. *Verfügungen* über die Erbschaft sind gutgläubigen Dritten gegenüber gültig ohne *Rücksicht* darauf, ob der Aushilfserbe gesetzlicher Erbe ist oder nicht; so § 2366, 2367. *Wie könnte* denn auch sonst ein Erbe über die Erbschaft schalten? wie sonst ein Erbschaftsschuldner mit Sicherheit zahlen?

Andere Fälle sind die Fälle der Publicitätsordnung. Dies gilt z. B. für das Güterrecht und namentlich im Anschluss an § 15 H. G. B. für das Handelsrecht. Die Publicität kann auch hergestellt werden durch das äusserliche Bestehen eines innerlich nichtigen Verhältnisses, das in seiner Nichtigkeit noch nicht klargestellt ist. Ein solcher Fall ist im B. G. B. gegeben in § 1344 für eine nichtige und anfechtbare Ehe.

Die Rechtsordnung kann auch heutzutage nur mit diesen Doppelbildungen die Zwecke des Rechtslebens erreichen.

Eine Discussion schloss sich nicht an den Vortrag.

a. u. s.

Dr. Koch. Dr. Seligsohn.

371. Sitzung der Juristischen Gesellschaft.

Verhandelt Berlin, den 12. März 1904, im Grand Hotel de Rome.

Der Vorsitzende begrüsste nach Eröffnung der Sitzung als neue Mitglieder die Herren:

Landrichter Daberkow,
Rechtsanwälte Willi Krüger und Fritz Fabian,
Gerichtsassessoren Dr. Fritz Moll und Dr. Reinhold Richter.

Demnächst ergriff das Wort Herr Oberlandesgerichtspräsident, Wirklicher Geheimer Oberjustizrath Dr. Hamm aus Cöln zu einem Vortrage über:

„Entlastung des Reichsgerichts".

Er führte im Wesentlichen Folgendes aus:

In letzter Zeit hätten die Klagen wegen Ueberlastung des Reichsgerichts immer mehr zugenommen, nicht nur aus den Kreisen des Reichsgerichts, sondern auch des Publikums, welches unter der weiten Hinausrückung der reichsgerichtlichen Verhandlungstermine leide. Höchstens faule Schuldner seien mit den derzeitigen Zuständen einverstanden, welche es ihnen möglich machten, sich durch Einlegung der Revision fast ein weiteres Jahr Ausstand zu verschaffen. Eine sehr erhebliche Ueberlastung des Reichsgerichts stehe gegenwärtig ausser allem Zweifel, und zwar sowohl in Civil- als auch in Strafsachen. Zur Beseitigung dieses Missstandes für Strafsachen müsse zunächst zu den jetzt bestehenden vier Strafsenaten ein fünfter errichtet, und das Weitere dann der allgemeinen Reform des Strafprozesses überlassen werden. Er wolle nur die Entlastung der Civilsenate des Reichsgerichts ins Auge fassen.

Die Belastung der Civilsenate sei nicht allein im Vergleiche mit anderen höchsten Gerichten, z. B. mit dem französischen Cassationshof, eine sehr starke, sondern auch seit dem Bestehen des Reichsgerichts und namentlich in den letzten Jahren immer mehr gewachsen. Während beim Pariser Cassationshof jeder Richter im Jahre durchschnittlich 16 Civilsachen zu bearbeiten habe, entfielen gegenwärtig auf den Reichsgerichtsrath etwa 56 Revisionen, und dabei müssten die Termine schon bis auf neun Monate hinausgesetzt werden. Wolle man durch eine Vermehrung der Arbeitskräfte helfen, so müssten sofort zwei neue Civilsenate eingerichtet werden, so dass sich ihre Zahl von sieben auf neun erhöhe. Und damit sei nur für den Augenblick geholfen; es werde späterhin immer wieder die Nothwendigkeit einer weiteren Erhöhung der Zahl der Senate eintreten. Denn es handle sich offensichtlich nicht um eine vorübergehende Zunahme der Revisionen; vielmehr sei diese eine nothwendige Folge der Zunahme der Bevölkerung und ihrer Wohlhabenheit, sowie des Sinkens des Geldwerthes, alles Ursachen, deren Fortwirken zu erwarten stehe. Bei der Frage der Erhöhung der Richterzahl könne nun nicht etwa der Kostenpunkt ein Hinderniss bilden, da er in Anbetracht der Wichtigkeit der Sache ganz untergeordneter Natur sei; und ebensowenig die Besorgniss, dass es an einer genügenden Zahl geeigneter Kräfte fehlen werde; die Meinung des Redners von dem deutschen Juristenstande sei doch eine zu hohe, als dass er dies befürchte. Wohl aber werde bei Einschlagung dieses Weges zur Beseitigung des vorliegenden Missstandes die Erhaltung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung für Deutschland gefährdet, und das sei als das schlimmste Uebel um jeden Preis zu verhindern; denn, wenn diese verloren gehe, so habe das Reichsgericht überhaupt keinen Zweck mehr.

Schon jetzt sei die Erhaltung dieser Einheitlichkeit für bürgerliches wie Prozessrecht durch die grosse Zahl der Senate und Mitglieder des Reichsgerichts und den Umfang der von ihnen erforderten Arbeitsleistungen sehr erheblich erschwert. Es sei

eine kaum noch zu bewältigende Aufgabe für das einzelne Mitglied, sich bei der grossen Arbeitslast einen genügenden Ueberblick über die Rechtsprechung der anderen Senate zu wahren. Gegen die Herbeiführung von Entscheidungen der vereinigten Senate herrsche allgemein der grösste Widerwille. Dieser „horror pleni" sei eine sehr natürliche Erscheinung; denn an einer solchen Versammlung nehme eine viel zu grosse Zahl von Mitgliedern Theil, als dass man eine fruchtbare Debatte über juristische Streitfragen erwarten dürfe. Die Theilnehmer seien gezwungen, sich die grösste Zurückhaltung aufzuerlegen; nach den Vorträgen der Berichterstatter folge regelmässig nur die Abstimmung, durch welche die Sache formell erledigt werde; jedes Mitglied scheide aus der Versammlung mit dem Gefühl der Unzufriedenheit und der grössten Unlust zur Wiederholung der traurigen Situation. Die Folge davon sei, dass die Senate sich gewohnheitsmässig mit fragwürdiger Begründung über die Entscheidungen anderer Senate hinwegsetzten oder trotz inneren Widerstrebens den Entscheidungen anderer Senate folgten. Während das Erstere die Einheitlichkeit der Rechtsprechung in Frage stelle, führe Letzteres zu ihrer Versteinerung. Es sei ein dringendes Bedürfniss, dass die früheren Entscheidungen von Rechtsfragen fortwährend einer neuen Prüfung unterzogen werden könnten. Die Rechtsbedürfnisse des Verkehrs änderten sich fortwährend, und ebenso schreite die Rechtswissenschaft beständig fort. Die Rechtsprechung müsse Beiden folgen und mit Beiden Fühlung halten; dies sei ohne Beseitigung älterer, nicht mehr zutreffender Reichsgerichts-Entscheidungen nicht möglich. Nach alledem sei es eine zwingende Nothwendigkeit, dass die Arbeitslast des Reichsgerichts ermässigt werde. Die hierfür in Betracht kommenden Mittel sollten nun im Einzelnen geprüft werden:

Vorerst sei hier noch darauf hinzuweisen, dass dem Reichsgericht oder doch einem Theil seiner Civilsenate nicht mit Unrecht eine Mitschuld an seiner gegenwärtigen Ueberlastung vorgeworfen werde. Die Senate hielten sich vielfach nicht streng genug in den Schranken des Rechtsmittels, wonach die Revision nur auf eine Gesetzesverletzung gegründet werden dürfe. Gut informirte Kreise, namentlich die Rechtsanwälte beim Reichsgericht, hätten von jeher genau gewusst, welche Senate sich auf die Beurtheilung der Rechtsfrage beschränkten, und welche gewohnheitsmässig auf das thatsächliche Gebiet übergriffen. Die Zahl der Letzteren habe sich allmählich gemehrt. Anfangs habe man sich dabei mit dem Mangel der Begründung oder mit der Nicht-Ausübung des Fragerechts als Revisionsgründen geholfen; schliesslich sei man darin immer unbefangener geworden und greife jetzt ohne Weiteres ins Thatsächliche ein. Man wolle eben im Einzelfalle helfen oder auch auf die Instanzgerichte erzieherisch wirken. Die praktische Folge davon sei natürlich eine grosse Vermehrung der Revisionen. Die Parteien sagten sich, wenn die Entscheidung der Thatfrage dem Reichsgericht nicht gefalle, so werde es schon Mittel und Wege finden, um das Urtheil aufzuheben, und der Erfolg beweise dann nicht selten, dass diese Hoffnung keine unberechtigte gewesen sei. So werde durch das gegen das Gesetz verstossende Verfahren des Reichsgerichts einestheils den Anwälten die Vorprüfung, ob eine Revision Erfolg haben werde, unmöglich gemacht und andererntheils die Neigung der Parteien zur Einlegung unbegründeter Revisionen genährt. Dagegen lasse sich aber Nichts machen, weder im Wege der Gesetzgebung, noch sonstwie; mit dieser Praxis des Reichsgerichts sei als mit einer feststehenden Thatsache zu rechnen. Im Uebrigen lasse sich ja auch noch darüber streiten, ob nicht der Praxis des Reichsgerichts von einem höheren Standpunkte aus der Vorzug zu geben sei. Auf jeden Fall entspreche sie dem allgemeinen deutschen Rechtsgefühl und den Wünschen des Publikums.

Es komme nun als Heilmittel zuerst in Frage die vom Reichsgerichtsrath Hagens vorgeschlagene neue Bestimmung, wonach das Reichsgericht fernerhin ein Instanzurtheil, wie schon jetzt wegen Verletzung des Prozessrechts, so auch wegen Verletzung des materiellen Rechts nur dann aufheben könne, wenn der Revisionsangriff sich gerade gegen diese Verletzung des materiellen Rechtes richte. Diesem Vorschlag vermöge er nicht zuzustimmen; denn er halte es nicht für angängig, der freien Beurtheilung des Rechtsfalles durch das Reichsgericht derartige Grenzen zu ziehen. Ausserdem verspreche er sich aber auch von diesem Mittel einen nur sehr geringen praktischen Erfolg bezüglich der Entlastung des Reichsgerichts, der jedenfalls zu den dadurch hervorgerufenen Unzuträglichkeiten in keinem Verhältnisse stehe.

Ebensowenig halte er es für angezeigt, die Revision in Zukunft dahin einzuschränken, dass sie nur noch auf Verletzungen des materiellen Rechts gestützt werden dürfe. Es sei ein dringendes Bedürfniss, dass auch die Verletzungen der Rechtsnormen über das Verfahren im Wege der Revision gerügt werden dürften, damit auch die Einheitlichkeit der Rechtsprechung auf prozessualem Gebiete gewahrt werde. Die grosse Zahl der in den Entscheidungen des Reichsgerichts gerügten prozessualen Verstösse der Instanzgerichte ergebe, wie nöthig das sei.

Auch die Fernhaltung der Revisionen wegen Verletzungen des Landesrechts vom Reichsgericht komme für ihn nicht ernstlich in Betracht. Es sei sehr wesentlich, dass das Reichsgericht als Wächter an den Schranken zwischen particularem und Reichsrecht stehe, was in wirksamer Weise nicht mehr geschehen könne, wenn das Landesrecht seiner Zuständigkeit schlechthin entzogen werde. Dazu komme, dass die Zahl der Revisionen wegen Verletzung des Landesrechts keine sehr erhebliche sei, und dass man durch die Verweisung der bezüglichen Revisionen an die Landesgerichte die Einzelstaaten zur Schaffung eigener oberster Gerichtshöfe nöthige, was der Einheitlichkeit der Rechtsprechung für Deutschland auch nur wieder schädlich sein könne.

Ferner komme in Frage der von Hagens und Petersen gemachte Vorschlag einer Vorprüfung des Rechtsmittels durch das Gericht auf seine Verhandlungswürdigkeit nach Art derjenigen der Chambre des requêtes beim französischen Cassationshof. Diese Einrichtung möge für französische Verhältnisse passen, für die deutschen passe sie nicht, und zwar vor Allem schon deshalb, weil eben der deutsche Revisionsrichter sich nicht auf die Prüfung der Rechtsfrage beschränke. Sie finde auch selbst in Frankreich keinen ungetheilten Beifall; vielmehr sei der Wunsch auf ihre Beseitigung dort stark hervorgetreten. Uebrigens würden die Mehrarbeit der Vorprüfung und die Arbeitsersparniss durch die nichtzugelassenen Sachen einander so ziemlich die Wage halten, und eine erhebliche Entlastung des Reichsgerichts dadurch auf keinen Fall erzielt, dagegen werde für die zugelassenen Sachen das Verfahren verlängert. Ebensowenig empfehle sich die Einführung einer anderen französischen Einrichtung, der Succumbenzgelder. Selbst wenn man sie sehr hoch bemesse, würden sie einerseits die Reichen, welche zahlen könnten, und anderseits die Armen, welche vermöge des Armenrechts von der Zahlung befreit seien, von der Einlegung der Revision nicht abhalten. Nur der Mittelstand werde also durch sie betroffen und in der Revisionsmöglichkeit eingeschränkt werden; das sei sicher kein erstrebenswerthes Ziel.

Eine kleine Hilfe werde voraussichtlich dadurch gegeben werden können, dass man den Suspensiveffect der Revision für vermögensrechtliche Streitigkeiten beseitige. Gegenwärtig gebe die Revision dem Schuldner einen recht langen Aufschub, was ihn natürlich nicht selten zur Einlegung des Rechtsmittels anreize. Die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urtheils nütze in dieser Beziehung gegenwärtig nur noch sehr wenig, nachdem die Partei, welche das zu ihren Gunsten ergangene vorläufig vollstreckbare Urtheil vollstreckt, durch die unglückliche Bestimmung der Prozessnovelle für den Fall der Aufhebung oder Abänderung des Urtheils zum Ersatze desjenigen Schadens verpflichtet worden sei, welcher der Gegenseite durch die Vollstreckung des Urtheils entstehe (§ 717 Abs. 2 C. P. O.). Allein bei der Beseitigung des Suspensiveffects handele es sich jedenfalls nur um ein kleines Mittel, welches nur sehr gering zur Minderung der Revisionen beitragen könne.

Ferner könne in Betracht kommen der Ausschluss der Revision gegen zwei gleichlautende Entscheidungen der Instanzgerichte. Die Unzulässigkeit der Revision gegen „duae conformes“ sei aber bereits bei der Schaffung der Civilprozessordnung (hauptsächlich auf Betreiben Struckmanns), und zwar mit vollem Recht, abgelehnt worden. Abgesehen davon, dass es sich in sehr vielen Fällen nicht um eine sachliche, sondern nur um eine äusserliche Conformität handele, sei die Einführung dieser Einschränkung der Revision im höchsten Grade geeignet, die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu gefährden und einer particularen Rechtsprechung für einzelne Oberlandesgerichtsbezirke Vorschub zu leisten. Wenn in einem einzelnen Oberlandesgerichtsbezirk Landgerichte und Oberlandesgericht stets conform über eine einzelne Rechtsfrage oder eine gewisse Art von Rechtsverhältnissen entschieden, so gelangten diese Fragen aus dem betreffenden Bezirke nie zur Cognition des Reichsgerichts. Darin liege eine nicht zu unterschätzende Gefahr; es könnten auf diese Weise für einzelne Kleinstaaten oder Landestheile particuläre Rechtsanschauungen geschaffen und erhalten werden.

Es bleibe nach Alledem als einziges Mittel zur Bekämpfung der Ueberlastung des Reichsgerichts die Erhöhung der Revisionssumme. Bei dem Vorschlage dieses Mittels bleibe man auf dem Wege, den das Gesetz durch Festsetzung einer Revisionssumme von 1500 Mark bereits betreten habe, und trage lediglich den veränderten Zeitverhältnissen Rechnung. Schon der Umstand, dass der Geldwerth seit der Einführung der Civilprozessordnung im Jahre 1879 sehr erheblich gesunken sei, lasse eine entsprechende Erhöhung als gerechtfertigt erscheinen; ausserdem fehle es aber an einem anderen geeigneten Mittel, man sei also zu diesem gezwungen. Um eine entsprechende Wirkung zu erreichen, sei eine Erhöhung von 1500 auf 3000 Mark geboten. Nach der Statistik einer Reihe von Jahren seien von den zur Revision eingegangenen Sachen etwa 90% vermögensrechtlicher und 10% nicht vermögensrechtlicher Art gewesen; von den ersteren 90% hätten etwa 40% Objecte von 1500 bis 3000 Mark betroffen. Durch die vorgeschlagene Erhöhung der Revisionssumme werde man also die ein-

gehenden Revisionen voraussichtlich um etwa ein Drittel ihrer bisherigen Zahl vermindern. Damit werde ein grosser Effect erreicht. Die Nothwendigkeit der Bildung zweier neuer Senate werde dadurch sicher hintenangehalten; vielleicht könne man sogar den siebenten wieder aufheben.

Die gegen diesen Vorschlag erhobenen Bedenken könne er als zutreffend nicht anerkennen.

Nicht gerechtfertigt sei es, wenn man von der Erhöhung der Summe, bis zu welcher die Oberlandesgerichte in letzter Instanz entschieden, einen ungünstigen Einfluss auf die Sorgfalt der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte in den nunmehr irrevisibel gewordenen Sachen besorge. Soviel Vertrauen dürfe man doch zur Gewissenhaftigkeit unserer Richter, vor Allem auch der Richter an den deutschen Oberlandesgerichten, haben, dass die Irrevisibilität ihrer Urtheile höchstens einmal Umfang und Art der Begründung, nicht aber die Sorgfalt und Ueberlegung der Entscheidung beeinflussen könne. Solche Bedenken seien ohne Weiteres von der Hand zu weisen.

Ebenso sei der Einwand unbegründet, welcher aus der vermeintlichen plutokratischen Wirkung dieser Maassregel hergeleitet werde. „Der kleine Mann", dessen Rechte man gefährdet glaube, sei an den Rechtsstreitigkeiten über 1500 Mark nur sehr wenig betheiligt; ihn interessirten hauptsächlich die Objecte bis 300 Mark, über welche in letzter Instanz von den Landgerichten entschieden werde. Für ihn sei auch die Hauptsache eine doppelte Prüfung der Thatfrage; die dreifache Prüfung der Rechtsfrage habe für ihn eine nur geringe Bedeutung. Uebrigens würden ja diejenigen Rechtsfragen, welche ihn beträfen, in den an das Reichsgericht gelangenden Sachen mit Wirkung auf künftige Fälle auch für ihn entschieden, und zwar, ohne dass er dabei an der Kostentragung betheiligt sei.

Es sei keine künstliche, sondern eine natürliche, gegebene Einrichtung, dass die Gestaltung des Prozessverfahrens und vor Allem auch die Ausdehnung der Rechtsmittel doch einigermaassen im Verhältniss stehen müsse zu dem Werthe des Streitgegenstandes.

Schliesslich liessen sich im Einzelnen noch Vorkehrungen treffen, um etwaige Härten zu vermeiden: Es könne in Frage kommen, ob man nicht für Objecte unter 3000 Mark ausnahmsweise ein Rechtsmittel für solche Fälle zulassen wolle, wo die *Entscheidung* nach § 551 C. P. O. stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend *anzusehen* sei. Auch lasse sich (ähnlich wie im französischen Prozess) das ausserordentliche Rechtsmittel einer „Revision im Interesse des Gesetzes" einführen, welches in besonders wichtigen Fällen und namentlich zur Entscheidung von Rechtsfragen, die sonst nicht an das Reichsgericht gelangten, von dem Reichsjustizamt eingelegt werden könne.

Möge man aber auch über diese Cautelen denken, wie man wolle. Mit oder ohne sie sei die Erhöhung der Revisionssumme auf 3000 Mark auszusprechen, als unumgänglich erforderlich, wenn anders die gefährdete Einheitlichkeit der Rechtsprechung geschützt, und dem Reichsgericht seine Stellung als Hüter der deutschen Reichseinheit erhalten werden solle.

Hierauf sprach der Vorsitzende dem Redner im Namen der Versammlung den Dank für seinen glänzenden Vortrag aus und gab gleichzeitig der Ueberzeugung Ausdruck, dass die von dem Vortragenden vorgeschlagene Erhöhung der Revisionssumme wohl das einzige schnell und durchgreifend wirksame Mittel zur Entlastung des Reichsgerichts sei, da die übrigen entweder bedenklich seien oder nur unerhebliche Wirkung versprächen oder doch zu tief in die Revision der Civilprozessordnung hineinführten, welche einstweilen nicht in Aussicht stehe.

Demnächst nahm das Wort Herr Geheimer Justizrath Professor Dr. Dernburg und führte aus:

Er trete dem Vortragenden darin bei, dass die Civilsenate des Reichsgerichts gegenwärtig überlastet seien, und dass durch die Schwierigkeit der Fassung von Entscheidungen der vereinigten Civilsenate die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gefährdet werde. Gleichwohl könne er der Auffassung, dass die Erhöhung der Revisionssumme das einzige geeignete Mittel zur Beseitigung dieses Missstandes sei, nicht beipflichten. Wenn nach dem jetzt geltenden Recht die Herbeiführung von Plenarbeschlüssen beim Reichsgericht sehr erschwert, und die betreffenden Berathungen leicht unfruchtbar und unbefriedigend seien, so sei es doch eine sehr naheliegende Frage, ob diese nicht auf einer falschen Organisation beruhten, und ob die oberste Entscheidung beim Reichsgericht nicht anders und besser gestaltet werden könne. In der That sei dies sehr wohl möglich, und denke er sich die Sache etwa so:

Es sei als oberstes Organ der Rechtsprechung ein „Gesammtreichsgerichtshof" zu bilden, für welchen jeder Senat ein Mitglied zu wählen habe. Die Wahlen hätten für einen gewissen Zeitraum stattzufinden, so dass periodisch eine Erneuerung

der Mitglieder dieses besonderen Senats stattfinde. Wenn zu diesem Gesammtgerichtshof jeder Senat sein geeignetstes Mitglied entsende, so werde damit ein Gericht geschaffen, welches jedem Gericht auf der Welt zum mindesten ebenbürtig und in hervorragender Weise geeignet sein werde, die Rechtseinheit des Deutschen Reiches zu wahren. Die Aufgaben dieses obersten Gerichtshofes würden dann aber noch etwas weiter auszudehnen sein, als dies jetzt bei den Entscheidungen der vereinigten Senate der Fall sei. Man dürfe sich nicht damit begnügen, eine Entscheidung der vereinigten Senate nur dann einzuholen, wenn ein Senat von der Entscheidung eines anderen Senats oder der vereinigten Senate abweichen wolle, sondern müsse auch den Fall einbeziehen, dass ein Senat von seiner früheren Entscheidung abgehen wolle; ja, es empfehle sich sogar, einer dissentirenden Minorität eines Senats die Befugniss zur Stellung eines Antrags auf Herbeiführung einer Entscheidung des Gesammtgerichtshofs zu gewähren. Die Organisation eines solchen besonderen Senats biete keineswegs unüberwindliche Schwierigkeiten, und werde durch sie ein Mittel gegeben, durch welches die Rechtseinheit sehr viel besser gewahrt werde, als dies jetzt geschehe. Wenn aber ein solches Organ bestehe, dann sei eine Entlastung der jetzt bestehenden Civilsenate durch Bildung zweier neuer und in Zukunft noch mehrerer Civilsenate durchaus unbedenklich; denn sie werde keinesfalls geeignet sein, die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu gefährden. In diesem Falle werde es also auch nicht erforderlich sein, zu dem nicht unbedenklichen Mittel der Erhöhung der Revisionssumme zu greifen, das seiner Art nach doch auch nur eine vorübergehende Hilfe verspreche.

Bei der Frage der Erhöhung der Revisionssumme sei zu beachten, dass die Verhältnisse in Deutschland doch sehr verschiedenartige seien. Wenn auch vielleicht für Berlin eine Erhöhung der Revisionssumme auf 3000 Mark ganz unbedenklich sei, so gebe es auch solche Verhältnisse, wo schon 1500 Mark ein sehr bedeutendes Object bildeten. Es würden sich kleine deutsche Staaten finden lassen, wo mit der Einführung einer Revisionssumme von 3000 Mark das Rechtsmittel der Revision beinahe ganz verschwinden werde. — Es sei auch schon erwähnt worden, wie das Reichsgericht dem materiellen Rechte möglichst zum Siege zu verhelfen versuche. Das sei eine Wohlthat für das rechtsuchende Publikum, und diese werde durch die Erhöhung der Revisionssumme auf 3000 Mark hauptsächlich dem Mittelstand entzogen werden. Das werde man in weiten Kreisen schwer empfinden. Wenn irgend möglich, müsse man also die Anwendung dieses Mittels zu vermeiden suchen, denn damit werde man den berechtigten Wünschen des deutschen Volkes am meisten entgegenkommen. Die Erhöhung der Revisionssumme sei also seiner Ansicht nach weder das einzige noch das beste Mittel für die Wahrung der Rechtseinheit, vielmehr werde diese durch die von ihm vorgeschlagene Schaffung eines „Gesammtreichsgerichtshofes" noch sehr viel besser gesichert; denn damit werde eine gründlichere und für die Dauer durchgreifende Hilfe gewährt.

Dagegen erwiderte Herr Oberlandesgerichtspräsident Dr. Hamm:

Soviel Bestechendes der soeben gehörte Vorschlag für den ersten Augenblick habe, so ständen ihm doch die erheblichsten Bedenken entgegen. Der Gedanke einer solchen Organisation sei nicht neu und bereits innerhalb des Reichsgerichts zur Erörterung gelangt, aber mit Entschiedenheit verworfen worden. Gegen ihn spreche vornehmlich, dass ein solches Organ nur ein Scheinplenum bilde, dessen Beschlüsse keineswegs immer die Auffassung der Majorität der Mitglieder des Reichsgerichts wiedergebe. Nur zu leicht könne es dabei zu Zufallsmajoritäten kommen, so dass eine Minorität ihre Ansicht zur Geltung bringe und für die dissentirende Majorität bindende Rechtssätze aufstelle; das sei aber mit dem Gedanken der Einheitlichkeit der Rechtsprechung am allerwenigsten vereinbar. Nicht mit Unrecht seien auch vom Standpunkte der Collegialität Bedenken gegen eine derartige Heraushebung einzelner Mitglieder des Reichsgerichts geltend gemacht worden. Sei das ein für alle Mal in das verkleinerte Plenum gewählte Mitglied desjenigen Senats, der die Plenarentscheidung verlangt habe, entgegengesetzter Ansicht als die Mehrheit seines Senats, so könne bei einer solchen Einrichtung unter Umständen die Ansicht, auf Grund der die Plenarentscheidung beantragt worden sei, in dem kleinen Plenum ganz unvertreten sein.

Hierzu erklärte der Geheime Justizrath Dr. Wilke:

Er trete der Auffassung Dernburgs, dass die Schaffung einer neuen Organisation beim Reichsgericht als Ersatz für die jetzigen Versammlungen der vereinigten Senate ein dringendes Bedürfniss sei, bei; denn unter einer so grossen Anzahl von Personen, wie sie jetzt zusammenkommen, sei eine fruchtbringende Debatte über Rechtsfragen schlechterdings unmöglich. Wegen der Form der Ausführung dieses Gedankens sei er indess etwas anderer Ansicht als Dernburg. Er halte es für nothwendig, dass diejenigen Mitglieder des Reichsgerichts, welche sich im concreten Falle mit der streitigen Rechtsfrage beschäftigt hätten, nachher auch zum Worte kämen. Nicht richtig sei es, dass ein für alle Mal gewählte, ständige

Mitglieder einen besonderen Gesammtgerichtshof bildeten, sondern es empfehle sich, dass für jeden einzelnen Fall, in welchem sich bei dem berufenen Senate Bedenken gegen frühere Entscheidungen des Reichsgerichts ergeben, jeder der vorhandenen Civilsenate für sich über die Frage in Berathung trete und den besten Vertreter abordne, worauf dann diese Vertreter gewissermaassen als Plenum zur Beschlussfassung zusammentreten. Auf diesem Wege werde seiner Ansicht nach dem Interesse einer einheitlichen und gesunden Rechtsprechung besser gedient.

Gegen die Erhöhung der Revisionssumme hege er die bereits ausgesprochenen Bedenken. Im Uebrigen gebe ihm auch Hamm's Berechnung der durch die Erhöhung auf 3000 Mark wegfallenden Revisionen zu Zweifeln Veranlassnng. Bei zahlreichen vermögensrechtlichen Streitigkeiten über recht hohe Objecte werde jetzt im Interesse der Kostenersparniss ein Streitgegenstand von wenig mehr als 1500 Mark angegeben, der zwischen 1500 Mark und 3000 Mark falle. Nach der Erhöhung der Revisionssumme auf 3000 Mark werde ohne Weiteres das Object auf etwas mehr als diese Summe angegeben werden. Dies treffe seiner Schätzung nach wohl auf 10 % sämmtlicher Revisionen zu, so dass die Erhöhung der Revisionssumme statt bei etwa 40 % nur bei ungefähr 30 % aller Revisionen in Betracht kommen werde.

Hierauf ergriff das Wort Herr Präsident des Oberlandesculturgerichts, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrath Rintelen und führte aus:

Er gebe zu, dass die Austragung von Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren Senaten des Reichsgerichts gegenwärtig ihre grossen Schwierigkeiten habe. Es sei hier eine Abhilfe nöthig. Er halte es jedoch für bedenklich, dabei mit einem Nothgesetz einzugreifen, durch welches vielleicht besseren Mitteln für die Zukunft der Weg verschlossen werde.

Die gegen die Erhöhung der Revisionssumme erhobenen Bedenken halte er für durchaus begründet: Es sei ein wunderlicher Trost für den „kleinen Mann", wenn man ihm sage, „er habe ja bereits bei einem Streitgegenstand bis zu 300 Mark nicht drei Instanzen, also könne er es auch verschmerzen, wenn er bei einem Streit um 1500 Mark bis 3000 Mark künftighin sich nicht mehr an das Reichsgericht wenden dürfe". Es sei bereits von Vierhaus darauf hingewiesen, dass die Erhöhung der *Revisions*summe vom socialpolitischen Standpunkte bedenklich sei, weil sie den *gewerblichen* Arbeitsvertrag, Dienstvertrag wie Werkvertrag und das Wohnungs*verhältniss* grösstentheils dem Reichsgericht entziehe. Er wolle dieser Liste noch das wichtige Gebiet des ländlichen Nachbarrechts einschliesslich des Wasserrechts und der ländlichen, zum Theil auch der städtischen Servituten hinzufügen. Hier sei die reichsgerichtliche Rechtsprechung viel nöthiger als bei allerlei kleinlichen fiscalischen Streitigkeiten, bei denen Hamm trotz der sonstigen Erhöhung der Revisionssumme grundsätzlich die Zuständigkeit des Reichsgerichts beibehalten wolle. Und doch sei es ganz und gar kein Bedürfniss, dass jeder eifrige Finanzjustitiar wegen anderthalb Mark Stempelsteuer bis ans Reichsgericht gehen könne, was leider nicht selten geschehe. — Dem Bedenken Wilke's, dass Prozesse, die jetzt über Theilobjecte unter 3000 Mark geführt würden, künftighin um ein solches über 3000 Mark geführt werden würden, müsse er beipflichten.

Dem Vorwurfe Hamms, dass das Reichsgericht zu sehr auf Thatsachen eingehe, müsse er, nach seinen zehnjährigen Erfahrungen beim Reichsgericht, entgegentreten. Allerdings sei es häufig recht schwierig, Thatfrage und Rechtsfrage reinlich und zweifellos zu trennen. Der verkannte Rechtsbegriff liege oft sehr versteckt unter den ihn verdeckenden Thatsachen. In solchen Fällen sei es dann die Aufgabe des Reichsgerichts, unter der Maske der Thatsachen den Rechtsirrthum herauszufinden. Natürlich gäben Aufhebungen in derartigen Fällen sehr leicht zu der irrigen Meinung Veranlassung, dass sich das Reichsgericht unzulässigerweise in die Thatfrage einmische. Andererseits trete er der Ansicht Hamms bei, dass mit der Aufstellung des Erfordernisses der Formulirung bestimmter Revisionsangriffe wenig zu erreichen sei. Besonders bedenklich scheine ihm, wenn dieses Erforderniss auf die prozessualen Angriffe beschränkt werden solle. Das bringe die Gefahr, dass die formelle Seite des Prozesses noch stärker betont werde, als es zu seinem Bedauern schon geschehe.

Eine gründliche, erfolgreiche Abhilfe werde seiner Auffassung nach nur durch eine Besserung des Verfahrens vor dem Reichsgericht erreicht werden. Das mündliche Verfahren halte dort in unnöthiger Weise auf. Mit Ungeduld müssten die Richter bisweilen den ermüdenden Vortrag des ganzen Prozessganges von der Klage bis zum Berufungsurtheil anhören. Das sei gerade beim Reichsgericht überflüssig, bei dem neue Thatsachen nicht vorgebracht werden dürften. Der Sachvortrag der Parteivertreter könne daher beim Reichsgericht durch den eines richterlichen Berichterstatters ersetzt werden. Es genüge vollständig, wenn den Anwälten hiernächst zu etwaigen Berichtigungen oder Ergänzungen Gelegenheit gegeben würde. Er gehe sogar so weit,

in allen minder zweifelhaften Sachen nicht nur den Sachvortrag, sondern auch die Rechtsausführung der Anwälte, und damit das ganze mündliche Verfahren für entbehrlich zu halten. Dann werde die Vereinfachung des Verfahrens völlig ausreichen, um der Ueberlastung des Reichsgerichts abzuhelfen. Einen Anhalt für die nothwendige Aenderung des Verfahrens beim Reichsgericht könne das bestens bewährte Verfahren beim Ober-Verwaltungsgericht bieten.

Nunmehr nahm Herr Amtsgerichtsrath Jastrow das Wort und erklärte:

Es werden gewiss viele Anwesende mit Erstaunen vernommen haben, dass für die Erhöhung der Revisionssumme von 1500 Mark auf 3000 Mark der seit 1879 entsprechend gesunkene Geldwerth ins Feld geführt wird. Wenn die zu erwartende Regierungsvorlage dieses Arguments sich bedienen sollte, dann dürften wir preussischen Richter sagen: „Hohe Staatsregierung! In demselben Zeitpunkte, in welchem die Revisionssumme auf 1500 Mark festgesetzt worden ist (1879), ist unser Gehalt auf den Höchstbetrag von 6000 Mark normirt worden. Sei so gut und erhöhe es uns jetzt auf 12 000 Mark. Du hast ja selbst bezeugt, dem damaligen Geldwerth von 1500 Mark entsprechen jetzt 3000 Mark, also werden den 6000 Mark wohl 12 000 Mark entsprechen." Was würde man zu dieser Forderung wohl sagen? Merkwürdigerweise hört man das Argument vom gesunkenen Geldwerth immer nur dann, wenn nicht die fiscalischen Interessen in Frage stehen. Im Jahre 1822 ist bei uns ein Stempelgesetz gemacht worden mit Festsetzung von 150 Mark als stempelfreiem Bagatellobject. Hat man bei dem neuen Stempelgesetz von 1895 — also nach mehr als 70 Jahren — dieses Object dem gesunkenen Geldwerth entsprechend erhöht? Nein. Der Satz von 150 Mark gilt noch heute.

Es muss im höchsten Maasse betrübend wirken, wenn man gerade auf dem Gebiete der Justiz die stetig fortschreitende Verminderung des Rechtsschutzes nach der Richtung hin beobachtet, wie sie hier wieder angeschlagen wird. Vor dem Jahre 1879 war in fast ganz Preussen der Zustand der, dass man wegen jedes Objectes, das 150 Mark überstieg, an das Obertribunal gehen konnte; im Gebiet des rheinisch-französischen Rechts war die Grenze noch bedeutend darunter; sie betrug nur 80 Francs = 60 Mark. Da kam das Jahr 1879 und brachte die ungeheure Erhöhung auf 1500 Mark, das ist das Zehnfache. Ein schweres Opfer im Interesse der Rechtseinheit. Aber es ist gebracht worden. Und nun soll auch dieses nicht mehr genügen: Es soll die Verdoppelung der Summe erforderlich sein. Da muss man sich doch fragen: worauf beruht es, dass Dergleichen erforderlich wird? Wie ist es möglich, dass das Obertribunal einheitlichen Rechtsschutz von 150 Mark an gewähren konnte, und dass das Reichsgericht beim Zehnfachen dieser Summe schon insolvent wird? Der blosse Umstand, dass das Obertribunal nur für Preussen, das Reichsgericht für das ganze Reich fungirt, kann Angesichts der Erhöhung von 150 Mark auf 1500 Mark den Grund nicht abgeben. Und er liegt hierin nicht. Sehen wir uns die statistischen Zahlen beider Gerichte genauer an:

Nach der Statistik von 1901 hatte das Reichsgericht in diesem Jahre 2945 Revisionen in Civilprozessen zu bearbeiten. Die Zahl der in den Civilsenaten beschäftigten Räthe ist auf 52 anzunehmen (die Präsidenten nicht mitgerechnet, welche sich an der Berichterstattung und Urtheilsfassung nicht betheiligten), es kommen also auf einen Rath 56 bis 57 Sachen im Jahr.

Beim preussischen Obertribunal sind im Jahre 1877 (dem letzten Jahre, über das eine veröffentlichte Statistik vorliegt) in den Civilsenaten 5451
Nichtigkeitsbeschwerden und Revisionen beurtheilt worden. Unter diesen befanden sich 637
welche nach erfolgter Instruction an das Reichsoberhandelsgericht abgegeben worden sind. Sie mögen, obwohl sie immerhin einige Arbeit machten, völlig ungezählt bleiben, so dass . . . . 4814 Sachen verbleiben. Das Obertribunal hatte damals 62 Räthe. Von diesen sind allermindestens 12 volle Kräfte auf die beiden Abtheilungen des Strafsenats zu rechnen, so dass für die Civilsachen höchstens 50 Räthe verbleiben (wahrscheinlich etwas weniger). Danach entfallen auf jeden Rath 96 Sachen im Jahre, das ist 171 v. H. derjenigen Sachen, die beim Reichsgericht auf einen Rath kamen. Aber das Verhältniss ist in Wahrheit für das Reichsgericht noch viel ungünstiger. Denn beim Reichsgericht stellen die 56 bis 57 Sachen bereits ein Zuviel dar, bei welchem die Termine wegen Ueberlastung auf 9 Monate hinausgesetzt werden müssen. Beim Obertribunal war von dergleichen keine Rede. Im Gegentheil: das Obertribunal hat in früheren Jahren noch mehr Sachen erledigt. Es hat nämlich in den letzten Jahren durch zwei Acte der Gesetzgebung eine — an sich ganz unbeabsichtigte — Entlastung in seinen Geschäften erfahren: im Jahre 1874 durch die Vereinigung mit dem Oberappellationsgericht, und vorher im

Jahre 1870 durch die Errichtung des Reichsoberhandelsgerichts. Für die vorhergehenden Jahre stellen sich die entsprechenden Zahlen wie folgt:

Für das Jahr 1873 auf 4207 Sachen, zu vertheilen auf höchstens 41 Räthe
„ „ „ 1868 „ 4630 „ „ „ „ „ 38 „

Dies giebt für 1873 über 102 und für 1868 sogar über 121 Sachen auf den einzelnen Rath, d. i. für das letztere Jahr über 200 v. H. gegen das Reichsgericht. Dem gegenüber verschlägt es nichts, dass im Reichsgericht etwas mehr Beschwerden zu bearbeiten sind (nämlich ungefähr acht Beschwerden mehr für jeden Rath im Jahre). Gegenüber so erstaunlichen Differenzen in den Bearbeitungsziffern sollte der Gesetzgeber sich die Frage vorlegen: Worauf beruhen sie? Woher kommt es, dass das Obertribunal bei 121 Sachen auf den einzelnen Rath völlig solvent war, und dass das Reichsgericht bei noch nicht der Hälfte unzweifelhaft überlastet ist? Es muss doch einen Grund haben. In der Verschiedenartigkeit der Rechtsmittel kann er nicht liegen. Beim Obertribunal war das häufigste Rechtsmittel die Nichtigkeitsbeschwerde, welche mit der Revision des heutigen Rechts darin übereinstimmt, dass sie nur auf Gesetzesverletzung gestützt werden konnte. Die Nichtigkeitsbeschwerde war allerdings etwas grösseren formalen Beschränkungen unterworfen, als die heutige Revision. Aber dieser Unterschied kann kaum irgend eine Verminderung der Arbeit zur Folge gehabt haben, und wenn es ja der Fall gewesen sein sollte, so würde der Unterschied mehr als ausgeglichen sein dadurch, dass es für gewisse und gar nicht wenige Sachen beim Obertribunal ein zweites Rechtsmittel (welches damals Revision hiess) gab, und welches das Obertribunal mit der Würdigung des ganzen thatsächlichen Materials befasste, also eine ausserordentliche Arbeitsvermehrung gegenüber dem jetzigen Zustande darstellte.

An der individuellen Arbeitsmethode kann der Unterschied auch nicht liegen. Die Sorgfältigkeit der Arbeit beider Gerichte ist über jeden Zweifel erhaben.

Der Umstand, dass beim Reichsgericht die Zuziehung von Hilfsrichtern gesetzlich verboten ist, während sie beim Obertribunal gestattet war, kommt auch nicht in Frage. Denn seit 1869 hat — zufolge eines Verlangens des Abgeordnetenhauses aus Anlass des Twesten-Prozesses — kein Hilfsrichter mehr das Obertribunal betreten.

Danach kann man den Grund der Verschiedenheit nur in der Verschiedenheit des *Verfahrens* an den beiden Gerichten suchen. Und in der That liegt er — wenigstens *zum grössten* Theil — in dem überspannten Mündlichkeitsprincip, wie es durch die C. P. O. auch für das Verfahren vor dem Reichsgericht festgelegt ist, und wie wir es soeben aus dem Munde des Herrn Oberlandesculturgerichtspräsidenten Rintelen haben schildern hören. Durch die Ueberlassung des ganzen Sachvortrags an die Anwälte und durch den Zwang, jedes Titelchen der Acten auf das Unwesentlichste in der grössten Breite zum Vortrag zu bringen, wird eine ungeheure Weitschweifigkeit der Verhandlung und damit ein ungeheurer Kräfteverbrauch erzielt. Die Folge ist, dass in einer Sitzung nur eine minimale Zahl von Sachen verhandelt werden kann, während der frühere Prozess eine sehr viel grössere Zahl von Sachen zu erledigen gestattete. Gleichwohl würde ich so weit nicht gehen, wie Herr Präsident Rintelen, und die mündliche Verhandlung vor dem Reichsgericht völlig abschaffen oder ganz vom Ermessen des Gerichts abhängig machen. Vielleicht bietet den richtigen Mittelweg das altpreussische Verfahren, welches sich in folgender Art abspielt: Die Revision wie ihre Beantwortung werden schriftlich eingereicht und haben das zum Sach- und Rechtsverhältniss zu Sagende vom Parteistandpunkt aus zu erschöpfen. In der Sitzung giebt ein Berichterstatter eine gedrängte Sachdarstellung insoweit, als sie zur Beurtheilung der Beschwerden erforderlich ist. Die erschienenen Anwälte werden zu Rechtsausführungen und, wenn sie es für erforderlich halten, auch zur Ergänzung des Thatsachenvortrages zum Worte verstattet. In diesem Verfahren ist es fast ein halbes Jahrhundert hindurch möglich gewesen, den höchsten Gerichtshof functionsfähig zu erhalten: mit diesem Verfahren versuche man, ihn jetzt wieder fungibler zu machen Allerdings entsteht ein Schönheitsfehler im Gesetze: das Princip der reinen und nackten Mündlichkeit wird für das Reichsgericht durchbrochen. Aber so hoch ich die Mündlichkeit als Element für die Wahrheitsermittelung schätze — ein Idol, vor dem ich mich auf die Knie werfe, ist die Mündlichkeit nicht. Und wenn ich nun die Wahl habe zwischen einem Mittel, welches den Rechtsschutz für die unteren und die mittleren Klassen unseres Volkes in so gewaltigem Umfang vermindert wie die Erhöhung der Revisionssummen auf 3000 Mark auf der einen Seite, und zwischen einer Einschränkung des Mündlichkeitsprincips auf der anderen Seite, dann sage ich: Fahre wohl, Mündlichkeit! Besser Gerechtigkeit als Mündlichkeit!

Herr Oberlandesgerichtspräsident Dr. Hamm erwiderte:

Er sei ein Schwärmer oder, besser gesagt, ein überzeugter Anhänger der Mündlichkeit für das Verfahren vor den Instanzgerichten. Dagegen halte er die Mündlichkeit nicht

in gleichem Maasse auch im Verfahren vor dem Revisionsgericht für geboten. Aber von einer Einschränkung der Mündlichkeit beim Reichsgericht verspreche er sich keinen grossen Erfolg für dessen Entlastung. Statt zwei Sitzungen in der Woche werde dann vielleicht nur noch eine für jeden Civilsenat erforderlich sein. Damit werde die Arbeit eines Vormittags erspart. An deren Stelle trete für den Berichterstatter die Vorbereitung für den Vortrag, welche jetzt nicht erforderlich sei. Der Ueberlastung des Reichsgerichts werde damit nicht in irgend nennenswerther Weise gesteuert.

Zum Schluss erklärte noch der Vorsitzende:

Die Debatte habe gezeigt, dass Einigkeit herrsche über die Ueberlastung des Reichsgerichts und über die dringende Nothwendigkeit, ihr abzuhelfen, dass jedoch die Ansichten über die dagegen anzuwendenden Mittel noch sehr auseinandergingen. Die Erhöhung der Revisionssumme habe freilich ihre Schattenseiten; sie sei aber doch wohl dem tiefeingreifenden Vorschlage auf Aenderung des Verfahrens vorzuziehen; denn eine solche bedürfe gründlichster gesetzgeberischer Vorbereitung, während es sich hier um eine brennende Frage handle, bei welcher schleunigste Hilfe nöthig thue.

a. u. s.

Dr. Koch. Schmidt-Bardeleben.

IV. Anlage.

Der Deutsche Juristentag.

In der Sitzung der Juristischen Gesellschaft vom 14. April 1860 wurde die Berufung eines allgemeinen Deutschen Juristentages beschlossen. Die erste Versammlung fand zu Berlin Ende August 1860 unter dem Vorsitze des Geheimen Rathes Professor Dr. v. Waechter aus Leipzig statt, die zweite zu Dresden Ende August 1861 unter dem Vorsitze des Geh. Rathes Prof. Dr. Bluntschli aus Heidelberg, die dritte zu Wien Ende August 1862, die vierte zu Mainz Ende August 1863, die fünfte zu Braunschweig Ende August 1864, die sechste zu München Ende August 1867, sämmtlich unter dem Vorsitze des Geh. Rathes Prof. Dr. v. Waechter aus Leipzig, die siebente Versammlung zu Hamburg Ende August 1868 unter dem Vorsitze des Prof. Dr. Gneist, die achte zu Heidelberg Ende August 1869 unter dem Vorsitze des Geh. Rathes Prof. Dr. Bluntschli, die neunte zu Stuttgart Ende August 1871, die zehnte zu Frankfurt a. M. Ende August 1872, die elfte zu Hannover Ende August 1873, die zwölfte zu Nürnberg Ende August 1875, die dreizehnte zu Salzburg Ende August 1876, die vierzehnte zu Jena Ende August 1878, sämmtlich unter dem Vorsitze des Professor Dr. Gneist, die fünfzehnte zu Leipzig Ende August 1880 unter dem Vorsitze des Reichsgerichts-Senatspräsidenten Dr. Drechsler, die sechszehnte zu Kassel im September 1882 unter dem Vorsitze des Prof. Dr. Gneist, die siebenzehnte zu Würzburg im September 1884 unter dem Vorsitze des Professor Dr. Gneist. Zu Pfingsten 1885 fand zur Feier des 25jährigen Bestehens des Juristentages eine feierliche Sitzung mit Festessen in Berlin (Flora, Charlottenburg) statt, an welcher auf ergangene Einladung auch der Vorsitzende und zahlreiche Mitglieder der Juristischen Gesellschaft theilnahmen. Der achtzehnte Deutsche Juristentag fand statt zu Wiesbaden im September 1886 unter dem Vorsitze des Wirkl. Geh. Ober-Justizrath, Professor Dr. Gneist. Der neunzehnte Deutsche Juristentag hat in Stettin in den Tagen vom 10. bis 12. September 1888 stattgefunden unter dem Vorsitze des Reichsgerichts-Senatspräsidenten Dr. Drechsler. Der zwanzigste Deutsche Juristentag fand vom 9. bis 11. September 1889 in Strassburg statt unter dem Vorsitze des Wirkl. Geh. Ober-Justizrath, Prof. Dr. v. Gneist. Im Jahre 1890 hat der Deutsche Juristentag sich nicht versammelt. Der 21. Deutsche Juristentag hat in Köln in den Tagen vom 10. bis 12. September 1891 unter dem Vorsitze des Reichsgerichts-Senatspräsidenten Dr. Drechsler stattgefunden. Der 22. Deutsche Juristentag fand in Augsburg vom 7. bis 9. September 1893 statt unter dem Vorsitze des Wirkl. Geh. Ober-Justizrath, Professor Dr. v. Gneist. Im Jahre 1894 hat der Deutsche Juristentag sich nicht versammelt. Der 23. Deutsche Juristentag fand in Bremen vom 10. bis 13. September 1895 statt unter dem Vorsitze des Reichsgerichts-Senatspräsidenten Dr. Drechsler. In den Jahren 1896 und 1897 hat der Deutsche Juristentag sich nicht versammelt. Der 24. Deutsche Juristentag fand vom 12. bis 14. September 1898 in Posen unter dem Vorsitze des Reichsgerichtsrath Stenglein statt. Im Jahre 1899 hat der Deutsche Juristentag sich nicht versammelt. Der 25. Deutsche Juristentag fand vom 11. bis 13. September 1900 in Bamberg unter dem Vorsitze des Oberlandesgerichts-Senatspräsidenten Dr. v. Stösser statt. Im Jahre 1901 hat sich der Deutsche Juristentag nicht versammelt. Der 26. Deutsche Juristentag fand vom 10. bis 12. September 1902 zu Berlin unter dem Vorsitze des Geheimen Justizrath, Professor Dr. Brunner statt. Im Jahre 1903 hat sich der Deutsche Juristentag nicht versammelt.

Statut des Deutschen Juristentages.

Nach den Beschlüssen vom 30. August 1860 redigirt von dem Schriftführer-Amt der ständigen Deputation.[1])

§ 1. Der Zweck des Deutschen Juristentages ist: eine Vereinigung für den lebendigen Meinungsaustausch und den persönlichen Verkehr unter den Deutschen Juristen zu bilden, auf den Gebieten des Privatrechts, des Prozesses und des Straf-

¹) Die gesperrt gedruckten Worte sind Aenderungen des „vorläufigen Statuts", welche von der ersten Plenarversammlung beschlossen worden.

rechts den Forderungen nach einheitlicher Entwickelung immer grössere Anerkennung zu verschaffen, die Hindernisse, welche dieser Entwickelung entgegenstehen, zu bezeichnen und sich über Vorschläge zu verständigen, welche geeignet sind, die Rechtseinheit zu fördern.

§ 2. Der Deutsche Juristentag tritt alljährlich zusammen.[1])

§ 3. Zur Mitgliedschaft berechtigt sind die deutschen Richter, Staatsanwälte, Advocaten und Notare, die Aspiranten des Richteramtes, der Anwaltschaft und des Notariats[2]), die Lehrer an den deutschen Hochschulen, die Mitglieder der gelehrten Akademien, die Doctoren der Rechte und die rechtsgelehrten Mitglieder der Verwaltungsbehörden.

§ 4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Empfange der Mitgliedskarte. Sie berechtigt zur Theilnahme an den Verhandlungen und an der Abstimmung.

§ 5. Der Beitrag der Gesellschaftsmitglieder wird auf drei Thaler[3]) jährlich festgesetzt und ist innerhalb vier Wochen nach Beginn jedes neuen Jahres zu entrichten, widrigenfalls derselbe durch Postvorschuss eingezogen wird. Nimmt ein Mitglied den mit Postvorschuss beschwerten Brief nicht an, so wird dies einer ausdrücklichen Austrittserklärung gleich erachtet.

§ 6. Den Plenarverhandlungen des Deutschen Juristentages gehen der Regel nach Abtheilungsberathungen voraus. Zu diesem Zwecke werden durch freiwillige Einzeichnung der Mitglieder folgende vier Abtheilungen gebildet:

1. Abtheilung für Privatrecht, insbesondere Obligationen und Pfandrecht,
2. Abtheilung für Handels-, Wechsel-, See- und internationales Recht,
3. Abtheilung für Strafrecht, Strafprozess- und Gefängnisswesen,
4. Abtheilung für Gerichtsverfassung, Civilprozess, juristisches[4]) Studium und praktische Ausbildung.

Die Abtheilungen wählen ihre Vorsitzenden, Schriftführer, Berichterstatter und benachrichtigen den Vorsitzenden der Plenarversammlung (§ 7), sobald ihre Berathungen über einzelne Gegenstände geschlossen sind; ihre Anträge sind schriftlich zu fassen.[5])

§ 7. Die Verhandlungen der Plenarversammlung leitet ein Vorsitzender, welcher für die Dauer eines jeden Juristentages in der ersten Plenarversammlung durch Stimmzettel oder Acclamation gewählt wird. Derselbe ernennt zwei bis vier Stellvertreter und vier Schriftführer. Er bestimmt die Tagesordnung und kann einzelne Gegenstände, ohne Vorberathung in den Abtheilungen (§ 6), unmittelbar zur Plenarberathung stellen. Auch ist er befugt, Nichtmitglieder als Zuhörer zuzulassen.

§ 8. Bei allen Beschlüssen der Plenarversammlung und der Abtheilungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei allen Wahlen relative Majorität und im Falle der Stimmengleichheit das Loos.

§ 9. Wird Schluss der Debatte beantragt, so wird über diesen Antrag sofort abgestimmt. In der Plenarversammlung sind alle Anträge mit Ausnahme des Antrages auf Schluss der Debatte schriftlich zu stellen.

§ 10. Vor dem Schluss eines jeden Juristentages wird von der Plenarversammlung auf Vorschlag des Präsidenten durch Acclamation oder in einem

---

[1]) Durch Beschluss des 5. Juristentages wurde § 2 dahin abgeändert:
Der Deutsche Juristentag tritt in der Regel alljährlich zusammen; doch ist die ständige Deputation ermächtigt, aus Gründen der Zweckmässigkeit ausnahmsweise die Wiedereinberufung des Juristentages erst in dem auf dessen letzten Zusammentritt folgenden zweiten Kalenderjahre vorzunehmen.

[2]) Hier folgt der Zusatz des 2. Juristentages nach dem Amendement v. Sternberg:
„sowie Jeder, der nach seinen Landesgesetzen zum Richteramte, zur Anwaltschaft, sowie zur Ausübung des Notariats befähigt erkannt ist, ferner“.

[3]) Auf den Antrag der ständigen Deputation ist nach dem Beschlusse des 2. Juristentages der Jahresbeitrag auf 2 Thaler herabgesetzt, mit dem Zusatze:
„Für die am Orte des Juristentages selbst zu lösende Anmeldungskarte ist ein Thaler zu entrichten.“

[4]) Auf den Antrag der ständigen Deputation sind nach dem Beschlusse des 4. Juristentages die Materien des juristischen Studiums und der praktischen Ausbildung der ersten Abtheilung überwiesen.

[5]) Auf den Antrag der ständigen Deputation sind nach dem Beschlusse des 3. Juristentages noch folgende beiden Zusätze hier beigefügt worden:
In jeder Abtheilung stimmen nur Diejenigen mit, welche sich in der betreffenden Abtheilung bereits eingezeichnet haben.
Sämmtliche Beschlüsse der Abtheilungen werden in der Plenarversammlung mitgetheilt. Es findet jedoch eine Erörterung und Entscheidung im Plenum nur dann statt, wenn dieselbe von der betreffenden Abtheilung vorgeschlagen, oder wenn sie von mindestens zehn Mitgliedern beantragt und von der Plenarversammlung beschlossen wird. Ueber die Vorfrage, ob dem von mindestens zehn Mitgliedern gestellten Antrage auf Plenarentscheidung stattzugeben, wird nur einem der Antragsteller und dem Berichterstatter das Wort ertheilt.

einzigen Scrutinium durch Stimmzettel eine aus vierzehn Mitgliedern und dem Präsidenten des letzten Juristentages als Ehrenpräsidenten bestehende ständige Deputation gewählt. Von jenen vierzehn Mitgliedern müssen sieben am Orte des letzten Juristentages, sieben ausserhalb wohnen.[1])

Die ständige Deputation hat folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1. sie sorgt für die Ausführung der von dem Juristentage gemachten Beschlüsse, veranstaltet nach eigenem Ermessen den Druck der Protokolle und Vorlagen, bewirkt die Vertheilung der Drucksachen an die Mitglieder und verwahrt alle Acten und Schriftstücke des Juristentages;
2. sie bestimmt Zeit und Ort des nächsten Juristentages, trifft die für denselben nöthigen Vorbereitungen, erlässt die Einladungen, stellt die vorläufige Tagesordnung auf, wobei sie in der Regel nur die bis zum 31. Mai des laufenden Jahres eingegangenen Vorlagen zu berücksichtigen hat, und bereitet Abänderungsvorschläge in Betreff der Geschäftsordnung für die Plenarversammlung vor;
3. sie nimmt die Beitrittserklärungen neuer Mitglieder entgegen, fertigt die Mitgliedskarten aus, empfängt die Beiträge, bestreitet die Ausgaben und legt der folgenden Deputation Rechnung;
4. sie ergänzt sich selbst, falls eines oder mehrere ihrer Mitglieder während des Geschäftsjahres ausscheiden.

Die Deputation wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, welcher Letztere ein von der Deputation festzusetzendes Pauschquantum für baare Auslagen erhält.[2]) Der Sitz der Deputation ist der Ort des letzten Juristentages.[3]) Zur Gültigkeit ihrer Beschlüsse ist die Einladung sämmtlicher Mitglieder, sowie die Mitwirkung von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich.

§ 11. Abänderungen dieses Statuts können zwar von der Plenarversammlung durch einfache Stimmenmehrheit, jedoch nur auf schriftlichen Antrag, der vier Wochen vor dem Zusammentritt des Juristentages der ständigen Deputation (§ 10) überreicht worden, beschlossen werden.

Mitglieder-Verzeichniss

der

ständigen Deputation des siebenundzwanzigsten Deutschen Juristentages.

1. Herr Dr. Brunner, Geh. Justizrath, Professor zu Berlin.
2. „ Dr. Enneccerus, Geh. Justizrath, Professor zu Marburg.
3. „ Dr. Gierke, Geh. Justizrath, Professor zu Berlin.
4. „ Dr. Hamm, Wirkl. Geh. Oberjustizrath, Oberlandesgerichts-Präsident zu Cöln.

---

[1]) Nach dem Beschlusse des 7. Juristentages erhielt das Alinea des § 10 die Fassung:
Vor dem Schlusse eines jeden Juristentages wird von der Plenarversammlung durch Acclamation oder in einem einzigen Scrutinium durch Stimmzettel eine aus neunzehn Mitgliedern und dem Präsidenten des letzten Juristentages als Ehrenpräsidenten bestehende ständige Deputation gewählt. Von jenen neunzehn Mitgliedern müssen mindestens drei am Orte des letzten Juristentages und jedenfalls zwölf auswärts wohnen. Die Liste der zur Acclamation vorzuschlagenden Personen wird durch den Präsidenten der Plenarversammlung, seine Stellvertreter und je zehn von jeder Abtheilung gewählte Vertrauensmänner gemeinschaftlich festgesetzt.
Nach dem Beschlusse des 11. Juristentages sind die Worte gestrichen: „Von jenen neunzehn Mitgliedern müssen mindestens drei am Orte des letzten Juristentages und jedenfalls zwölf auswärts wohnen.“

[2]) Nach dem Beschlusse des 2. Juristentages folgt hier der Zusatz:
„und einen Kassirer. Der Letztere ist verpflichtet, der ständigen Deputation bei ihrem jedesmaligen Zusammentritte einen Kassenabschluss vorzulegen. Die Deputation lässt durch eines oder mehrere ihrer Mitglieder die Rechnung prüfen und die Kasse revidiren.“

[3]) Nach dem Beschlusse des 11. Juristentages hat der vorletzte Satz des § 10 nachfolgende Fassung erhalten:
Die Deputation bestimmt Ort und Zeit ihrer Zusammenkunft.
Durch den Beschluss der ständigen Deputation vom 30. August 1878 ist ihr Sitz bis auf Weiteres nach Berlin verlegt.

5. Herr Dr. Hanausek, Professor zu Graz.
6. „ D. Dr. Kahl, Geh. Justizrath, Professor zu Berlin.
7. „ Dr. Hugo Neumann, Rechtsanwalt zu Berlin.
8. „ Dr. Olshausen, Oberreichsanwalt zu Leipzig.
9. „ Dr. Freiherr v. Pechmann, Bankdirektor zu München.
10. „ Dr. Pfaff, Hofrath und Professor zu Wien.
11. „ Dr. Riesser, Geh. Justizrath und Bankdirector zu Berlin.
12. „ von Schmidlin, Oberlandesgerichts-Präsident und Staatsrath zu Stuttgart.
13. „ Dr. Stenglein, Reichsgerichtsrath a. D. zu Leipzig.
14. „ Dr. v. Stösser, Oberlandesgerichts-Senatspräsident a. D. und Geheimer Rath zu Karlsruhe.
15. „ Dr. Strohal, Geh. Hofrath und Professor zu Leipzig.
16. „ Thinius, Kammergerichtsrath a. D. und Bankdirektor zu Berlin.
17. „ Thomsen, Geh. Oberjustizrath und Landgerichts-Präsident zu Münster.
18. „ Dr. Vierhaus, Oberlandesgerichts-Präsident und ordentl. Hon.-Professor zu Kiel.
19. „ Dr. Wildhagen, Rechtsanwalt am Reichsgericht zu Leipzig.
20. „ Dr. Wilke, Geh. Justizrath zu Berlin, Schriftführer.

Beitritts-Erklärungen zu dem Deutschen Juristentage sind unter Einsendung des Jahresbeitrags mit 6 Mark an die Firma J. Guttentag Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., W. 35, Lützowstr. 107/108, zu richten, wogegen die Mitgliedskarte sowie die Verhandlungen und Gutachten übersendet werden. Die einzusendenden Gutachten sind an den Schriftführer, Geh. Justizrath Dr. Wilke, Berlin S.W. 48, Wilhelmstr. 118, zu adressiren.

V. Anlage.

Die Savigny-Stiftung.

Diese Stiftung zur Förderung der Rechtswissenschaft wurde in der Sitzung der Juristischen Gesellschaft vom 29. November 1861 in Anregung gebracht, und wurden derselben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 20. Juni 1863 die Corporationsrechte verliehen. Zu dieser Stiftung sind bis zum Schlusse des Jahres 1880 eingegangen:

1.	aus	Deutschland	37 653	Mark	50	Pf.
2.	„	Oesterreich	29 437	„	—	„
3.	„	Italien	1 680	„	20	„
4.	„	Spanien	1 500	„	—	„
5.	„	Holland	1 144	„	20	„
6.	„	Portugal	800	„	—	„
7.	„	Frankreich	490	„	80	„
8.	„	der Schweiz	400	„	—	„
9.	„	Russland	256	„	90	„
10.	„	Schweden und Norwegen	240	„	—	„
11.	„	Belgien	207	„	50	„
12.	„	Süd-Amerika (Buenos-Ayres)	2 038	„	50	„
		In Summa	75 848	Mark	60	Pf.

Das Vermögen der Stiftung besteht ausser 4000 Mark bei der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt und 1827 Mark 12 Pf. baar in 80 000 Mark Hypotheken und 69 300 Mark Werthpapieren, zusammen 149 300 Mark. Hiervon und von den noch nicht vertheilten Zinsenraten kommen von 1881 ab jährlich die Zinsen zur Vertheilung. Die von Savigny gegründete Zeitschrift für Rechtsgeschichte, herausgegeben von Bruns, Boehlau, Pernice und v. Roth, ist zum Organe der Savigny-Stiftung gewählt worden.

Die Zinsenmasse aus den Jahren 1863 und 1864 mit 4500 Mark ist von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien dem Professor Dr. Maassen zu Wien als Subvention für sein auf fünf Bände berechnetes Werk über die Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande bis zum Ausgange des Mittelalters unter folgenden Bedingungen überwiesen worden:

1. dass der Verfasser von den zur Einsicht von Handschriften nach Paris, Brüssel und Rom zu unternehmenden Reisen der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien Bericht erstatte, und
2. dass auf dem Titelblatte des Werkes namhaft gemacht werde, dass dasselbe mit Unterstützung durch die Savigny-Stiftung und zwar unter Zuweisung durch die Kaiserliche Akademie erscheine,

und zwar in folgenden Raten:

1.	am 1. März 1866	1200	Mark	2550 Mark
2.	wenn der 1. Band druckfertig vorliegt	600	„	
3.	mit dem Erscheinen des 1. Bandes	750	„	
4.	wenn druckfertig vorliegt der 2. Band	600	„	1950 Mark
5.	„ „ „ „ 3. „	600	„	
6.	„ „ „ „ 4. „	600	„	
7.	„ „ „ „ 5. „	150	„	

Aus dieser Masse sind erst die zu 1 bis 3 erwähnten Raten mit zusammen 2550 Mark bezahlt, weil nur das Erscheinen des 1. Bandes dieses Werkes dem Curatorium nachgewiesen ist.

Die Zinsenmasse aus den Jahren 1865 und 1866 mit 5700 Mark wurde durch die Königliche Akademie der Wissenschaften zu München dem damaligen Docenten an der hiesigen Universität, Dr. Paul Krüger, als Reisestipendium, und die Zinsenmasse der Jahre 1867 und 1868 mit 6000 Mark von der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin demselben Gelehrten zur Förderung der im Erscheinen begriffenen neuen Ausgabe des „Codex Justinianeus“ überwiesen. Diese 11 700 Mark sind an Dr. Paul Krüger gezahlt.

Die Zinsenmasse der Jahre 1869 und 1870 mit 6900 Mark hat die Kaiserliche Akademie der Wissenschaften zu Wien dem Königlich Bayerischen Archivar, Professor

Dr. Ludwig Rockinger zu München für eine auf breitester handschriftlicher Grundlage ruhende Ausgabe des Kaiserlichen Land- und Lehnrechts, des sog. Sachsenspiegels, überwiesen. Hiervon sind bereits 900 Mark gezahlt. Ferner sollen beim Antritt der Reise 3000 Mark und bei Vollendung des Werkes im Druck 3000 Mark gezahlt werden. Fünf Berichte des Dr. Rockinger an die Kaiserliche Akademie zu Wien über die Untersuchung von Handschriften des Sachsenspiegels sind von 1873 bis 1875 veröffentlicht und in Commission bei Carl Gerold's Sohn in Wien erschienen.

Die Zinsenmasse der Jahre 1871 und 1872 mit 6900 Mark hat die Königliche Akademie der Wissenschaften zu München ebenfalls dem Dr. Rockinger zur Unterstützung der von demselben inzwischen begonnenen kritischen Ausgabe des Sachsenspiegels mit der Maassgabe zur Verfügung gestellt, dass demselben sofort 900 Mark, ferner 3000 Mark beim Antritt seiner behufs Einsichtnahme der Handschriften zu unternehmenden Reise und der Rest mit 3000 Mark nach Vollendung des Werkes überwiesen werden. Nach dieser Anweisung sind die beiden ersten Raten mit zusammen 3900 Mark bereits ausgezahlt worden.

Die Zinsenmasse der Jahre 1873 und 1874 mit 6900 Mark ist von der Königlichen Akademie der Wissenschaften hierselbst dem Dr. Friedrich Thaner, Professor der Rechte an der Universität zu Innsbruck, zur Herausgabe einer Sammlung der älteren kirchenrechtlichen, in zahlreichen Archiven Deutschlands, Frankreichs und Italiens handschriftlich aufbewahrten Quellen, welche bei der Veränderung des Kirchenrechts durch die hierarchischen Principien Papst Gregor's VII. benutzt worden, unter dem Titel: Systematische Canones-Sammlung aus der Zeit des Investiturstreites von Anselmus von Lucca bis auf Gratian, bewilligt. Aus dieser Zinsenmasse sind dem Dr. Thaner

Sa. 5400 M. { 1800 Mark am 1. October 1875,
1800 Mark am 1. Januar 1878,
1800 Mark am 1. Januar 1880 }

gezahlt worden, dagegen ist der Rest mit 1500 Mark als Druckzuschuss bis zur Veröffentlichung des Werkes zu reserviren.

Die Zinsenmasse der Jahre 1875 und 1876 mit zusammen 6900 Mark ist von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien dem Königlichen Universitäts-Bibliothekar Dr. Emil Steffenhagen zu Kiel zur Herstellung einer kritischen Ausgabe der Sachsenspiegel-Glosse (Land- und Lehnsrecht) nach dem vorgelegten Plane gewährt. Es wurden 3000 Mark sofort und der Rest von 3900 Mark am 1. April 1881 ausgezahlt.

Für die Zinsenmasse der Jahre 1877 und 1878 mit zusammen 6900 Mark hat die Königliche Akademie der Wissenschaften zu München in der Sitzung vom 28. März 1879 eine Preisbewerbung eröffnet, deren Gegenstand in folgender Aufgabe liegt:

„Die Formeln des Edictum perpetuum (Hadrianum) in ihrem Wortlaute und in ihrem Zusammenhange".

„In der bekannten Arbeit Rudorff's „De jurisdictione edictum" hat sich die Restitution des prätorianischen Edictes zum ersten Male dem formularen Bestandtheile desselben zugewendet. In dieser Richtung soll dieselbe nunmehr, und zwar mehr als es bisher geschehen ist, aus den Edictscommentaren selbst heraus und unter Kritik der bisherigen Restitutionen gefördert und zum möglichsten Abschluss gebracht werden".

Die Preisbewerbung, von welcher nur die ordentlichen einheimischen Mitglieder der Königlich Bayerischen Akademie ausgeschlossen sind, ist an keine Nationalität gebunden; doch dürfen die Bearbeitungen der Preisaufgabe nur entweder in lateinischer oder deutscher, oder englischer, oder französischer, oder italienischer Sprache abgefasst sein.

Der Einsendungstermin der Bearbeitungen, welche an die Königlich Bayerische Akademie der Wissenschaften zu adressiren sind, und an Stelle des Namens des Verfassers ein Motto tragen, welches an der Aussenseite eines mitfolgenden, den Namen des Verfassers enthaltenden, verschlossenen Couverts wiederkehrt, ist der 28. März 1882.

Der Preis beträgt 6900 Mark, ist dem Dr. Otto Lenel zu Leipzig verliehen und im Jahre 1883 ausgezahlt worden.

Die Zinsenmasse der Jahre 1879 und 1880 mit zusammen 6900 Mark ist der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin für die Zwecke der Stiftung zur Verfügung gestellt worden. Hieraus sind dem Dr. C. Malagola in Bologna 4000 Lire, gleich 3278,85 Mark, Honorar für Abschrift der Acta nationis Germanicae und dem Beamten Stock an Reisekosten nach Bologna 201,30 Mark gezahlt, auch der Rest von 3419,85 Mark ist ausgezahlt worden.

Die Zinsenrate pro 1881 mit 4400 Mark ist von der Akademie zu Wien dem Dr. P. Ewald in Berlin — Mitarbeiter der „Monumenta Germaniae historica" — für die zu veranstaltende Edition der sogenannten Avellani'schen Sammlung zugesagt, davon 1000 Mark gezahlt und 3400 Mark noch zu zahlen.

Die Zinsenrate pro 1882 mit 5100 Mark ist der Akademie zu München zur Verfügung gestellt — von derselben verliehen dem Dr. Felix Liebermann in Berlin für Bearbeitung einer Ausgabe der Angelsachsen.

Die Zinsenrate pro 1883 mit 4000 Mark ist der Akademie zu Berlin zur Verfügung gestellt, dem Dr. Gradenwitz bewilligt und gezahlt.

Die Zinsenrate pro 1884 mit 4100 Mark ist der Akademie zu Wien zur Verfügung gestellt, dem Dr. v. Luschin bewilligt, davon 2100 Mark gezahlt und 2000 Mark noch zu zahlen.

Die Zinsenrate pro 1885 mit 4200 Mark ist von der Akademie zu München noch nicht verliehen.

Die Zinsenrate pro 1886 mit 4300 Mark ist von der Akademie zu Berlin dem Dr. Zeuner bewilligt und gezahlt.

Die Zinsenrate pro 1887 mit 4300 Mark ist der Akademie zu Wien zur Verfügung gestellt, davon 2900 Mark gezahlt und 1400 Mark noch zu zahlen.

Die Zinsenrate pro 1888 mit 4600 Mark ist der Akademie zu München zur Verfügung gestellt, davon sind 600 Mark zur Subvention der Zeitschrift für die Savigny-Stiftung abgetreten, der Rest von 4000 Mark noch nicht verliehen.

Die Zinsenrate pro 1889 mit 4600 Mark ist der Akademie zu Berlin zur Verfügung gestellt, davon sind 3600 Mark gezahlt und 1000 Mark noch zu zahlen.

Die Zinsenrate pro 1890 mit 4600 Mark ist der Akademie zu Wien überwiesen, davon sind 2600 Mark gezahlt und 2000 Mark noch zu zahlen.

Die Zinsenrate pro 1891 mit 4600 Mark ist der Akademie zu München überwiesen, davon sind 600 Mark zur Subvention der Zeitschrift für die Savigny-Stiftung gezahlt und 4000 Mark noch zu vergeben.

Im Jahre 1892 sind für Herausgabe des juristischen Lexikons an die Professoren Pernice und Brunner 5000 Mark und 600 Mark zur Subvention der Zeitschrift gezahlt. An dieselben im Jahre 1893 für das Wörterbuch 4000 Mark und 600 Mark für die Zeitschrift,

Im Jahre 1894 sind aus der Zinsenrate, welche der Akademie zu München überwiesen, 600 Mark zur Subvention der Zeitschrift für die Savigny-Stiftung gezahlt.

Im Jahre 1895 sind an die Professoren Pernice und Brunner 4000 Mark für Vocabularium jurisprudent. und 600 Mark zur Subvention der Zeitschrift, ausserdem 1000 Mark an Professor Liesegang (Akademie zu München) gezahlt.

Im Jahre 1896 sind 600 Mark zur Subvention der Zeitschrift gezahlt, 4000 Mark der Akademie zu Wien überwiesen, noch nicht vergeben.

Im Jahre 1897 sind 700 Mark an Dr. Liesegang aus dem der Akademie München bewilligten Betrage, ausserdem 600 Mark zur Subvention der Zeitschrift gezahlt.

Im Jahre 1898 sind an die Professoren Dr. Brunner und Pernice 4000 Mark für den Zweck des Wörterbuches der klassischen Rechtswissenschaft und 600 Mark für die Savigny-Zeitschrift, ausserdem dem Dr. Knapp in Würzburg 500 Mark gezahlt und zwar von den ihm aus der Zinsrate pro 1897 für die Herausgabe des vom Magister Lorenz Fries im 16. Jahrhundert verfassten Zentbuchs des Hofstifts Würzburg bewilligten 2500 Mark.

Im Jahre 1899 sind an die Professoren Dr. Brunner und Pernice für die Savigny-Zeitschrift pro 1899 600 Mark gezahlt.

Im Jahre 1900 sind an die Professoren Dr. Brunner und Pernice für die Savigny-Zeitschrift pro 1900 600 Mark, ferner an Dr. v. Voltzlini zu Innsbruck 2000 Mark (Preis der Akademie in Wien) und an die Akademie der Wissenschaften in Wien für die Savigny-Commission zur Auszahlung an Dr. Victor Wolff v. Glanoell 2000 Mark verausgabt.

Im Jahre 1901 sind an die Professoren Dr. Brunner und Pernice für die Savigny-Zeitschrift pro 1901 600 Mark, ferner an Dr. phil. Conrad Borchling und Privatdocent Dr. Julius Gierke zu Göttingen für die Neubearbeitung des Buches von G. Homeyer „Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften" 2000 Mark gezahlt.

Im Jahre 1902 sind gezahlt: an Professor Dr. Wenger zu Graz für Bearbeitung des ägyptischen Prozessrechts zur Ptolemäer- und Römerzeit die Hälfte mit 750 Mark, an Professor Dr. Sieviking zu Freiburg für die Erforschung des Bestandes mittelalterlicher Handelsbücher 1500 Mark, ferner für die Herausgabe der Magdeburger Schöffensprüche (Akademie München) an die Verlagsbuchhandlung Riemer 1500 Mark, an Strafrichter Dr. Friese zu Wiesbaden 1300 Mark, an Professor Dr. Liesegang zu Weimar für die Savigny-Zeitschrift pro 1902 600 Mark.

Im Jahre 1903 sind gezahlt: an Obernetter zu München für Lieferung der Lichtdrucktafeln zu einer Facsimilireproduction der Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels (Akademie München) 4000 Mark, an Professor Knod zu Strassburg zu den Kosten der Herausgabe des Werkes „Die deutsche Nation", Orleans, 300 Mark, an Rohlans Nachfolger Buchholz zu Weimar für die Savigny-Zeitschrift pro 1903 600 Mark.

Statut der Savigny-Stiftung.

Bei der Feier, welche die Juristische Gesellschaft zu Berlin am 29. November 1861 zum Gedächtniss des am 25. October desselben Jahres verstorbenen Königlich Preussischen Staatsministers Dr. Friedrich Karl v. Savigny beging, wurde der Beschluss verkündet, das Andenken des grossen Rechtslehrers durch Gründung einer Stiftung zu ehren.

Da zur Ausführung dieses Beschlusses die Summe von 16 436 Thlr. Preussisch Courant bereits verfügbar war, wurde nachstehendes Statut errichtet:

1. Zweck der Stiftung.

§ 1. Der Zweck der Stiftung ist:
in wesentlicher Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gesetzgebung und der Praxis

1. wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiete des Rechts der verschiedenen Nationen zu fördern,
   namentlich solche, welche das römische Recht und die verschiedenen germanischen Rechte sowohl für sich, als auch im Verhältniss zu einander behandeln,
   ferner solche, welche die von Savigny begonnenen Untersuchungen in seinem Sinne weiterführen;
2. besonders befähigte Rechtsgelehrte in den Stand zu setzen, die Rechts-Institutionen fremder Länder durch eigene Anschauung kennen zu lernen und darüber Berichte oder weitere Ausführungen zu liefern.

2. Befähigung zur Theilnahme.

§ 2. Die Befähigung zur Theilnahme an den Vortheilen, welche die Stiftung behufs der Förderung ihres Zweckes gewährt, ist an keine Nationalität gebunden.

3. Rechte der Stiftung.

§ 3. Die Stiftung besitzt unter dem Namen „Savigny-Stiftung“ die Rechte einer Corporation und führt in ihrem Siegel das Wappen der Familie v. Savigny. Sie hat ihren Sitz in Berlin und ihren Gerichtsstand bei dem Königlichen Stadtgericht daselbst.

4. Stiftungs-Vermögen.

§ 4. Das Kapitalvermögen der Stiftung wird aus den bisher gesammelten Beiträgen und aus den künftig eingehenden Zuwendungen gebildet, sofern der Geber nicht eine andere Bestimmung über die Art der Verwendung treffen sollte.

Das Kapitalvermögen der Stiftung darf niemals angegriffen werden.

§ 5. Für die Zwecke der Stiftung werden nur die Zinsen des Kapitalvermögens verwendet.

5. Curatorium der Stiftung.

§ 6. Die Stiftung wird durch ein Curatorium von sechs Personen vertreten.[1])

Das Curatorium wird bei seiner Gründung aus zwei Mitgliedern der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, zwei Mitgliedern der juristischen Facultät der Königlichen Friedrich Wilhelms-Universität daselbst und zwei Mitgliedern der Juristischen Gesellschaft daselbst gebildet, welche von diesen Körperschaften, bezüglich von der Juristischen Gesellschaft gewählt werden.

Die Legitimation der von der Juristischen Gesellschaft gewählten zwei Mitglieder wird dadurch geführt, dass die von der Akademie und der Facultät gewählten vier Mitglieder des Curatoriums die Wahl derselben als giltig anerkennen.

---

[1]) **Das Curatorium der Savigny-Stiftung in Berlin** besteht zur Zeit aus folgenden **Mitgliedern:**
1. Dr. Brunner, Geheimer Justizrath und Professor, Vorsitzender;
2. Wilke, Geheimer Justizrath, Syndicus der Stiftung;
3. Dr. Dernburg, Geheimer Justizrath und Professor;
4. Dr. Stölzel, Wirklicher Geheimer Rath, Präsident der Justiz-Prüfungs-Commission;
5. Dr. Hirschfeld, Professor;
6. Dr. Schäfer, Professor.

§ 7. Scheidet ein Mitglied aus dem Curatorium aus, so erfolgt die Neuwahl von derjenigen Körperschaft, von welcher die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes bei der Gründung des Curatoriums besetzt worden war. — Ein gleiches Wahlrecht steht in gleichem Umfange der Juristischen Gesellschaft zu Berlin zu. In Beziehung auf die Prüfung der Legitimation der von der Letzteren gewählten Mitglieder findet auch bei Neuwahl die Vorschrift des § 6 des Statuts Anwendung.

Ist dieses Wahlrecht innerhalb eines von dem Curatorium zu bestimmenden angemessenen Zeitraumes nicht ausgeübt worden, so ergänzt sich das Letztere durch Cooptation aus der Zahl der in Berlin wohnenden Rechtsverständigen. Es müssen jedoch stets zwei Mitglieder im Curatorium sitzen, welche weder der Akademie noch der Universität angehören.

Ueber jeden Wahlact des Curatoriums wird eine notarielle Urkunde aufgenommen.

§ 8. Das Curatorium legitimirt sich als Vertreter der Stiftung durch ein Attest des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin darüber, dass das Curatorium der Stiftung zur Zeit aus den im Atteste genannten Personen besteht.

Das Curatorium hat die Befugniss, einen Syndicus aus seiner Mitte zu wählen und diesem General- und Specialvollmacht cum facultate substituendi zu ertheilen, auch für einzelne Rechtsgeschäfte oder Prozesse Jemanden, sei derselbe Mitglied des Curatoriums oder nicht, unter Beilegung sämmtlicher Rechte, welche dem Vertreter einer abwesenden Partei zustehen, zu bevollmächtigen.

§ 9. Das Curatorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Name durch eine vom Curatorium zu bestimmende Berliner, Wiener oder Münchener Zeitung veröffentlicht wird.

Der Vorsitzende repräsentirt die Stiftung in allen aussergerichtlichen Angelegenheiten. Die Zahlungs-Anweisungen an die Kasse der Stiftung bedürfen jedoch der Unterschrift des Vorsitzenden und zweier Mitglieder des Curatoriums.

§ 10. Die Beschlüsse des Curatoriums werden durch Stimmenmehrheit seiner Mitglieder gefasst.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Lässt der Vorsitzende schriftlich abstimmen, so muss die schriftlich zu formulirende Frage jedem Mitgliede zur Erklärung vorgelegt werden, und steht es dann in der Befugniss jedes Einzelnen, über die Frage eine mündliche Berathung und Abstimmung zu beantragen.

Zu einem giltigen Beschlusse des Curatoriums auf Grund mündlicher Abstimmung ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

§ 11. Das Curatorium hat für die zinsbare und depositalmässig sichere Anlegung des Stiftungsvermögens Sorge zu tragen.

Die Documente der Stiftung sind bei einer mit Depositalverwaltung verbundenen öffentlichen Anstalt zu deponiren.

Die Kasse der Stiftung wird durch einen vom Curatorium hiermit zu beauftragenden öffentlichen Kassenbeamten geführt. Diesem wird nach erfolgter Rechnungslegung alljährlich die Decharge durch das Curatorium ertheilt.

§ 12. Das Curatorium stellt nach einem sechsjährigen, vom 1. Januar 1863 ab zu berechnenden Turnus die Zinsenmasse nach Abzug der Verwaltungskosten in runder Summe folgenden drei Akademien zu den Zwecken der Stiftung (§ 1) zur Verfügung und zwar die Zinsenmassen

1. des ersten und zweiten Jahres der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien,
2. des dritten und vierten Jahres der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu München,
3. des fünften und sechsten Jahres der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

§ 13. Von demjenigen Zeitpunkte an, wo das Kapitalvermögen der Stiftung die Summe von Dreissigtausend Thalern Preussisch Courant erreicht haben wird, tritt ein dreijähriger Turnus unter den genannten Akademien in der angegebenen Reihenfolge ein.[1])

§ 14. Der Geschäftsgang bei dem Curatorium wird durch die anliegende Geschäftsordnung geregelt.

§ 15. Zu einer Abänderung der Geschäftsordnung ist die Zustimmung von wenigstens vier Mitgliedern des Curatoriums erforderlich.

---

[1]) Vom 1. Januar 1881 ab ist dieser Turnus eingetreten.

6. Der Wirkungskreis der Akademien.

§ 16. Die Akademie, welcher die Zinsenmasse nach Vorschrift des § 12 zur Verfügung gestellt ist, hat die Wahl, aus derselben

1. ein in Druck oder in Schrift ihr vorliegendes Werk zu prämiiren,
2. eine Preisaufgabe zur Concurrenz auszuschreiben,
3. ein Reisestipendium zu ertheilen,
4. die zur Ausführung einer rechtswissenschaftlichen Arbeit erforderlichen Geldmittel zu gewähren.

Dem freien Ermessen der Akademie bleibt überlassen, ob sie die ihr zur Verfügung gestellte Zinsenmasse zu einem und demselben Unternehmen oder zu verschiedenen Zwecken (No. 1—4) verwenden will.

Auch die Zinsenmassen mehrerer Jahre können mit Einwilligung der betheiligten Akademien für ein und dasselbe Unternehmen bestimmt und verwendet werden.

Ordentlichen einheimischen Mitgliedern der conferirenden Akademie dürfen weder Preise noch Reisestipendien ertheilt werden.

Die wissenschaftlichen Arbeiten ad 1, 2, 4, sowie die Reiseberichte ad 3 müssen in lateinischer, deutscher, englischer, französischer oder italienischer Sprache abgefasst sein.

§ 17. Beabsichtigt die Akademie ein bereits vollendetes Werk zu prämiiren (§ 16 No. 1), so hat dieselbe innerhalb eines Jahres, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo ihr die Zinsenmasse zur Verfügung gestellt ist, diese Prämiirung auszusprechen und dem Curatorium unter Uebersendung des Werkes, sowie des die Prämiirung motivirenden Gutachtens die Zahlungsanweisung zu ertheilen.

Schriften, welche schon länger als vier Jahre vor dem Beschlusse, ein Werk zu prämiiren, durch den Druck veröffentlicht worden, sind von der Prämiirung ausgeschlossen.

Die Auszahlung der ganzen Prämien für ein Werk, welches im Manuscripte vorliegt, darf erst nach der Veröffentlichung des Werkes durch den Druck erfolgen.

§ 18. Stellt die Akademie eine Preisaufgabe (§ 16 No. 2), so veröffentlicht sie innerhalb eines Jahres, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo ihr die Zinsenmasse zur Verfügung gestellt ist, in ihren Organen und in den ihr geeignet erscheinenden öffentlichen Blättern das Thema, die Bedingungen der Concurrenz und den Zeitpunkt der Ablieferung der Arbeiten, setzt auch das Curatorium hiervon in Kenntniss.

An dem auf diesen Zeitpunkt der Ablieferung zunächst folgenden 21. Februar oder in der demnächst folgenden Gesammtsitzung verkündet die Akademie das Resultat der Concurrenz-Ausschreibung, sowie den Namen des Verfassers der gekrönten Preisschrift und ertheilt demnächst dem Curatorium bei Uebersendung der Preisschrift und des die Preisertheilung motivirenden Gutachtens die Zahlungsanweisung.

Die Auszahlung der ganzen Prämie erfolgt auch in diesem Falle erst dann, wenn die Veröffentlichung der Preisschrift durch den Druck bewirkt ist.

Ist die Preisaufgabe nach dem Urtheile der Akademie nicht gelöst, so steht es in ihrer Befugniss, dieselbe Aufgabe nochmals zur Concurrenz auszuschreiben.

§ 19. Bewilligt die Akademie ein Reisestipendium (§ 16 No. 3), so wird dieser Beschluss innerhalb eines Jahres, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo ihr die Zinsenmasse zur Verfügung gestellt ist, spätestens am nachfolgenden 21. Februar oder in der demnächst folgenden Gesammtsitzung verkündet, und steht es in der Befugniss der Akademie, dem Percipienten eine bestimmte Anweisung zu ertheilen. Der diesfällige Beschluss unter Angabe der Zahlungsmodalitäten ist dem Curatorium zur Ausführung mitzutheilen. Die Akademie wird Maassregeln treffen oder durch das Curatorium treffen lassen, welche die Veröffentlichung des Reiseberichts möglichst sichern.

§ 20. Entscheidet sich die Akademie dafür, die Zinsenmasse ganz oder zum Theile einem Rechtsgelehrten zur Ausführung einer bestimmten wissenschaftlichen Arbeit zu gewähren (§ 16 No. 4), so ist sie verpflichtet, über den Plan der Arbeit vom Verfasser eine Vorlage zu erfordern, von dem Fortgange des Unternehmens sich in Kenntniss zu erhalten und die Veröffentlichung des Resultates der Forschungen möglichst zu sichern.

Dem Curatorium wird bei Mittheilung der gemachten Vorlage und der in der Angelegenheit von der Akademie gefassten Beschlüsse die Zahlungsanweisung ertheilt.

§ 21. Verfügt die Akademie an dem 21. Februar oder in der demselben zunächst folgenden Gesammtsitzung (§ 18, 19) nicht über die ihr zur Verfügung gestellte Zinsenmasse, oder macht sie nicht innerhalb des einjährigen Zeitraums von dem ihr nach § 17 resp. § 20 zustehenden Rechte Gebrauch, ein bereits vollendetes Werk zu prämiiren, beziehungsweise einem Rechtsgelehrten zur Ausführung einer wissenschaftlichen Arbeit die Mittel zu überweisen, oder erklärt sie nicht innerhalb gleicher

Frist dem Curatorium, dass sie von dem Rechte des § 16 Alinea 3 Gebrauch mache, so ist die Masse der ferneren Verfügung der Akademie entzogen. Diese verfallenen Massen werden einem besonders zu verwaltenden Fonds der Stiftung zugeschrieben, dessen Zinsen zur Deckung der Druckkosten für die prämiirten Werke gleichzeitig mit der Zinsenmasse des Kapitalvermögens (§ 12) der Akademie zur Verfügung gestellt werden.

Die von der Akademie nicht zum Druck angewiesenen Zinsen des Druckkosten-Fonds werden zum Kapitale dieses Fonds geschlagen.

§ 22. Abänderungen dieses Statuts bedürfen, ausser der Bestätigung der Staatsbehörde, der Zustimmung der drei Akademien und des Curatoriums der Stiftung.

So beschlossen zu Berlin, den 27. März 1863.

Das Gründungs-Comité der Savigny-Stiftung.

v. Bernuth. v. Bethmann-Hollweg. Borchardt. Bornemann.
Dr. Bruns. Dr. Dove. Dr. Gneist. Dr. Heydemann. Dr. Homeyer. Meyen.
Freiherr v. Patow. Dr. Richter. Dr. Rudorff. Graf v. Schwerin. Simson.
Volkmar. Graf v. Wartensleben.

Auf Grund vorstehender Statuten ist die hiesige Savigny-Stiftung durch die Allerhöchste Ordre vom 20. v. M., welche wörtlich wie folgt lautet:

„Auf Ihren Bericht vom 18. d. M. will Ich der Savigny-Stiftung zu Berlin, auf Grund ihres wieder beifolgenden Statuts de dato Berlin, den 27. März 1863, hiermit Meine landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Salzburg, den 20. Juli 1863.

(gez.) **Wilhelm.**
(gez.) **v. Mühler.**

An
den Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medicinal-Angelegenheiten."

landesherrlich genehmigt worden.

Berlin, den 6. August 1863.

L. S.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

VI. Anlage.

Verzeichniss

der

Mitglieder der Juristischen Gesellschaft zu Berlin

am 1. April 1904.

Ehrenmitglieder.

1. Martino Beltrani-Scalia, Königl. italienischer Staatsrat, Generaldirector der Gefängnisse in Rom.
2. Thomas Erskine Holland, K. C. Professor zu Oxford.
3. Dr. Fr. v. Martens, Kaiserl. russ. Geheimer Rat und Professor in Petersburg.
4. Dr. Meili, Professor in Zürich.
5. Dr. K. d'Olivecrona, Justizrat, Ehrenmitglied des höchsten Gerichts in Stockholm.
6. Enrico Pessina, Senator des Königreichs Italien, Professor in Neapel, ehemaliger Justizminister.
7. Dr. G. Planck, Wirklicher Geheimer Rat, Professor zu Göttingen.
8. Sir Frederick Pollock, Bart., Professor zu London.
9. Dr. Joseph Unger, K. K. Geheimer Rat, Präsident des Reichsgerichts in Wien.
10. John Westlake, K. C., Professor des Völkerrechts in Cambridge.
11. Dr. Justus Olshausen, Oberreichsanwalt zu Leipzig.
12. Dr. Francis Hagerup, Königl. norwegischer Minister-Präsident, Staats- und Justizminister zu Christiania.
13. Dr. Klein, Kaiserl. Geheimer Rat, Sectionschef im Justizministerium zu Wien.

Correspondenten.

1. Dr. Bernardino Alimena, Professor an der Universität in Cagliari.
2. Dr. Blondel, Professor in Paris.
3. Innocenzo Fanti, Advocat in Imola.
4. Dr. Erwin Grueber, Professor in München.
5. Maggiore Perni, Professor zu Palermo.
6. Giacomo Perroni-Ferranti, Staatsanwalt zu Messina (Sicilia).
7. Dr. Ernst Schuster, Barrister at law in London.
8. Antonio Todaro della Galia, Professor in Palermo.

Mitglieder.[1]

1. Dr. Alexander-Katz, Hugo, Justizrat, Mohrenstr. 7.
2. Dr. Alexander-Katz, Paul, Rechtsanwalt und Privatdozent an der Königlichen technischen Hochschule, Leipzigerstr. 39.
3. Dr. Alexander-Katz, Richard, Rechtsanwalt, Kleiststr. 8.
4. Dr. Apt, Max, Syndicus der Aeltesten der Kaufmannschaft, Magdeburgerstr. 33.
5. Arndt, Justizrat, Rechtsanwalt, Oranienburgerstr. 60/63.
6. Arndts, Geheimer Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgericht, Leipzig, Inselstrasse 20.
7. Aronson, Adolf, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, Leipzigerstr. 35.
8. Dr. Aschenheim, Gerichtsassessor, Potsdamerstr. 54.
9. Dr. Aschrott, Landgerichtsdirector, Elberfeld, Katernbergstr. 60.
10. Dr. Assmann, Gerichtsassessor, Lüdenscheid, Loferstr. 10.
11. Dr. Badstübner, Otto, Landrichter zu Meseritz (Posen).
12. Bamberger, Landgerichtsrat, Genthinerstr. 5a.
13. Dr. Bassenge, Geheimer Regierungsrat, Grunewald, Caspar Theyssstr. 6.
14. Bauer, Rechtsanwalt, Friedrichstr. 127.
15. Dr. Baumert, Justizrat, Rechtsanwalt zu Spandau.
16. Dr. Beer, Max, Rechtsanwalt und Notar, Steglitz, Albrechtstr. 12.
17. Dr. Behrend, Gerichtsassessor, Genthinerstr. 33.
18. Berent, Albert, Rechtsanwalt, Königstr. 55.
19. Bernstein, Alexander, Amtsgerichtsrat zu Cöpenick.
20. Betcke, Amtsgerichtsrat zu Rixdorf, Wildenbruchstr. 63/64.
21. Birkenfeld, Landgerichtsrat, Neue Ansbacherstr. 8.
22. Bleyberg, Max, Rechtsanwalt und Notar, Taubenstr. 20.
23. Dr. Bornhak, Professor a. d. Universität, Blücherplatz 1 (Bibliothekar).
24. Braun, Geh. Oberjustizrat, Präsident des Landgerichts I, Kurfürstenstr. 113.
25. Dr. Braun, Justizrat und Director der Meininger Hypothekenbank, Behrenstr. 3.
26. Brennecke, Kammergerichtsrat, Calvinstr. 8.
27. Dr. Bruck, Amtsgerichtsrat, Brücken-Allee 30.
28. Dr. Bruck, Wilhelm, Gerichtsassessor, Kurfürstendamm 254.
29. Dr. Brückmann, Arthur, Gerichtsassessor, Friedrichstr. 129.
30. Dr. Brunner, Geh. Justizrat, Professor der Rechte, Lutherstr. 36.
31. Bünger, Kammergerichtsrat, Halleschestr. 2.
32. Dr. Burchard, Johannes, Privatdozent an der Universität Berlin, Kurfürstendamm 26.
33. Burghardt, Kammergerichtsrat, Spenerstr. 31.
34. Busch, Kammergerichtsrat, Calvinstr. 4.
35. Dr. Calm, Rechtsanwalt, Linkstr. 4.
36. Citron, Landgerichtsrat, Charlottenburg, Uhlandstr. 183.
37. Cohn, Amtsgerichtsrat, Genthinerstr. 14.

---

[1] Nach dem 1. April 1904 sind beigetreten:

Geissler, Geheimer Justizrat, vortragender Rat im Justizministerium, Bernburgerstr. 19.
Behrend, Reichsgerichtsrat a. D., Genthinerstr. 33a.
Dr. Leidig, Regierungsrat a. D., Privatdozent zu Kiel, stellv. Geschäftsführer des Centralverbandes Deutscher Industrieller zu Wilmersdorf, Pfalzburgerstr. 28.
Oppermann, Wilhelm, Landgerichtsdirector beim Landgericht I Berlin, Pfalzburgerstr. 72a.
Dr. Reimer, Arnold, Rechtsanwalt am Kammergericht, Derfflingerstr. 6.
Dr. Krämer, Wilhelm, Rechtsanwalt, Wichmannstr. 4.
Dr. von Simson, Ernst, Gerichtsassessor, Kaiserin Augustastr. 78.
Ruben, Ernst, Kammergerichtsreferendar, Melanchthonstr. 12.
Dr. Wolff, Ernst, Gerichtsreferendar, Lutherstr. 4.
Dr. Loeb, Ernst, Bankier, Neue Winterfeldtstr. 86.

38. Cohn, Eugen, Rechtsanwalt, Kronenstr. 4/5.
39. Cohn, Heinrich, Justizrat, Rechtsanwalt, Unter den Linden 11.
40. Dr. Cohn, Oskar, Rechtsanwalt, Kaiser Wilhelmstr. 2.
41. Cohn I, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, Jägerstr. 20.
42. Cohn, Justizrat, Rechtsanwalt beim Kammergericht, Belle-Allianceplatz 6a.
43. Crome, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, Belle-Alliancestr. 91.
44. Dr. Daberkow, Landrichter, Alt-Moabit 106.
45. Dr. Damme, Geheimer Regierungsrat, Director im Patentamt, Fasanenstr. 78.
46. Dr. Danziger, Rechtsanwalt, Molkenmarkt 12.
47. Deegen, Max, Amtsgerichtsrat (Ordner), Matthäikirchstr. 16.
48. Delbrück, Geh. Regierungsrat und vortragender Rat im Reichs-Justizamt, Gr.-Lichterfelde, Sternstr. 15.
49. Dr. Delius, Landgerichtsrat, Schaperstr. 32.
50. Dr. Dernburg, Geheimer Justizrat, Professor der Rechte, Mitglied des Herrenhauses, Westend, Kirschen-Allee 23.
51. Deutsch, Handelsrichter, Regentenstr. 22.
52. Dr. Diederichs, Gerichtsassessor, Hallesches Ufer 1/2.
53. Dove, Landgerichtsrat a. D., Syndicus der Kaufmannschaft, Friedrich Wilhelmstrasse 10.
54. Dr. Drabert, Landgerichtsrat, Paulstr. 28.
55. v. Drenkmann, Excellenz, Wirkl. Geheimer Rat, Präsident des Kammergerichts, Mitglied des Herrenhauses und Kronsyndicus, Schönebergerstr. 9.[1])
56. Dr. Ebbecke, Kammergerichtsrat, Wittenbergplatz 3a.
57. Dr. Eger, Georg, Regierungsrat, Rauchstr. 5.
58. Dr. Eisenmann, Justizrat, Rechtsanwalt, Chausseestr. 2.
59. Dr. Eisermann, Rechtsanwalt, Lindenstr. 84.
60. Dr. Elsbach, Alwin, Rechtsanwalt, Mohrenstr. 6.
61. Dr. Ellstaetter, Karl, Grossherzoglich Badischer Referendar a. D., Kanonierstrasse 29/30.
62. Dr. Engelbrecht, Landgerichtsrat, Buggenhagenstr. 3.
63. Fabian, Fritz, Rechtsanwalt, Leipzigerstr. 91.
64. Feist, Richard, Amtsrichter zu Naugard, Pommern.
65. Dr. Felisch, Geheimer Admiralitätsrat, vortragender Rat im Reichs-Marineamt, Stromstr. 36.
66. Fiebelkorn, Landgerichtsdirector, Pariserstr. 14.
67. Fiegel, Amtsgerichtsrat, Kleinbeerenstr. 1.
68. Dr. Flatau, Ludwig, Rechtsanwalt, Dorotheenstr. 22.
69. Fränkel, Amtsgerichtsrat, Halensee, Ringbahnstr. 121.
70. Fränkel, Amtsrichter a. D., Kurfürstenstr. 52.
71. Dr. Frenken, Geheimer Justizrat und vortragender Rat im Justizministerium, Uhlandstr. 30.
72. Dr. Freund, Regierungsrat, Motzstr. 33.
73. Dr. Friedeberg, Edmund, Gerichtsassessor, Unter den Linden 42.
74. Friedheim, Staatsanwalt, Calvinstr. 22.
75. Dr. Friedländer, Amtsrichter a. D., Director der Norddeutschen Grund-Credit-Bank, Weimar, Bürgerschulstr. 3b.
76. Friedländer, Siegmund, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, Holzmarktstr. 68.
77. Fritze, Geheimer Oberjustizrat und vortragender Rat im Justizministerium, Wormserstr. 4.
78. Dr. Fuchs, Eugen, Rechtsanwalt am Kammergericht, Grossbeerenstr. 9.

---

[1]) Am 9. Mai 1904 verstorben.

79. **Fuchs**, Eugen, Rechtsanwalt, Französischestr. 18.
80. **Fuchs**, Max, Rechtsanwalt und Notar, Friedrichstr. 71.
81. Dr. **Fuss**, Gerichtsassessor, Kleiststr. 3.
82. **Gerschel**, Rechtsanwalt, Kurfürstendamm 23.
83. Dr. **Gierke**, Geh. Justizrat, Professor der Rechte, Charlottenburg, Carmerstr. 12 (erster Stellvertreter des Vorsitzenden).
84. Dr. **Glaser**, Gerichtsassessor, Ansbacherstr. 32.
85. **Glatzel**, Rechtsanwalt, Friedrichstr. 39.
86. **Goldmann**, Eduard, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, Potsdamerstr. 22a.
87. Dr. **Goldschmidt**, James, Gerichtsassessor und Privatdozent, Landgrafenstr. 13.
88. Dr. v. **Gordon**, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, Charlottenstr. 32.
89. Dr. **Gotthelf**, Rechtsanwalt, Markgrafenstr. 35.
90. Dr. **Gotthelf**, Willy, Gerichtsassessor, Französischestr. 43.
91. **Grabower**, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, Friedrichstr. 158.
92. Dr. **Gradenwitz**, Professor an der Universität Königsberg i. Pr.
93. **Grelling**, Ernst, Rechtsanwalt, Spandauerstr. 48.
94. **Günther**, Julius, Geh. Oberjustizrat, Landgerichtspräsident a. D. zu Friedenau, Dürerplatz 5.
95. Dr. **Gumbinner**, Landgerichtsrat, Bülowstr. 44.
96. **Guttfeld**, Rechtsanwalt, Königstr. 27.
97. **Guttmann**, Julius, Rechtsanwalt, Klosterstr. 83.
98. Dr. **Habicht**, Geheimer Justizrat, vortragender Rat im Justizministerium, Spichernstr. 11/12.
99. **Hagen**, Otto, Landrichter, Luitpoldstr. 11.
100. **Haenschke**, Amtsrichter zu Potsdam, Bäckerstr. 7, I.
101. **Haenschke**, Carl, Rechtsanwalt und Notar, Brüderstr. 4.
102. **Hahn**, Rudolf, Rechtsanwalt, Brüderstr. 39.
103. Dr. **Halle**, Justizrat, Rechtsanwalt, Kronenstr. 56.
104. Dr. **Halpert**, Rechtsanwalt, Neue Friedrichstr. 76.
105. **Hamburger**, Karl, Rechtsanwalt, Potsdamerstr. 118c.
106. **Hannemann**, Paul, Landgerichtsrat, Motzstr. 58.
107. Dr. **Harnier**, Geheimer Oberjustizrat und vortragender Rat im Justizministerium, Passauerstr. 4.
108. **Hartmann**, Geheimer Oberjustizrat, Landgerichtspräsident, Schaperstr. 14.
109. **Hauchecorne**, Kammergerichtsrat zu Charlottenburg, Leibnizstr. 13.
110. **Hausmann**, Rechtsanwalt, Margarethenstr. 8.
111. Dr. **Heck**, ord. Professor der Rechte zu Tübingen.
112. **Heilmann**, Hugo, Handelsrichter, Oranienburgerstr. 33.
113. **Heinitz**, Ernst, Justizrat, Rechtsanwalt, Mohrenstr. 56.
114. **Heinitz**, Franz, Rechtsanwalt und Notar, Victoriastr. 5.
115. Dr. **Hellwig**, Geheimer Justizrat, Professor der Rechte, Kurfürstendamm 202.
116. **Henry**, Landgerichtsrat, Hohenzollernstr. 12.
117. **Herrmann**, Maximilian, Gerichtsassessor a. D., Kurfürstenstr. 14.
118. **Hetzell**, Kammergerichtsrat, Gleditschstr. 40.
119. Dr. **Heymann**, Professor der Rechte, Königsberg i. P.
120. Dr. **Hilse**, Karl, Professor der Staatswissenschaften und Syndicus der Grossen Berliner Strassenbahn, Königgrätzerstr. 61.
121. Dr. **Hirsch**, Paul, Landgerichtsrat, Rankestr. 6.
122. **Hirsekorn**, Felix, Rechtsanwalt, Unter den Linden 60.
123. Dr. **Hirte**, Rechtsanwalt, Director der Deutschen Hypothekenbank, Dorotheenstrasse 54.
124. Dr. **Hoffmann**, Director im Reichs-Justizamt, Courbièrestr. 10.

125. Hoffstädt, Rechtsanwalt, Zimmerstr. 19.
126. Holz, Rechtsanwalt, Mauerstr. 68.
127. v. Hülsen, Rechtsanwalt am Kammergericht, Kleiststr. 22.
128. Jacobsohn, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, Linkstr. 1.
129. Jacoby, Hermann, Handelsrichter, Neustädtische Kirchstr. 9.
130. Dr. Jaffé, Gerichtsassessor, Bendlerstr. 20.
131. Jastrow, Amtsgerichtsrat, Birkenstr. 44a.
132. Illch, Rechtsanwalt, Leipzigerstr. 57.
133. Joachim, Rechtsanwalt, Skalitzerstr. 47.
134. Jonas, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, Taubenstr. 16/18.
135. Irmler, Rechtsanwalt und Notar, Friedrichstr. 79.
136. Dr. Isay, Hermann, Rechtsanwalt, Behrenstr. 24.
137. Dr. phil. et jur. Jung, Professor der Rechte zu Greifswald.
138. Dr. Jungk, Kammergerichtsrat, Wartenburgstr. 21.
139. Kade, Carl, Landgerichtsrat, Waidmannslust.
140. D. Dr. Kahl, Geheimer Justizrat, Professor der Rechte, Kurfürstenstr. 114.
141. Kalischer, Landgerichtsrat zu Charlottenburg, Mommsenstr. 88.
142. Kallmann, Felix, Justizrat, Rechtsanwalt, Fasanenstr. 37.
143. Dr. Kanold, Landgerichtsrat, Spenerstr. 24.
144. Dr. Karsten, Joachim, Kammergerichtsrat, Motzstr. 62.
145. Dr. Karsten, Amtsrichter, Strassburgerstr. 6—8.
146. Dr. Katz, Edwin, Rechtsanwalt, Behrenstr. 17.
147. Katz I, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, Alexanderstr. 2.
148. Dr. Kaufmann, Wilhelm, Gerichtsassessor und Privatdozent an der Universität, Uhlandstr. 63.
149. Kaufmann, Felix, Justizrat, Jüdenstr. 51/52.
150. Keller, Amtsgerichtsrat, Schaperstr. 2.
151. Dr. Keyssner, Geheimer Justizrat, Kammergerichtsrat a. D., Lützowstr. 66.
152. Kiehl, Kammergerichtsrat, Courbièrestr. 12.
153. Kindel, Kammergerichts-Senatspräsident, Bayreutherstr. 23.
154. Dr. Kipp, ord. Professor der Rechte, Meineckestr. 20.
155. Dr. Koch, Excellenz, Kaiserl. Wirkl. Geheimer Rat, Präsident des Reichsbank-Directoriums, Kronsyndicus und Mitglied des Herrenhauses, Oberwallstrasse 10/11 (Vorsitzender).
156. Koch, Amtsrichter, Bülowstr. 11.
157. Dr. jur. et phil. Köbner, Admiralitätsrat im Reichs-Marine-Amt, Wannsee, Posthaus.
158. Dr. Köhne, Amtsgerichtsrat, Joachimsthalerstr. 12.
159. Koffka, Emil, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, Potsdamerstr. 141.
160. Dr. Kohler, ord. Professor der Rechte, Kurfürstendamm 216.
161. Dr. Korn, Alfred, Rechtsanwalt, Friedrichstr. 238.
162. Kraft, Rechtsanwalt, Potsdamerstr. 122c.
163. Dr. Kramer, Amtsrichter zu Sorau N.-L., Triebelerstr. 18.
164. Dr. Krause, Justizrat, Behrenstr. 24.
165. Dr. Kronecker, Kammergerichtsrat, Kurfürstendamm 241, II.
166. Kroner, Wilhelm, Gerichtsassessor zu Nauen.
167. Krüger, Oskar, Landgerichtsrat, Lessingstr. 52.
168. Krüger, Rechtsanwalt, Unter den Linden 35.
169. Dr. Küntzel, Excellenz, Wirkl. Geh. Rat, Unterstaatssecretär im Justizministerium, Genthinerstr. 39.
170. Dr. Lachmann, Edmund, Rechtsanwalt, Bendlerstr. 9.
171. Lademann, Geh. Justizrat. Erster Staatsanwalt am Landgericht II, Blücherplatz 2.

172. Dr. Landau, Justizrat, Rechtsanwalt, Jägerstr. 58.
173. Laué, Rechtsanwalt am Kammergericht, Kochstr. 9.
174. Dr. Lazarus, Johann, Gerichtsassessor, Bellevuestr. 5.
175. Dr. Leander, Rechtsanwalt, Taubenstr. 43.
176. Dr. Lebin, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, Friedrichstr. 44.
177. Lehmann, Landgerichtsrat, Bayreutherstr. 14.
178. Dr. Lehmann, Walter, Gerichtsassessor, Margaretenstr. 4.
179. Lehwess, Kammergerichts-Senatspräsident, Ansbacherstr. 5.
180. Dr. Leske, Geh. Oberjustizrat, vortragender Rat im Justizministerium, Würzburgstrasse 19.
181. Dr. Lesse, Geh. Justizrat, Kleiststr. 26.
182. Levy, Leopold, Gerichtsassessor, Schaperstr. 10.
183. Dr. jur. Levy, Redacteur der Vossischen Zeitung, Breitestr. 8.
184. Lewek, Justizrat, Rechtsanwalt, Kalkberge-Rüdersdorf.
185. Liebenthal, Robert, Rechtsanwalt am Kammergericht, Magdeburgerstr. 8.
186. Liebrecht, Rechtsanwalt, Charlottenburg, Kaiser Friedrichstr. 54.
187. Liedtke, Rechtsanwalt beim Kammergericht, Genthinerstr. 35.
188. Lilienthal, Justizrat, Rechtsanwalt, Breitestr. 11.
189. Lion, Landgerichtsrat, Magdeburgerplatz 1.
190. Dr. Lipman-Wulf, Franz, Rechtsanwalt, Leipzigerstr. 41.
191. Dr. Lisco, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, vortragender Rat im Justizministerium, Landgrafenstr. 3.
192. Lissner, Rechtsanwalt, Alexanderstr. 48.
193. Dr. von Liszt, Geh. Justizrat, Professor der Rechte zu Charlottenburg, Hardenbergstr. 19.
194. Dr. Lövinson, Rechtsanwalt, Potsdamerstr. 112a.
195. Loewe, Landgerichtsrat, Wichmannstr. 19.
196. Dr. Löwenfeld, Willy, Rechtsanwalt, Rathenowerstr. 78.
197. Löwenthal, Max, Rechtsanwalt, Französischestr. 10.
198. Dr. Loewy, Paul, Landgerichtsrat, Lessingstr. 5.
199. Lüdicke, Paul, Rechtsanwalt, Spandau.
200. Dr. Maas, Bibliothekar beim Reichsmilitärgericht, Nettelbeckstr. 7.
201. Magnus, Rechtsanwalt, Dorotheenstr. 49.
202. Dr. Magnus, Oberverwaltungsgerichtsrat, Kurfürstendamm 36.
203. Mankiewitz, Georg, Rechtsanwalt, Jüdenstr. 51/52.
204. Marcuse, Rechtsanwalt, Friedrichstr. 226/227.
205. Marcuse, Amtsgerichtsrat, Geisbergstr. 19.
206. Dr. Marcuse, Hugo, Rechtsanwalt, Alexanderstr. 43.
207. Dr. v. Martitz, Geh. Oberregierungsrat, Professor der Rechte, Fasanenstr. 93.
208. Dr. Marwitz, Bruno, Rechtsanwalt, Friedenau, Fregestr. 59.
209. Marwitz, Landgerichtsrat, Ansbacherstr. 14.
210. Dr. F. Meyer, Kammergerichtsrat, Meierottostr. 5.
211. Meyerstein, Gerichtsassessor zu Friedenau, Ringstr. 48.
212. Dr. Minden, Georg, Gerichtsassessor, Syndicus des Berliner Pfandbriefamts, Kleiststr. 1.
213. Dr. Misch, Emil, Rechtsanwalt, Königstr. 31.
214. Moll, Herrmann, Landgerichtsrat, Kurfürstenstr. 98.
215. Dr. Moll, Heinrich, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, Karlsbad 26.
216. Dr. Moll, Kaiserl. Regierungsrat, Kurfürstenstr. 99.
217. Dr. Moll, Gerichtsassessor, Kurfürstenstr. 98.
218. Mügel, Geh. Oberjustizrat, vortragender Rat im Justizministerium, Kurfürstendamm 32.

219. Dr. Mühsam, Benno, Rechtsanwalt, Leipzigerstr. 57.
220. Dr. Mühsam, Georg, Rechtsanwalt, Mohrenstr. 54.
221. Mugdan, Kammergerichtsrat, Grossbeerenstr. 81.
222. Munk, Landgerichtsdirector, Burggrafenstr. 18.
223. Nausester, Landgerichtsrat, Charlottenburg, Marburgerstr. 16.
224. Dr. Nelke, Hugo, Rechtsanwalt, Wilhelmstr. 51.
225. Dr. Nelson, Heinrich, Justizrat, Rechtsanwalt beim Kammergericht und Notar, Behrenstr. 24.
226. Dr. Neubecker, Privatdozent an der Universität, Alt-Moabit 113.
227. Dr. Neumann, Rechtsanwalt beim Kammergericht, Potsdamerstr. 118.
228. Neumann, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, Oranienstr. 142.
229. Neumann, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, Königgrätzerstr. 28.
230. Neumann, Oskar, Rechtsanwalt, Leipzigerstr. 56.
231. Nimbach, Landrichter, Culmbacherstr. 4.
232. Nitze, Eduard, Amtsrichter, Havelberg.
233. Dr. Oberneck, Herm., Justizrat, Rechtsanwalt, Potsdamerstr. 112a.
234. Peters, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Präsident des Oberverwaltungsgerichts, Kurfürstendamm 212.
235. Dr. Philippi, Landgerichtsrat, Fasanenstr. 30.
236. Plessner, Landgerichtsrat, Marburgerstr. 9.
237. Pohlmann, Kammergerichtsrat, Regensburgerstr. 33.
238. Pollack, Walter, Kammergerichtsreferendar, Kalckreuthstr. 16.
239. Posner, Rechtsanwalt, Wilhelmstr. 48.
240. Dr. Preuss, Privatdozent, Matthäikirchstr. 29.
241. Raphael, Rechtsanwalt und Notar, Schönhauser Allee 184.
242. Dr. jur. Raschke, Marie, Königgrätzerstr. 88.
243. Dr. Rathenau, Gerichtsassessor, Bendlerstr. 25/26.
244. Rausnitz, Julius, Justizrat, Rechtsanwalt, Blücherstr. 4.
245. Reinberger, Justizrat, Rechtsanwalt, Breitestr. 11.
246. Retzlaff, Regierungsrat, Friedenau, Rheinstr. 52.
247. Dr. Rewoldt, Justizrat, Rechtsanwalt beim Kammergericht und Notar, Mitglied des Abgeordnetenhauses, Sorauerstr. 8.
248. Rhenius, Kaiserl. Geh. Regierungsrat, Nürnbergerstr. 69.
249. Richter, Gerichtsassessor, Kottbus.
250. Dr. Riesser, Geh. Justizrat, Director der Bank für Handel und Industrie, Schinkelplatz 1/2 (Schatzmeister).
251. Rietze, Kammergerichtsrat, Dt.-Wilmersdorf, Brandenburgischestr. 67/68.
252. Ring, Kammergerichtsrat, Schöneberger Ufer 46.
253. Rintelen, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Präsident des Oberlandesculturgerichts, Charlottenburg, Carmerstr. 1.
254. Rippner, Rechtsanwalt, Friedrichstr. 235.
255. Rosenberg, Hugo, Rechtsanwalt am Kammergericht, Kommandantenstr. 56.
256. Dr. Rosenberger, Arthur, Rechtsanwalt, Jägerstr. 26.
257. Rosenthal, Walter, Rechtsanwalt am Kammergericht, Friedrichstr. 201.
258. Dr. Rothe, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, Königgrätzerstr. 126.
259. Dr. Rothe, Friedrich, Rechtsanwalt, Culmbacherstr. 3.
260. Dr. Ruhbaum, Oberverwaltungsgerichtsrat, Augsburgerstr. 30/31.
261. Dr. Salomon, Rechtsanwalt beim Kammergericht, Eichhornstr. 6.
262. Salomon, Leopold, Rechtsanwalt, An der Spandauerbrücke 13.
263. Dr. Salomonsohn, Arthur, Rechtsanwalt a. D., Geschäftsinhaber der Disconto-Gesellschaft, Bellevuestr. 2, II.
264. Salomonsohn, Rechtsanwalt und Notar a. D., Alsenstr. 9.

265. Dr. Solmssen, Georg, Gerichtsassessor a. D., Unter den Linden 35.
266. Dr. Samter, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, Mohrenstr. 65.
267. Schachian, Julius, Rechtsanwalt, Hinter der katholischen Kirche 1.
268. Scheff, Fritz, Rechtsanwalt, Kochstr. 72.
269. Dr. Schéffler, Rechtsanwalt und Notar, Schützenstr. 46/47.
270. Schepers, Geheimer Oberjustizrat, Senatspräsident beim Kammergericht, Neue Ansbacherstr. 13.
271. Dr. Schlauch, Walter, Syndicus der Disconto-Gesellschaft, Charlottenburg, Meineckestr. 2.
272. Schlesier, Landrichter, Hafenplatz 8.
273. Schlockermann, Landgerichtsrat, Achenbachstr. 22.
274. Schlomann, Benno, Rechtsanwalt, Taubenstr. 20.
275. Schmidt-Bardeleben, Kammergerichtsrat (Stellvertreter des Schriftführers), Kleinbeerenstr. 27.
276. Dr. Schneider, Justizrat, Rechtsanwalt, Leipzigerstr. 101/102.
277. Schroeder, Georg, Amtsrichter, Bernau.
278. Schultze, Kammergerichtsrat, Calvinstr. 13a.
279. Dr. Schultzenstein, Senatspräsident beim Oberverwaltungsgericht, Motzstr. 86.
280. Schultz-Völcker, Landgerichtsrat, Eisenacherstr. 116.
281. Dr. Schwartz, ordentl. Professor an der Universität zu Halle a. S.
282. Dr. Seckel, Emil, Professor der Rechte, Kurfürstenstr. 76/77.
283. Dr. v. Seeler, Wilh., Professor an der Universität, Achenbachstr. 2.
284. Seeler, Hugo, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, Kurfürstenstr. 87.
285. Dr. Seligsohn I, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, Neustädtische Kirchstr. 11 (Schriftführer).
286. Seligsohn, Martin, Rechtsanwalt, Neustädtische Kirchstr. 11.
287. Senff, Justizrat, Rechtsanwalt, Taubenstr. 44.
288. Dr. Siesskind, Gerichtsassessor, Wilhelmstr. 67a.
289. Dr. Siméon, Landrichter, Charlottenburg, Carmerstr. 7.
290. Dr. Simon, Rechtsanwalt und Notar, Victoriastr. 5.
291. Dr. Sobernheim, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, Charlottenstr. 33a.
292. Sönderop, Landgerichtsdirector, Kleinbeerenstr. 21.
293. Sonnenfeld, Hugo, Rechtsanwalt, Leipzigerstr. 108.
294. Dr. Sontag, Gerichtsassessor, Bayreutherstr. 27.
295. Dr. Sperling, Kammergerichtsrat, Teltowerstr. 9.
296. Dr. Stadthagen, Julius, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, Zimmerstr. 16/17.
297. Dr. Stampe, Ernst, ordentlicher Universitäts-Professor der Rechte, Greifswald.
298. Dr. Staub I, Herm., Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, Leipzigerstr. 10.
299. Steinau, Rechtsanwalt, Friedrichstr. 174.
300. Dr. Stephan, Kaiserl. Geheimer Regierungsrat, Professor, Friedenau, Friedrich Wilhelmplatz 17.
301. Stern I, Justizrat, Französischestr. 43.
302. Stettiner, Otto, Rechtsanwalt, Taubenstr. 53.
303. Steuber, Landgerichtsrat, Martin Lutherstr. 8.
304. Dr. Stölzel, Excellenz, Wirkl. Geh. Rat, Präsident der Justiz-Prüfungs-commission und ord. Honorar-Professor der Rechte, Kronsyndicus und Mitglied des Herrenhauses, Lützowstr. 76.
305. Dr. Stranz, Justizrat, Rechtsanwalt, Leipzigerstr. 34.
306. Dr. Strauss, Rechtsanwalt, Potsdamerstr. 118.
307. Supper, Geh. Oberjustizrat, vortragender Rat im Justizministerium, Nürnbergerstr. 28.
308. Tackmann, Landgerichtsdirector, Eislebenerstr. 5.

309. Techow, Alfred, Magistratsrat, v. d. Heydtstr. 7.
310. Thielmann, Reichsmilitärgerichtsrat, Bayreutherstr. 5.
311. Thinius, Kammergerichtsrat a. D., Director der Preuss. Hypotheken-Actien-Bank, Calvinstr. 14.
312. Tichauer, Felix, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, Zimmerstr. 61.
313. Dr. Timme, Landgerichtsrat, Calvinstr. 4.
314. Türk, Rechtsanwalt, Zimmerstr. 87.
315. Uhles, Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat, Thiergartenstr. 3a.
316. Ule, Kammergerichtsrat, Königgrätzerstr. 28.
317. Dr. Ullmann, Geheimer Oberregierungsrat, Hafenplatz 9.
318. Veltmann, Reichsgerichtsrat zu Leipzig.
319. Dr. Vierhaus, Oberlandesgerichts-Präsident, ord. Hon.-Professor an der Universität zu Kiel.
320. Voigt, Geh. Regierungsrat, Brückenstr. 15.
321. Wachler, Geh. Oberjustizrat, Oberstaatsanwalt am Kammergericht, Luitpoldstr. 26.
322. Dr. Wagner, Amtsgerichtsrat, Flemmingstr. 4.
323. Wagner, Erster Staatsanwalt zu Potsdam.
324. Wagner, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, Schinkelplatz 3.
325. Dr. Waldschmidt, Rechtsanwalt, Huttenstr. 17.
326. v. Wartenberg, Kammergerichtsrat, Uhlandstr. 48.
327. Wehlan, Rechtsanwalt am Kammergericht, Linkstr. 23.
328. Dr. Weiffenbach, Senatspräsident beim Reichsmilitärgericht, ord. Hon.-Professor an der Universität, Steglitzerstr. 2.
329. Dr. Weigert, Erich, Gerichtsassessor, Bayreutherstr. 38.
330. Werner II, Rechtsanwalt, Reinickendorferstr. 2.
331. Wiener, Kammergerichtsrat, Schöneberg, Grunewaldstr. 101/102.
332. Wiener, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, Französischestr. 32.
333. Wienstein, Kammergerichtsrat, Luitpoldstr. 35.
334. Dr. Wilke, Geheimer Justizrat, Wilhelmstr. 118.
335. Wilke, Karl, Rechtsanwalt am Kammergericht, Hafenplatz 6.
336. Dr. Wittkowsky, Rechtsanwalt beim Königl. Kammergericht, Potsdamerstr. 10/11.
337. Wolbert, Rechtsanwalt und Notar zu Potsdam, Hoditzstr. 9c.
338. Dr. Wolff, Justizrat, Rechtsanwalt am Kammergericht, Unter den Linden 60.
339. Wolff, Eugen, Justizrat, Rechtsanwalt, Potsdamerstr. 26.
340. Dr. Wolff, Martin, ausserordentl. Professor an der Universität, Margarethenstr. 1II.
341. Wreschner, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, Kommandantenstr. 56.
342. Wronker, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar, Kaiser Wilhelmstr. 49.
343. Zachariae, Kammergerichts-Senatspräsident, Passauerstr. 11a (zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden).
344. von Zur Westen, Geheimer Justizrat, Sigismundstr. 1.

Es wird gebeten, Wohnungsveränderungen dem Kanzleirat Meinecke, Wörtherstrasse 8, mitzutheilen.

Otto v. Holten, Berlin C.





